

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15

München, den 31. Juli

1998

Datum	Inhalt	Seite
24.7.1998	Bayerisches Gesetz zur Anpassung des Landesrechts für die Einführung des Euro (BayEuroAnpG) ... 17-3-F	422
24.7.1998	Bayerisches Gesetz über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Anlagen- und Produktsicherheit und des Chemikalienrechts (Bayerisches Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetz - BayArbZustG) 805-1-A	423
24.7.1998	Gesetz zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 2126-8-A, 2020-6-1-I, 2022-1-I, 2024-1-I	424
24.7.1998	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes 211-1-I	436
24.7.1998	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes 2125-6-1-A	437
24.7.1998	Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung 2132-1-I	439
24.7.1998	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes 2170-1-A	440
24.7.1998	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Fachhochschulen Amberg-Weiden, Ansbach, Deggendorf, Hof und Ingolstadt sowie der Abteilungen Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg und Neu-Ulm der Fachhochschule Kempten-Neu-Ulm 2210-4-2-K, 2210-1-1-K, 2032-1-1-F	441
24.7.1998	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen 2230-1-1-K	442
24.7.1998	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen 2030-1-2-K, 2210-1-1-K, 2210-8-2-K	443
24.7.1998	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes 7815-1-E	468
24.7.1998	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft 787-1-E	469
24.7.1998	Gesetz zur Änderung des Fischereigesetzes für Bayern 793-1-E	470
14.7.1998	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Haus der Bayerischen Geschichte 200-5-S	472
14.7.1998	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erfassungsbehörden und die Vormerkstelle nach dem Soldatenversorgungsgesetz 2030-3-1-2-F	473

Datum	Inhalt	Seite
21.7.1998	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern 1130-2-2-I	474
21.7.1998	Verordnung zur Änderung der Sachverständigenverordnung Bau (SVBau) 2132-1-10-I	476
28.7.1998	Verordnung über die Anwendung der auf das Arbeitsschutzgesetz gestützten Rechtsverordnungen auf Beamte (Arbeitsschutzverordnung - ArbSchV) 2030-2-28-F	478
28.7.1998	Zweite Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten 791-1-11-U	479
19.6.1998	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die staatlichen agrarwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Fachschulen und über die staatliche Fachakademie für Landwirtschaft 7803-3-E	480
22.6.1998	Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten 2038-3-3-7-J	481
6.7.1998	Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen im Jahr 1998 2236-4-3-26-K	486
8.7.1998	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren agrarwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Verwaltungs-, Beratungs- und Fachschuldienstes (AHZAPO/hD) .. 2038-3-7-6-E	487
14.7.1998	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten zum Vollzug der Verordnung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen (Leistungsstufenverordnung - LStuV) für die Beamten der bayerischen Polizei 2030-3-2-4-I	493
14.7.1998	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Umlegungsausschüsse nach dem Bundesbaugesetz 2130-7-I	494
15.7.1998	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Inkrafttreten der Vorschriften über die Regionsbeauftragten in den einzelnen Regierungsbezirken (Regionsbeauftragtenverordnung - RBV) 230-1-6-U	495
20.7.1998	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sachbezugswerte für gewährte Verpflegung an Bedienstete der der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts 2032-2-81-A	496
20.7.1998	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiV) 805-2-A	497
20.7.1998	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen 9210-8-W	500
24.6.1998	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Kelheim als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe (Brunnen I und II, Neulohe) mit Sitz in Dietfurt 753-1-9-44-U	502
14.7.1998	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch 315-5-J	503

Datum	Inhalt	Seite
20.7.1998	Verordnung über die Qualität der Badegewässer (Bayerische Badegewässerverordnung – BayBadeGewV) 753-1-17-U	504
15.7.1998	Verordnung über öffentliche Schallzeichen 2011-2-5-I	509
—	Berichtigung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege vom 26. Mai 1998 (GVBl S. 295) 2236-4-1-1-K	510

17-3-F

Bayerisches Gesetz zur Anpassung des Landesrechts für die Einführung des Euro (BayEuroAnpG)

Vom 24. Juli 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Ersetzung des Diskontsatzes und
anderer Bezugsgrößen aus
Anlaß der Einführung des Euro

(1) ¹Soweit in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Freistaates Bayern oder auf der Grundlage solcher Vorschriften der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen verwendet wird, tritt an seine Stelle der jeweilige Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes (DÜG) vom 9. Juni 1998 (BGBl I S. 1242). ²§ 2 DÜG gilt entsprechend.

(2) Soweit der Lombardsatz oder die Frankfurt Interbank Offered Rate für die Geldbeschaffung von ersten Adressen auf dem Deutschen Markt (Fibor) als Bezugsgröße verwendet werden, treten an deren Stelle die nach § 3 Abs. 2 DÜG festgelegten Werte.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 geregelte Ersetzung von Zinssätzen läßt die Zuständigkeit für die Änderung der untergesetzlichen Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften unberührt.

(4) ¹Die in den Absätzen 1 und 2 geregelte Ersetzung von Zinssätzen begründet keinen Anspruch auf vorzeitige Kündigung, einseitige Aufhebung oder Änderung von Verträgen und Abänderung von Vollstreckungstiteln. ²Das Recht der Parteien, einen Vertrag einvernehmlich zu ändern oder aufzuheben, bleibt unberührt.

Art. 2

Vorbehalt für Regelungen der Gemeinden,
Gemeindeverbände und sonstiger Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Art. 1 gilt entsprechend für den Regelungsbereich der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie keine andere Regelung treffen.

Art. 3

Änderung des Gesetzes über die Übernahme von
Staatsbürgschaften und Garantien
des Freistaates Bayern

In das Gesetz über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern (BayRS 66-1-F) wird folgender Art. 5a eingefügt:

„Art. 5a

Staatsbürgschaften und Garantien in Euro

¹Bürgschaften und Garantien können auch in Euro übernommen werden. ²An die Stelle der nach diesem Gesetz auf Deutsche Mark lautenden Beträge treten dann die entsprechenden Euro-Beträge.“

Art. 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

München, den 24. Juli 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

805-1-A

**Bayerisches Gesetz
über die Zuständigkeit zum Vollzug
von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes,
der Anlagen- und Produktsicherheit
und des Chemikalienrechts
(Bayerisches Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetz –
BayArbZustG)**

Vom 24. Juli 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Soweit nicht in diesem Gesetz, in bundes- oder in landesrechtlichen Vorschriften etwas Abweichendes bestimmt ist, wird die Staatsregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zum Vollzug von

1. Arbeitsschutzvorschriften (Art. 74 Nr. 12 des Grundgesetzes),
2. Vorschriften der Sicherheitstechnik, insbesondere der Anlagensicherheit (Art. 74 Nrn. 11, 11a und 12 des Grundgesetzes),
3. Vorschriften der Produktsicherheit (Art. 74 Nr. 11 des Grundgesetzes) und
4. Vorschriften des Chemikalienrechts (Art. 74 Nrn. 19 und 20 des Grundgesetzes)

zuständigen Behörden zu bestimmen.

(2) Vorschriften des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, der Produktsicherheit und des Chemikalienrechts im Sinn von Absatz 1 sind insbesondere

1. das Arbeitsschutzgesetz,
2. das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit,
3. das Gerätesicherheitsgesetz,
4. die Gewerbeordnung, soweit Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer berührt sind,
5. die Vorschriften des Arbeitszeit- und Ladenschlußrechts (Arbeitszeitgesetz, Fahrpersonalgesetz, Gesetz über den Ladenschluß),
6. die Vorschriften des Jugendarbeitsschutz- und Mutterschutzrechts (Jugendarbeitsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz, Bundeserziehungsgeldgesetz),
7. das Chemikaliengesetz,
8. das Sprengstoffgesetz,

9. das Röntgenrecht (Atomgesetz in Verbindung mit der Röntgenverordnung),
10. das Produktsicherheitsgesetz,
11. die Vorschriften des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch, soweit die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden betroffen sind,
12. die Rechtsverordnungen, die auf Gesetzen im Bereich des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, der Produktsicherheit und des Chemikalienrechts beruhen,

in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 2

¹Soweit öffentliche Belange es zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit, kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für bestimmte Tätigkeiten von Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes oder hierzu erlassener Rechtsverordnungen des Bundes ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind. ²In diesen Fällen ist sicherzustellen, daß die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes auf andere Weise gewährleistet werden.

Art. 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Gesetz über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 23. Juli 1976 (BayRS 805-1-A) und das Bayerische Ausführungsgesetz zum Chemikaliengesetz vom 20. Juli 1982 (BayRS 8053-6-A) außer Kraft.

München, den 24. Juli 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Gesetz zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften

Vom 24. Juli 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 28. Juli 1997 (GVBl S. 323), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach Art. 85 werden der 4. Abschnitt des Dritten Teils eingefügt und die Worte „Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde“ durch die Worte „Gemeindliche Unternehmen“ ersetzt.
- b) Die Art. 86 bis 96 erhalten folgende Bezeichnungen:
 - „Art. 86 Rechtsformen
 - Art. 87 Allgemeine Zulässigkeit von Unternehmen und Beteiligungen
 - Art. 88 Eigenbetriebe
 - Art. 89 Selbständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts
 - Art. 90 Organe des Kommunalunternehmens, Personal
 - Art. 91 Sonstige Vorschriften für Kommunalunternehmen
 - Art. 92 Unternehmen in Privatrechtsform
 - Art. 93 Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform
 - Art. 94 Sonstige Vorschriften für Unternehmen in Privatrechtsform
 - Art. 95 Grundsätze für die Führung gemeindlicher Unternehmen
 - Art. 96 Anzeigepflichten“

c) In Art. 97 und 98 werden die Bezeichnungen jeweils durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.

d) In Art. 101 werden der Strichpunkt und das Wort „Automation“ gestrichen.

e) Die Art. 112 und 113 erhalten folgende Bezeichnung:

- „Art. 112 Beanstandungsrecht
- Art. 113 Recht der Ersatzvornahme“.

2. Art. 31 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „und“ die Worte „leitende oder“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Ein ehrenamtlicher Bürgermeister kann nicht berufsmäßiger Bürgermeister einer anderen Gemeinde sein.“

3. Art. 32 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Entscheidungen über gemeindliche Unternehmen im Sinn von Art. 96,“

b) In Nummer 8 wird „(Art. 95)“ durch „(Art. 88)“ ersetzt.

4. Art. 49 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Wahlen,

2. für Beschlüsse, mit denen der Gemeinderat eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen der Gemeinde in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

c) Im neuen Absatz 3 werden die Worte „Ob diese Voraussetzungen vorliegen“ durch die Worte „Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen“ ersetzt.

5. Art. 60a Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„3Die Amtszeit des Ortssprechers endet mit der Amtszeit des Gemeinderats; sie endet nicht deshalb, weil der Gemeindeteil im Gemeinderat vertreten wird.“

6. In Art. 77 Abs. 3 wird nach dem Wort „ein“ das Wort „Insolvenz-“ eingefügt.

7. Nach Art. 85 werden der 4. Abschnitt des Dritten Teils eingefügt und die Worte „Wirtschaftliche

Betätigung der Gemeinde“ durch die Worte „Gemeindliche Unternehmen“ ersetzt.

8. Es wird folgender Art. 86 eingefügt:

„Art. 86

Rechtsformen

Die Gemeinde kann Unternehmen außerhalb ihrer allgemeinen Verwaltung in folgenden Rechtsformen betreiben:

1. als Eigenbetrieb,
 2. als selbständiges Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts,
 3. in den Rechtsformen des Privatrechts.“
9. Der bisherige Art. 89 wird Art. 87 und erhält folgende Fassung:

„Art. 87

Allgemeine Zulässigkeit von Unternehmen und Beteiligungen

(1) ¹Die Gemeinde darf ein Unternehmen im Sinn von Art. 86 nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn

1. ein öffentlicher Zweck das Unternehmen erfordert, insbesondere wenn die Gemeinde mit ihm gesetzliche Verpflichtungen oder ihre Aufgaben gemäß Art. 83 Abs. 1 der Verfassung und Art. 57 dieses Gesetzes erfüllen will,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht,
3. die dem Unternehmen zu übertragenden Aufgaben für die Wahrnehmung außerhalb der allgemeinen Verwaltung geeignet sind,
4. bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

²Alle Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche, mit denen die Gemeinde oder ihre Unternehmen an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnehmen, um Gewinn zu erzielen, entsprechen keinem öffentlichen Zweck. ³Soweit Unternehmen entgegen Satz 2 vor dem 1. September 1998 errichtet oder übernommen wurden, dürfen sie weitergeführt, jedoch nicht erweitert werden.

(2) ¹Die Gemeinde darf mit ihren Unternehmen außerhalb des Gemeindegebiets nur tätig werden, wenn dafür die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. ²Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

(3) ¹Für die Beteiligung der Gemeinde an einem Unternehmen gilt Absatz 1 entsprechend. ²Absatz 2 gilt entsprechend, wenn sich die Gemeinde an einem auch außerhalb ihres Gebiets tätigen Unter-

nehmen in einem Ausmaß beteiligt, das den auf das Gemeindegebiet entfallenden Anteil an den Leistungen des Unternehmens erheblich übersteigt.

(4) ¹Bankunternehmen darf die Gemeinde weder errichten noch sich an ihnen beteiligen. ²Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften. ³Die Gemeinde kann einen einzelnen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschußpflicht ausgeschlossen oder die Haftsumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.“

10. Der bisherige Art. 95 wird Art. 88 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eigenbetriebe sind gemeindliche Unternehmen, die außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt werden.“

- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Eigenbetriebe bestellt der Gemeinderat eine Werkleitung und einen Werkschuss.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden neue Absätze 3 und 4.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1.

cc) Der bisherige Absatz 5 Satz 1 wird als neuer Satz 2 angefügt.

- e) Der bisherige Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

- f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Die Gemeinde kann Einrichtungen innerhalb der allgemeinen Verwaltung (Regiebetriebe) ganz oder teilweise nach den Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe führen, wenn die Abweichung von den allgemeinen kommunalwirtschaftlichen Vorschriften nach Art und Umfang der Einrichtung zweckmäßig ist. ²Hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.“

11. Der bisherige Art. 96 wird neuer Art. 89 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Unternehmen als“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Unternehmenssatzung muß Bestimmungen über den Namen und die Aufgaben des Unternehmens, die Anzahl der Mit-

glieder des Vorstands und des Verwaltungsrats und die Höhe des Stammkapitals enthalten.“

- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
12. Der bisherige Art. 97 wird neuer Art. 90 und wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Die Gemeinde hat darauf hinzuwirken, daß jedes Vorstandsmitglied vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinn von § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuchs der Gemeinde jährlich zur Veröffentlichung mitzutellen.“
- b) In Absatz 2 Satz 3 Nr. 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils „Art. 96“ durch „Art. 89“ ersetzt.
13. Der bisherige Art. 98 wird neuer Art. 91 und wie folgt geändert:
- In Absatz 4 wird „Art. 96“ durch „Art. 89“ ersetzt.
14. Art. 92 wird aufgehoben; der bisherige Art. 91 wird Art. 92 und erhält folgende Fassung:

„Art. 92

Unternehmen in Privatrechtsform

(1) ¹Gemeindliche Unternehmen in Privatrechtsform und gemeindliche Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform sind nur zulässig, wenn

1. im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sichergestellt ist, daß das Unternehmen den öffentlichen Zweck gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllt,
2. die Gemeinde angemessenen Einfluß im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Gremium erhält,
3. die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten, ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird; die Rechtsaufsichtsbehörde kann von der Haftungsbegrenzung befreien.

²Zur Sicherstellung des öffentlichen Zwecks von Gesellschaften mit beschränkter Haftung soll im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung bestimmt werden, daß die Gesellschafterversammlung auch über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und über den Abschluß und die Änderung von Unternehmensverträgen beschließt. ³In der Satzung von Aktiengesellschaften soll bestimmt werden, daß zum Erwerb und zur Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen die Zustimmung des Aufsichtsrats notwendig ist.

(2) Die Gemeinde darf dem Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen durch Unternehmen in Privatrechtsform, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, nur unter entsprechender Anwendung der für sie selbst geltenden Vorschriften zustimmen.“

15. Art. 93 erhält folgende Fassung:

„Art. 93

Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform

(1) ¹Der erste Bürgermeister vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem entsprechenden Organ. ²Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters und der weiteren Bürgermeister kann der Gemeinderat eine andere Person zur Vertretung widerruflich bestellen.

(2) ¹Die Gemeinde soll bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung darauf hinwirken, daß ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Gremium zu entsenden, soweit das zur Sicherung eines angemessenen Einflusses notwendig ist. ²Vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften haben Personen, die von der Gemeinde entsandt oder auf ihre Veranlassung gewählt wurden, die Gemeinde über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen. ³Soweit zulässig, soll sich die Gemeinde ihnen gegenüber Weisungsrechte im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung vorbehalten.

(3) ¹Wird die Person, die die Gemeinde vertritt oder werden die in Absatz 2 genannten Personen aus ihrer Tätigkeit haftbar gemacht, stellt die Gemeinde sie von der Haftung frei. ²Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann die Gemeinde Rückgriff nehmen, es sei denn, das schädigende Verhalten beruhte auf ihrer Weisung. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Personen, die auf Veranlassung der Gemeinde als nebenamtliche Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans bestellt sind.“

16. Art. 94 wird aufgehoben; der bisherige Art. 94a wird Art. 94 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sonstige Vorschriften für Unternehmen in Privatrechtsform“

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „einer“ wird durch das Wort „der“ ersetzt.

bb) Die Worte „Abs. 1“ werden gestrichen.

cc) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. darauf hinzuwirken, daß in sinngebender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrundegelegt wird,“

dd) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden neue Nummern 2 bis 4.

ee) In der neuen Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. darauf hinzuwirken, daß jedes Mitglied des geschäftsführenden Unter-

nehmensorgans vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinn von § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuchs der Gemeinde jährlich zur Veröffentlichung entsprechend Absatz 3 Satz 2 mitzuteilen.“

c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Gebietskörperschaften“ die Worte „oder deren Zusammenschlüssen“ eingefügt.

d) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Die Gemeinde hat jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. ²Der Beteiligungsbericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft, die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans gemäß Absatz 1 Nr. 5, die Ertragslage und die Kreditaufnahme enthalten. ³Haben die Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Einzelbezüge nicht erklärt, sind ihre Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluß aufgenommen werden. ⁴Der Bericht ist dem Gemeinderat vorzulegen. ⁵Die Gemeinde weist ortsüblich darauf hin, daß jeder Einsicht in den Bericht nehmen kann.“

17. Es wird folgender neuer Art. 95 eingefügt:

„Art. 95

Grundsätze für die Führung gemeindlicher Unternehmen

(1) ¹Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen sind unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit so zu führen, daß der öffentliche Zweck erfüllt wird. ²Entsprechendes gilt für die Steuerung und Überwachung von Unternehmen in Privatrechtsform, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; bei einer geringeren Beteiligung soll die Gemeinde darauf hinwirken.

(2) Gemeindliche Unternehmen dürfen keine wesentliche Schädigung und keine Aufsaugung selbständiger Betriebe in Landwirtschaft, Handwerk, Handel, Gewerbe und Industrie bewirken.“

18. Der bisherige Art. 90 wird neuer Art. 96 und erhält folgende Fassung:

„Art. 96

Anzeigepflichten

¹Entscheidungen der Gemeinde über

1. die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung sowie die Änderung der Rechts-

form oder der Aufgaben gemeindlicher Unternehmen,

2. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen,

3. die gänzliche oder teilweise Veräußerung gemeindlicher Unternehmen oder Beteiligungen,

4. die Auflösung von Kommunalunternehmen

sind der Rechtsaufsichtsbehörde rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen vor ihrem Vollzug, vorzulegen. ²In den Fällen der Nummern 2 und 3 besteht keine Anzeigepflicht, wenn die Entscheidung weniger als den zwanzigsten Teil der Anteile des Unternehmens betrifft. ³Aus der Vorlage muß zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. ⁴Die Unternehmenssatzung von Kommunalunternehmen ist der Rechtsaufsichtsbehörde stets vorzulegen.“

19. Art. 101 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden der Strichpunkt und das Wort „Automation“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „mit Genehmigung“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.

c) Absatz 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung 1 entfällt.

20. In der Überschrift des Art. 112 wird das Wort „Beanstandungspflicht“ durch das Wort „Beanstandungsrecht“ ersetzt.

21. In der Überschrift des Art. 113 werden die Worte „Pflicht zur“ durch die Worte „Recht der“ ersetzt.

22. Art. 123 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 wird nach den Worten „der Eigenbetriebe“ ein Komma eingefügt und werden die Worte „und deren allgemeine ganze oder teilweise Freistellung von den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften oder deren Freistellung auf Antrag durch die Regierung,“ gestrichen.

b) In Nummer 11 werden die Worte „zu regeln“ gestrichen.

§ 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 93, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 344), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach Art. 73 werden der 4. Abschnitt des Dritten Teils eingefügt und die Worte „Wirtschaftliche Betätigung des Landkreises“ durch die Worte „Unternehmen des Landkreises“ ersetzt.

- b) Die Art. 74 bis 84 erhalten folgende Bezeichnungen:
- „Art. 74 Rechtsformen
 - Art. 75 Allgemeine Zulässigkeit von Unternehmen und Beteiligungen
 - Art. 76 Eigenbetriebe
 - Art. 77 Selbständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts
 - Art. 78 Organe des Kommunalunternehmens, Personal
 - Art. 79 Sonstige Vorschriften für Kommunalunternehmen
 - Art. 80 Unternehmen in Privatrechtsform
 - Art. 81 Vertretung des Landkreises in Unternehmen in Privatrechtsform
 - Art. 82 Sonstige Vorschriften für Unternehmen in Privatrechtsform
 - Art. 83 Grundsätze für die Führung von Unternehmen des Landkreises
 - Art. 84 Anzeigepflichten“
- c) In Art. 85 wird die Bezeichnung durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
- d) In Art. 87 werden der Strichpunkt und das Wort „Automation“ gestrichen.
2. In Art. 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden nach den Worten „Beamte und“ die Worte „leitende oder“ eingefügt.
3. Art. 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Nummer 20 erhält folgende Fassung:
„20. Entscheidungen über Unternehmen der Landkreise im Sinn von Art. 84,“
 - c) In Nummer 21 wird „(Art. 82)“ durch „(Art. 76)“ ersetzt.
4. Art. 43 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Absatz 1 gilt nicht
 - 1. für Wahlen
 - 2. für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
 - c) Im neuen Absatz 3 werden die Worte „Ob diese Voraussetzungen vorliegen“ durch die Worte „Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen“ ersetzt.
5. In Art. 71 Abs. 3 wird nach dem Wort „ein“ das Wort „Insolvenz-“ eingefügt.
6. Nach Art. 73 werden der 4. Abschnitt des Dritten Teils eingefügt und die Worte „Wirtschaftliche Betätigung des Landkreises“ durch die Worte „Unternehmen des Landkreises“ ersetzt.
7. Es wird folgender Art. 74 eingefügt:
- „Art. 74
Rechtsformen
- Der Landkreis kann Unternehmen außerhalb seiner allgemeinen Verwaltung in folgenden Rechtsformen betreiben:
1. als Eigenbetrieb,
 2. als selbständiges Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts,
 3. in den Rechtsformen des Privatrechts.“
8. Der bisherige Art. 77 wird Art. 75 und erhält folgende Fassung:
- „Art. 75
Allgemeine Zulässigkeit von
Unternehmen und Beteiligungen
- (1) ¹Der Landkreis darf ein Unternehmen im Sinn von Art. 74 nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn
1. ein öffentlicher Zweck das Unternehmen erfordert, insbesondere wenn der Landkreis mit ihm gesetzliche Verpflichtungen oder seine Aufgaben gemäß Art. 51 erfüllen will,
 2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Landkreises und zum voraussichtlichen Bedarf steht,
 3. die dem Unternehmen zu übertragenden Aufgaben für die Wahrnehmung außerhalb der allgemeinen Verwaltung geeignet sind,
 4. bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.
- ²Alle Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche, mit denen der Landkreis oder seine Unternehmen an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnehmen, um Gewinn zu erzielen, entsprechen keinem öffentlichen Zweck. ³Soweit Unternehmen entgegen Satz 2 vor dem 1. September 1998 errichtet oder übernommen wurden, dürfen sie weitergeführt, jedoch nicht erweitert werden.
- (2) Der Landkreis darf mit seinen Unternehmen außerhalb des Kreisgebiets nur tätig werden, wenn dafür die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind.
- (3) ¹Für die Beteiligung des Landkreises an einem Unternehmen gilt Absatz 1 entsprechend. ²Absatz 2 gilt entsprechend, wenn sich der Landkreis an einem auch außerhalb seines Gebiets tätigen Unternehmen in einem Ausmaß beteiligt, das den

auf das Kreisgebiet entfallenden Anteil an den Leistungen des Unternehmens erheblich übersteigt.

(4) ¹Bankunternehmen darf der Landkreis weder errichten noch sich an ihnen beteiligen. ²Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.“

9. Der bisherige Art. 82 wird Art. 76 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eigenbetriebe sind Unternehmen des Landkreises, die außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt werden.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Eigenbetriebe bestellt der Kreistag eine Werkleitung und einen Werkausschuß.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden neue Absätze 3 und 4.

d) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1.

cc) Der bisherige Absatz 5 Satz 1 wird als neuer Satz 2 angefügt.

e) Der bisherige Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Der Landkreis kann Einrichtungen innerhalb der allgemeinen Verwaltung ganz oder teilweise nach den Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe führen, wenn die Abweichung von den allgemeinen kommunalwirtschaftlichen Vorschriften nach Art und Umfang der Einrichtung zweckmäßig ist. ²Hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.“

10. Der bisherige Art. 83 wird neuer Art. 77 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Unternehmen als“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Unternehmenssatzung muß Bestimmungen über den Namen und die Aufgaben des Unternehmens, die Anzahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats und die Höhe des Stammkapitals enthalten.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.

11. Der bisherige Art. 84 wird neuer Art. 78 und wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Der Landkreis hat darauf hinzuwirken, daß jedes Vorstandsmitglied vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinn von § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuchs dem Landkreis jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.“

b) In Absatz 2 Satz 3 Nr. 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils „Art. 83“ durch „Art. 77“ ersetzt.

12. Der bisherige Art. 85 wird neuer Art. 79 und wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird „Art. 83“ durch „Art. 77“ ersetzt.

13. Der bisherige Art. 79 wird neuer Art. 80 und erhält folgende Fassung:

„Art. 80

Unternehmen in Privatrechtsform

(1) ¹Unternehmen des Landkreises in Privatrechtsform und Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in Privatrechtsform sind nur zulässig, wenn

1. im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sichergestellt ist, daß das Unternehmen den öffentlichen Zweck gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllt,
2. der Landkreis angemessenen Einfluß im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Gremium erhält,
3. die Haftung des Landkreises auf einen bestimmten, seiner Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird; die Rechtsaufsichtsbehörde kann von der Haftungsbegrenzung befreien.

²Zur Sicherstellung des öffentlichen Zwecks von Gesellschaften mit beschränkter Haftung soll im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung bestimmt werden, daß die Gesellschafterversammlung auch über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und über den Abschluß und die Änderung von Unternehmensverträgen beschließt. ³In der Satzung von Aktiengesellschaften soll bestimmt werden, daß zum Erwerb und zur Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen die Zustimmung des Aufsichtsrats notwendig ist.

(2) Der Landkreis darf dem Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen durch Unternehmen in Privatrechtsform, an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, nur unter entsprechender Anwendung der für ihn selbst geltenden Vorschriften zustimmen.“

14. Art. 81 wird aufgehoben; der bisherige Art. 80 wird Art. 81 und erhält folgende Fassung:

„Art. 81

Vertretung des Landkreises in Unternehmen in Privatrechtsform

(1) ¹Der Landrat vertritt den Landkreis in der Gesellschafterversammlung oder einem entspre-

chenden Organ. ²Mit Zustimmung des Landrats und seines gewählten Stellvertreters kann der Kreistag eine andere Person zur Vertretung wider- ruflich bestellen.

(2) ¹Der Landkreis soll bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung darauf hinwirken, daß ihm das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in einen Aufsichtsrat oder ein entsprechende Gremium zu entsenden, soweit das zur Sicherung eines angemessenen Einflusses notwendig ist. ²Vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften haben Personen, die vom Landkreis entsandt oder auf seine Veranlassung gewählt wurden, den Landkreis über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. ³Soweit zulässig, soll sich der Landkreis ihnen gegenüber Weisungsrechte im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung vorbehalten.

(3) ¹Wird die Person, die den Landkreis vertritt oder werden die in Absatz 2 genannten Personen aus ihrer Tätigkeit haftbar gemacht, stellt der Landkreis sie von der Haftung frei. ²Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann der Landkreis Rückgriff nehmen, es sei denn, das schädigende Verhalten beruhte auf seiner Weisung. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Personen, die auf Veranlassung des Landkreises als nebenamtliche Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans bestellt sind.

15. Der bisherige Art. 81a wird neuer Art. 82 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Sonstige Vorschriften für Unternehmen in Privatrechtsform“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „einem Landkreis“ werden durch die Worte „dem Landkreis“ ersetzt.

bb) Die Worte „Abs. 1“ werden gestrichen.

cc) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. darauf hinzuwirken, daß in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrundegelegt wird.“

dd) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden neue Nummern 2 bis 4.

ee) In der neuen Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. darauf hinzuwirken, daß jedes Mitglied des geschäftsführenden Unternehmensorgans vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinn von § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuchs dem Landkreis jährlich zur Veröffentlichung entsprechend Absatz 3 Satz 2 mitzuteilen.“

c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Gebietskörperschaften“ die Worte „oder deren Zusammenschlüssen“ eingefügt.

d) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Der Landkreis hat jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. ²Der Beteiligungsbericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft, die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans gemäß Absatz 1 Nr. 5, die Ertragslage und die Kreditaufnahme enthalten. ³Haben die Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Einzelbezüge nicht erklärt, sind ihre Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluß aufgenommen werden. ⁴Der Bericht ist dem Kreistag vorzulegen. ⁵Der Landkreis weist ortsüblich darauf hin, daß jeder Einsicht in den Bericht nehmen kann.“

16. Es wird folgender neuer Art. 83 eingefügt:

„Art. 83

Grundsätze für die Führung von Unternehmen des Landkreises

(1) ¹Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen sind unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit so zu führen, daß der öffentliche Zweck erfüllt wird. ²Entsprechendes gilt für die Steuerung und Überwachung von Unternehmen in Privatrechtsform, an denen der Landkreis mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; bei einer geringeren Beteiligung soll der Landkreis darauf hinwirken.

(2) Unternehmen des Landkreises dürfen keine wesentliche Schädigung und keine Aufsaugung selbständiger Betriebe in Landwirtschaft, Handwerk, Handel, Gewerbe und Industrie bewirken.“

17. Der bisherige Art. 78 wird neuer Art. 84 und erhält folgende Fassung:

„Art. 84

Anzeigepflichten

¹Entscheidungen des Landkreises über

1. die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung sowie die Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben von Unternehmen des Landkreises,
2. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung des Landkreises an Unternehmen,
3. die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen des Landkreises,

4. die Auflösung von Kommunalunternehmen

sind der Rechtsaufsichtsbehörde rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen vor ihrem Vollzug, vorzulegen. ²In den Fällen der Nummern 2 und 3 besteht keine Anzeigepflicht, wenn die Entscheidung weniger als den zwanzigsten Teil der Anteile des Unternehmens betrifft. ³Aus der Vorlage muß zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. ⁴Die Unternehmenssatzung von Kommunalunternehmen ist der Rechtsaufsichtsbehörde stets vorzulegen.“

18. Art. 87 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden der Strichpunkt und das Wort „Automation“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „mit Genehmigung“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung 1 entfällt.

19. Art. 109 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 9 wird nach den Worten „der Eigenbetriebe“ ein Komma eingefügt und werden die Worte „und deren allgemeine ganze oder teilweise Freistellung von den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und deren Freistellung auf Antrag durch die Regierung,“ gestrichen.
- b) In Nummer 11 werden die Worte „zu regeln“ gestrichen.

§ 3

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 115, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 344), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach Art. 71 werden der 4. Abschnitt des Dritten Teils eingefügt und die Worte „Wirtschaftliche Betätigung des Bezirks“ durch die Worte „Unternehmen des Bezirks“ ersetzt.
- b) Die Art. 72 bis 81a erhalten folgende Bezeichnungen:
 - „Art. 72 Rechtsformen
 - Art. 73 Allgemeine Zulässigkeit von Unternehmen und Beteiligungen
 - Art. 74 Eigenbetriebe
 - Art. 75 Selbständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts
 - Art. 76 Organe des Kommunalunternehmens, Personal
 - Art. 77 Sonstige Vorschriften für Kommunalunternehmen

Art. 78 Unternehmen in Privatrechtsform

Art. 79 Vertretung des Bezirks in Unternehmen in Privatrechtsform

Art. 80 Sonstige Vorschriften für Unternehmen in Privatrechtsform

Art. 81 Grundsätze für die Führung von Unternehmen des Bezirks

Art. 81a Anzeigepflichten“

c) Art. 81b „Sonstige Vorschriften für Kommunalunternehmen“ wird gestrichen.

d) In Art. 83 werden der Strichpunkt und das Wort „Automation“ gestrichen.

2. In Art. 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „und“ die Worte „leitende oder“ eingefügt.

3. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Entscheidungen über Unternehmen des Bezirks im Sinn von Art. 81a,“

b) In Nummer 9 wird „(Art. 80)“ durch „(Art. 74)“ ersetzt.

4. Art. 40 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Wahlen,
2. für Beschlüsse, mit denen der Bezirkstag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Bezirks in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

c) Im neuen Absatz 3 werden die Worte „Ob diese Voraussetzungen vorliegen“ durch die Worte „Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen“ ersetzt.

5. In Art. 69 Abs. 3 wird nach dem Wort „ein“ das Wort „Insolvenz-“ eingefügt.

6. Nach Art. 71 werden der 4. Abschnitt des Dritten Teils eingefügt und die Worte „Wirtschaftliche Betätigung des Bezirks“ durch die Worte „Unternehmen des Bezirks“ ersetzt.

7. Es wird folgender Art. 72 eingefügt:

„Art. 72

Rechtsformen

Der Bezirk kann Unternehmen außerhalb seiner allgemeinen Verwaltung in folgenden Rechtsformen betreiben:

1. als Eigenbetrieb,
2. als selbständiges Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts,

3. in den Rechtsformen des Privatrechts.“

8. Der bisherige Art. 75 wird Art. 73 und erhält folgende Fassung:

„Art. 73

Allgemeine Zulässigkeit von Unternehmen und Beteiligungen

(1) ¹Der Bezirk darf ein Unternehmen im Sinn von Art. 72 nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn

1. ein öffentlicher Zweck das Unternehmen erfordert, insbesondere wenn der Bezirk mit ihm gesetzliche Verpflichtungen oder seine Aufgaben gemäß Art. 48 erfüllen will,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Bezirks und zum voraussichtlichen Bedarf steht,
3. die dem Unternehmen zu übertragenden Aufgaben für die Wahrnehmung außerhalb der allgemeinen Verwaltung geeignet sind,
4. bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

²Alle Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche, mit denen der Bezirk oder seine Unternehmen an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnehmen, um Gewinn zu erzielen, entsprechen keinem öffentlichen Zweck. ³Soweit Unternehmen entgegen Satz 2 vor dem 1. September 1998 errichtet oder übernommen wurden, dürfen sie weitergeführt, jedoch nicht erweitert werden.

(2) Der Bezirk darf mit seinen Unternehmen außerhalb des Bezirksgebiets nur tätig werden, wenn dafür die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind.

(3) ¹Für die Beteiligung des Bezirks an einem Unternehmen gilt Absatz 1 entsprechend. ²Absatz 2 gilt entsprechend, wenn sich der Bezirk an einem auch außerhalb seines Gebiets tätigen Unternehmen in einem Ausmaß beteiligt, das den auf das Bezirksgebiet entfallenden Anteil an den Leistungen des Unternehmens erheblich übersteigt.

(4) Bankunternehmen darf der Bezirk weder errichten noch sich an ihnen beteiligen.“

9. Der bisherige Art. 80 wird Art. 74 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eigenbetriebe sind Unternehmen des Bezirks, die außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt werden.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Eigenbetriebe bestellt der Bezirkstag eine Werkleitung und einen Werkausschuß.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden neue Absätze 3 und 4.

d) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1.

cc) Der bisherige Absatz 5 Satz 1 wird als neuer Satz 2 angefügt.

e) Der bisherige Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Der Bezirk kann Einrichtungen innerhalb der allgemeinen Verwaltung (Regiebetriebe) ganz oder teilweise nach den Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe führen, wenn die Abweichung von den allgemeinen kommunalwirtschaftlichen Vorschriften nach Art und Umfang der Einrichtung zweckmäßig ist. ²Hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.“

10. Der bisherige Art. 81 wird neuer Art. 75 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Unternehmen als“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Unternehmenssatzung muß Bestimmungen über den Namen und die Aufgaben des Unternehmens, die Anzahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats und die Höhe des Stammkapitals enthalten.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden neue Sätze 3 und 4.

11. Der bisherige Art. 81a wird neuer Art. 76 und wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Der Bezirk hat darauf hinzuwirken, daß jedes Vorstandsmitglied vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinn von § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuchs dem Bezirk jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.“

b) In Absatz 2 Satz 3 Nr. 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils „Art. 81“ durch „Art. 75“ ersetzt.

12. Der bisherige Art. 81b wird neuer Art. 77 und wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird „Art. 81“ durch „Art. 75“ ersetzt.

13. Der bisherige Art. 77 wird Art. 78 und erhält folgende Fassung:

„Art. 78

Unternehmen in Privatrechtsform

(1) ¹Unternehmen des Bezirks in Privatrechtsform und Beteiligungen des Bezirks an Unternehmen in Privatrechtsform sind nur zulässig, wenn

1. im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sichergestellt ist, daß das Unternehmen den öffentlichen Zweck gemäß Art. 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllt,
2. der Bezirk angemessenen Einfluß im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Gremium erhält,
3. die Haftung des Bezirks auf einen bestimmten, seiner Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird; die Rechtsaufsichtsbehörde kann von der Haftungsbegrenzung befreien.

²Zur Sicherstellung des öffentlichen Zwecks von Gesellschaften mit beschränkter Haftung soll im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung bestimmt werden, daß die Gesellschafterversammlung auch über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und über den Abschluß und die Änderung von Unternehmensverträgen beschließt. ³In der Satzung von Aktiengesellschaften soll bestimmt werden, daß zum Erwerb und zur Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen die Zustimmung des Aufsichtsrats notwendig ist.

(2) Der Bezirk darf dem Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen durch Unternehmen in Privatrechtsform, an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, nur unter entsprechender Anwendung der für ihn selbst geltenden Vorschriften zustimmen.“

14. Art. 79 wird aufgehoben; der bisherige Art. 78 wird Art. 79 und erhält folgende Fassung:

„Art. 79

Vertretung des Bezirks in Unternehmen in Privatrechtsform

(1) ¹Der Bezirkstagspräsident vertritt den Bezirk in der Gesellschafterversammlung oder einem entsprechenden Organ. ²Mit Zustimmung des Bezirkstagspräsidenten und seines gewählten Stellvertreters kann der Bezirkstag eine andere Person zur Vertretung widerruflich bestellen.

(2) ¹Der Bezirk soll bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung darauf hinwirken, daß ihm das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Gremium zu entsenden, soweit das zur Sicherung eines angemessenen Einflusses notwendig ist. ²Vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften haben Personen, die vom Bezirk entsandt oder auf seine Veranlassung gewählt worden sind, den Bezirk über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. ³Soweit zulässig, soll sich der Bezirk ihnen gegenüber Weisungsrechte im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung vorbehalten.

(3) ¹Wird die Person, die den Bezirk vertritt oder werden die in Absatz 2 genannten Personen aus ih-

rer Tätigkeit haftbar gemacht, stellt der Bezirk sie von der Haftung frei. ²Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann der Bezirk Rückgriff nehmen, es sei denn, das schädigende Verhalten beruhte auf seiner Weisung. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Personen, die auf Veranlassung des Bezirks als nebenamtliche Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans bestellt sind.“

15. Der bisherige Art. 79a wird neuer Art. 80 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sonstige Vorschriften für Unternehmen in Privatrechtsform“

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „einem Bezirk“ werden durch die Worte „dem Bezirk“ ersetzt.

bb) Die Worte „Abs. 1“ werden gestrichen.

cc) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. darauf hinzuwirken, daß in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrundegelegt wird,“

dd) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden neue Nummern 2 bis 4.

ee) In der neuen Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. darauf hinzuwirken, daß jedes Mitglied des geschäftsführenden Unternehmensorgans vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinn von § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuchs dem Bezirk jährlich zur Veröffentlichung entsprechend Absatz 3 Satz 2 mitzuteilen.“

- c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Gebietskörperschaften“ die Worte „oder deren Zusammenschlüssen“ eingefügt.

- d) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Der Bezirk hat jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. ²Der Beteiligungsbericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft, die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans gemäß Absatz 1 Nr. 5, die Ertragslage und die Kreditaufnahme enthalten. ³Haben die Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans ihr Einverständnis nicht erklärt, sind ihre Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den

Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluß aufgenommen werden. ⁴Der Bericht ist dem Bezirkstag vorzulegen. ⁵Der Bezirk weist ortsüblich darauf hin, daß jeder Einsicht in den Bericht nehmen kann.“

16. Es wird folgender neuer Art. 81 eingefügt:

„Art. 81

Grundsätze für die Führung
von Unternehmen des Bezirks

(1) ¹Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen sind unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit so zu führen, daß der öffentliche Zweck erfüllt wird. ²Entsprechendes gilt für die Steuerung und Überwachung von Unternehmen in Privatrechtsform, an denen der Bezirk mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; bei einer geringeren Beteiligung soll der Bezirk darauf hinwirken.

(2) Unternehmen des Bezirks dürfen keine wesentliche Schädigung und keine Aufsaugung selbständiger Betriebe in Landwirtschaft, Handwerk, Handel, Gewerbe und Industrie bewirken.“

17. Der bisherige Art. 76 wird neuer Art. 81a und erhält folgende Fassung:

„Art. 81a

Anzeigepflichten

¹Entscheidungen des Bezirks über

1. die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung sowie die Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben von Unternehmen des Bezirks,
2. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung des Bezirks an Unternehmen,
3. die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen des Bezirks,
4. die Auflösung von Kommunalunternehmen

sind der Rechtsaufsichtsbehörde rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen vor ihrem Vollzug, vorzulegen. ²In den Fällen der Nummern 2 und 3 besteht keine Anzeigepflicht, wenn die Entscheidung weniger als den zwanzigsten Teil der Anteile des Unternehmens betrifft. ³Aus der Vorlage muß zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. ⁴Die Unternehmenssatzung von Kommunalunternehmen ist der Rechtsaufsichtsbehörde stets vorzulegen.“

18. Art. 83 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden der Strichpunkt und das Wort „Automation“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „mit Genehmigung“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.

- c) Absatz 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung 1 entfällt.

19. Art. 103 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 9 wird nach den Worten „der Eigenbetriebe“ ein Komma eingefügt und werden die Worte „und deren allgemeine ganze oder teilweise Freistellung von den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften oder deren Freistellung auf Antrag durch das Staatsministerium des Innern,“ gestrichen.
- b) In Nummer 11 werden die Worte „zu regeln“ gestrichen.

§ 4

Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

Art. 25 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Krankenhausgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1990 (GVBl S. 386, BayRS 2126-8-A), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1997 (GVBl S. 853) erhält folgende Fassung:

„Die Art. 93, 94 und 96 der Gemeindeordnung, Art. 81, 82 und 84 der Landkreisordnung sowie Art. 79, 80 und 81a der Bezirksordnung gelten jeweils entsprechend.“

§ 5

Änderung des Gesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 344), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Bezeichnung des Art. 43 die Worte „Kassenverwaltung, Rechnungs- und“ gestrichen.
2. In Art. 30 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „und“ die Worte „leitende oder“ eingefügt.
3. Art. 43 Abs. 1 wird aufgehoben; die Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

§ 6

Änderung des Gesetzes
über kommunale Wahlbeamte

In Art. 16 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 371), werden die Worte „Art. 31 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 GO“ ersetzt durch die Worte „Art. 31 Abs. 4 Sätze 1 und 4 GO“.

§ 7

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Art. 8 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993

(GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1998 (GVBl S. 293) wird aufgehoben. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

§ 8

Neubekanntmachung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Gemeindeordnung, die Landkreisordnung und die Bezirksordnung neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. September 1998 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 6, § 2 Nr. 5 und § 3 Nr. 5 am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) ¹Die durch § 1 Nr. 2 Buchst. a und b, § 2 Nr. 2 und § 3 Nr. 2 geänderten Vorschriften sind in der neuen Fassung erstmals bei den nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindenden Gemeinde-, Landkreis- und Bezirkswahlen anzuwenden. ²Die durch § 5 Nr. 2 geänderte Vorschrift ist in der neuen Fassung erstmals auf Bestellungen von Verbandsräten und Stellvertretern nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.

München, den 24. Juli 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

211-1-I

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

Vom 24. Juli 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) – BayRS 211-1-I – wird wie folgt geändert:

1. Art. 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Art. 1

(1) ¹Die Standesamtsbezirke werden von den Kreisverwaltungsbehörden durch Rechtsverordnung gebildet. ²Für den Bereich einer Verwaltungsgemeinschaft soll ein einheitlicher Standesamtsbezirk gebildet werden. ³In der Rechtsverordnung ist die für das Standesamt zuständige Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft zu bestimmen.

(2) Kreisfreie Gemeinden können für ihr Gebiet mehrere Standesamtsbezirke bilden.

(3) ¹Die Regierung von Mittelfranken kann durch Rechtsverordnung Standesamtsbezirke bilden, die über die örtliche Zuständigkeit einer Kreisverwaltungsbehörde hinausgehen. ²Sie bestimmt die dafür zuständige Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft.

(4) Änderungen des Gebiets von Gemeinden erstrecken sich auch auf die Grenzen der Standesamtsbezirke.

Art. 2

(1) Im übrigen sind zuständige Verwaltungsbehörden im Sinn des Personenstandsgesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes die Kreisverwaltungsbehörden.

(2) Ist es der Kreisverwaltungsbehörde in einem Notfall nicht möglich, die Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten einem anderen Standesbeamten aus ihrem Gebiet zu übertragen, so

kann die Regierung von Mittelfranken einen Standesbeamten aus einem benachbarten Landkreis oder einer benachbarten kreisfreien Gemeinde mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

Art. 3

Steht die örtliche Zuständigkeit einer Kreisverwaltungsbehörde nicht zweifelsfrei fest, bestimmt die Regierung von Mittelfranken als obere Aufsichtsbehörde die zuständige Kreisverwaltungsbehörde.“

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „die Regierung“ durch die Worte „das Landratsamt“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Hat die Regierung von Mittelfranken eine Rechtsverordnung nach Art. 1 Abs. 3 erlassen, obliegen ihr die Festlegungen nach den Sätzen 1 und 2.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „(Art. 1 Abs. 2)“ durch „(Art. 1 Abs. 1 Satz 2)“ ersetzt.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) ¹Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Bekanntmachungen der Regierung über die Bildung der Standesamtsbezirke treten spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. ²Bis zu diesem Zeitpunkt haben die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden die Verordnungen nach § 1 Art. 1 dieses Gesetzes zu erlassen.

München, den 24. Juli 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2125-6-1-A

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes

Vom 24. Juli 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 24. August 1990 (GVBl S. 336, BayRS 2125-6-1-A), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1994 (GVBl S. 392), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.
 - c) Absatz 1 (neu) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird das Wort „Einfuhruntersuchungsstellen“ durch das Wort „Grenzkontrollstellen“ ersetzt.
 - cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a wird „§ 6 Abs. 1 Satz 1 FlHG“ durch „§ 22a Abs. 1 FlHG“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe a dritter Spiegelstrich wird das Wort „Mindestanforderungen“ durch das Wort „Anforderungen“ ersetzt.
 - dd) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„ 5. Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für Amtshandlungen im Sinn des § 24 Abs. 1 FlHG, die nicht nach Nummer 2 den Landkreisen, kreisfreien Gemeinden und den dort genannten kreisangehörigen Gemeinden obliegen,

 - a) die kostenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und
 - b) die Gebühren gemäß § 24 Abs. 2 FlHG in Verbindung mit der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen nach den Richtlinien 89/662/EWG,

90/425/EWG, 90/675/EWG und 91/496/EWG in der Fassung des Anhangs der Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG (ABl EG Nr. L 162 S. 1) festzusetzen.

Soweit die Richtlinie 85/73/EWG für kostenpflichtige Tatbestände keine Gemeinschaftsgebühr festlegt, sind kostendeckende Gebühren festzusetzen. Die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Kostengesetzes gelten mit Ausnahme der Art. 1, 3 mit 6 und 20 entsprechend, soweit sich aus der Richtlinie 85/73/EWG nichts anderes ergibt. Soweit danach Auslagen nach Art. 10 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Kostengesetzes erhoben werden können, sind sie pauschaliert in die Gebühr miteinzubeziehen.“

- d) In Absatz 2 (neu) wird „Absatz 2 Nr. 2“ durch „Absatz 1 Nr. 2“ ersetzt.

2. Art. 3 erhält folgende Fassung:

„Art. 3

Aufwendungen der Kommunen

(1) Die Landkreise, kreisfreien Gemeinden und kreisangehörigen Gemeinden tragen die Aufwendungen, die in Erfüllung der Aufgaben anfallen, die ihnen durch eine Verordnung auf Grund von Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 übertragen wurden.

(2) ¹In den Fällen des Absatzes 1 bestimmen die Landkreise, kreisfreien Gemeinden und kreisangehörigen Gemeinden durch Satzung für ihr Gebiet einheitlich die kostenpflichtigen Tatbestände für Amtshandlungen im Sinn von § 24 Abs. 1 FlHG sowie für ihr Gebiet einheitlich und gesondert von den Gebühren für die Schlachthofbenutzung und die Tierkörperbeseitigung die Gebühren gemäß § 24 Abs. 2 FlHG nach Maßgabe der Richtlinie 85/73/EWG.
²Dabei

- a) sind für Untersuchungen im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten die Pauschalbeträge des An-

hangs A Kapitel I Ziffer 1 Buchst. a, b, c, d, f der Richtlinie 85/73/EWG festzusetzen. Die Pauschalbeträge können nach Maßgabe des Anhangs A Kapitel I Ziffer 4 Buchst. a der Richtlinie 85/73/EWG nur für bestimmte Betriebe bis zum Stand der tatsächlichen Kosten angehoben werden. Diese Befugnis entfällt, wenn in der Bundesrepublik Deutschland das Vorliegen höherer Kosten als die zur Berechnung der Pauschalbeträge herangezogenen Gemeinschaftsdurchschnittskosten nicht mehr nachgewiesen werden kann;

b) ist für Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit der Zerlegung eine zeitbezogene Gebühr nach Maßgabe des Anhangs A Kapitel I Ziffer 2 Buchst. b der Richtlinie 85/73/EWG festzusetzen;

c) ist für Rückstandsuntersuchungen zusätzlich eine Gebühr nach Maßgabe des Anhangs B Ziffer 1 Buchst. a der Richtlinie 85/73/EWG festzusetzen.

³Soweit die Richtlinie 85/73/EWG für kostenpflichtige Tatbestände keine Gemeinschaftsgebühr festlegt, sind kostendeckende Gebühren festzusetzen.

⁴Die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Kostengesetzes mit Ausnahme der Art. 1, 3 mit 6 und 20 gelten entsprechend, soweit sich aus der Richtlinie 85/73/EWG nichts anderes ergibt.“

3. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4

Aufgabenübertragung auf eine Person
des Privatrechts

(1) Die Gebietskörperschaften können die ihnen durch Rechtsverordnung auf Grund von Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 zugewiesenen Aufgaben für ihr Gebiet einer oder mehreren auf Grund einer Satzung bestimmten Personen des Privatrechts übertragen (Beleihung), wenn

1. die Personen zuverlässig und von betroffenen Wirtschaftskreisen unabhängig sind,
2. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und
3. gewährleistet ist, daß die Vorschriften des Fleischhygienegesetzes und die auf Grund des Fleischhygienegesetzes erlassenen Vorschriften sowie die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften beachtet werden.

(2) ¹Die Übertragung ist zu befristen. ²Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen oder dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden.

(3) Die Bestellung der amtlichen Tierärzte erfolgt im Fall des Absatzes 1 im Einvernehmen mit der jeweiligen Gebietskörperschaft.

(4) Im Fall des Absatzes 1 erhebt der Beliehene Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der von der jeweiligen Gebietskörperschaft gemäß Art. 3 nach Anhörung des Beliehenen erlassenen Satzung.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft.

§ 3

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, das Gesetz neu bekanntzumachen.

München, den 24. Juli 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2132-1-I

Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

Vom 24. Juli 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, ber. 1998 S. 270, BayRS 2132-1-I), geändert durch Art. 45 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 389), wird wie folgt geändert:

1. Art. 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hausabwässer aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen oder abgelegenen Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind, dürfen in Gruben eingeleitet werden, wenn

1. das Abwasser in einer Mehrkammerausfallgrube vorbehandelt wird und
2. die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.“

2. Art. 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Gebäuden“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. einen Studiengang der Fachrichtung Holzbau und Ausbau, den das Staatsministerium des Innern als gleichwertig mit einer Ausbildung nach Absatz 3 Satz 1 einschließlich der Anforderungen auf Grund der Verordnung nach Art. 90 Abs. 11 anerkannt hat, erfolgreich abgeschlossen hat, für die Vorhaben nach Absatz 3 Satz 1, sofern sie in Holzbauweise errichtet werden.“

b) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird nach dem Wort „besitzen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Bauvorlageberechtigte im Sinn des Absatzes 4 Nr. 5.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1998 in Kraft.

München den 24. Juli 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2170-1-A

**Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes zur Ausführung des
Bundessozialhilfegesetzes**

Vom 24. Juli 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes - AGBSHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1993 (GVBl S. 868, ber. S. 1113, BayRS 2170-1-A), zuletzt geändert durch Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. August 1996 (GVBl S. 328), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 Halbsatz 1 gilt entsprechend, wenn im Fall des Absatzes 1 Buchst. c die Betreuung in einer therapeutischen Wohngemeinschaft oder in vergleichbar intensiv betreutem Einzelwohnen erfolgt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

München, den 24. Juli 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2210-4-2-K

**Zweites Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes über die Errichtung der Fachhochschulen Amberg – Weiden,
Ansbach, Deggendorf, Hof und Ingolstadt sowie der Abteilungen
Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg – Schweinfurt – Aschaf-
fenburg und Neu-Ulm der Fachhochschule Kempten – Neu-Ulm**

Vom 24. Juli 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Errichtung der Fachhochschulen Amberg – Weiden, Ansbach, Deggendorf, Hof und Ingolstadt sowie der Abteilungen Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg – Schweinfurt – Aschaffenburg und Neu-Ulm der Fachhochschule Kempten – Neu-Ulm vom 28. April 1994 (GVBl S. 292, BayRS 2210-4-2-K), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. April 1996 (GVBl S. 154), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Errichtung der Fachhochschulen Amberg – Weiden, Ansbach, Deggendorf, Hof, Ingolstadt und Neu-Ulm sowie der Abteilung Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg – Schweinfurt – Aschaffenburg (FH-ERG)“

2. Es wird folgender Art. 1a eingefügt:

„Art. 1a

Die bisherige Abteilung Neu-Ulm der Fachhochschule Kempten – Neu-Ulm wird die selbständige Fachhochschule Neu-Ulm.“

3. In Art. 2 werden die Worte „und in Neu-Ulm eine Abteilung der Fachhochschule Kempten – Neu-Ulm“ und das Wort „je“ gestrichen.
4. In Art. 3 Abs. 3 werden die Worte „und Neu-Ulm“ gestrichen, das Wort „Abteilungen“ wird durch das Wort „Abteilung“ ersetzt.
5. Es wird folgender Art. 3a eingefügt:

„Art. 3a

Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst trifft für den Aufbau und die Organisation der Fachhochschule Neu-Ulm und

für die Bestellung der nach dem Bayerischen Hochschulgesetz vorgesehenen Organe zeitlich begrenzte Regelungen durch Rechtsverordnung.“

6. In Art. 4 Abs. 3 werden die Worte „der Fachhochschule Kempten – Neu-Ulm, Abteilung Neu-Ulm,“ durch die Worte „der Fachhochschule Neu-Ulm“ ersetzt.

§ 2

Das Bayerische Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1993 (GVBl S. 953, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1996 (GVBl S. 447, ber. S. 477), wird wie folgt geändert:

In Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „die Fachhochschule Kempten – Neu-Ulm“ durch die Worte „die Fachhochschule Kempten“ ersetzt; nach den Worten „die Fachhochschule München,“ werden die Worte „die Fachhochschule Neu-Ulm,“ eingefügt.

§ 3

Das Bayerische Besoldungsgesetz (2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (GVBl S. 290), wird wie folgt geändert:

In der Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz – Bayerische Besoldungsordnungen – werden in der Besoldungsgruppe B 2 nach dem Amt „Präsident/Rektor der Fachhochschule Landshut“ die Worte „Präsident/Rektor der Fachhochschule Neu-Ulm“ eingefügt.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

München, den 24. Juli 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2230-1-1-K

**Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Gesetzes über das
Erziehungs- und Unterrichtswesen**

Vom 24. Juli 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Art. 53 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024 und 1995 S. 98 und 148, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 352), erhält folgende Fassung:

„Schülerinnen und Schülern, die infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden wegen Leistungsminderungen die Voraussetzungen zum Vorrücken nicht erfüllen (z.B. wegen Krankheit), kann das Vorrücken auf Probe gestattet werden, wenn zu erwarten ist, daß die entstandenen Lücken geschlossen werden können und das angestrebte Bildungsziel erreicht werden kann.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1998 in Kraft.

München, den 24. Juli 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2030-1-2-K

**Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Hochschullehrergesetzes,
des Bayerischen Hochschulgesetzes und
des Gesetzes zur Ausführung des
Staatsvertrags über die
Vergabe von Studienplätzen**

Vom 24. Juli 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschullehrergesetz - BayHSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1995 (GVBl S. 44, BayRS 2030-1-2-K), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 52), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Bei Art. 31 werden die Worte „Erteilung der Lehrbefugnis“ durch die Worte „Rechtsstellung der Privatdozenten“ ersetzt.
- b) Beim Dritten Abschnitt wird folgendes Kapitel 3a eingefügt:

„3a. Kapitel

Übergangsregelung zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 24. Juli 1998

Art. 45b

Übergangsvorschriften“

2. Art. 2 Abs. 6 wird aufgehoben.

3. Art. 3 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Diese Entlastung kann den Frauenbeauftragten unter Berücksichtigung der Größe der Hochschule bzw. des Fachbereichs im erforderlichen Umfang, höchstens bis zu einem Umfang eines Viertels der regelmäßigen Arbeitszeit gewährt werden.“

4. Art. 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Er kann die Befugnisse als Dienstvorgesetzter ganz oder teilweise den Vorsitzenden des Leitungsgremiums übertragen.“

5. Art. 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Wenn dies im Einzelfall zur Sicherstellung des Lehrangebots erforderlich ist, ist das wissenschaftliche und künstlerische Personal verpflichtet, über die auf Grund dieser Verordnung festgelegten Lehrverpflichtungen hinaus Lehrveranstaltungen bei einem entsprechenden Ausgleich in künftigen Semestern anzubieten.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

6. In Art. 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Leiter oder“ gestrichen.

7. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Professoren, die in klinischen Einrichtungen tätig sind, werden in der Krankenversorgung, soweit dies zu deren Sicherstellung erforderlich ist, unbeschadet der Regelung in Satz 1 nach den Anordnungen der Leitung der klinischen Einrichtung tätig; soweit ihnen von der Leitung der klinischen Einrichtung im Hinblick auf entsprechende Spezialkenntnisse die Verantwortung für die ärztliche Behandlung eines Patienten übertragen wurde, handeln sie eigenverantwortlich.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen“ gestrichen.

8. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „bei Bewerbern um Professorenstellen an Fachhochschulen sowie“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Berufung von Professoren auf Zeit kommt auch in Betracht, um außerordentlich befähigte Bewerber, die die erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen durch eine Habilitation gleichwertige wissenschaftliche Leistungen nachweisen, als Professoren zu gewinnen.“

- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
- c) In Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „„Professor““ durch die Worte „„Professor““ oder „„Professorin““ ersetzt.
9. Art. 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- „4. darüber hinaus zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die durch eine Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, nachgewiesen werden.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann ausnahmsweise ein Bewerber ernannt werden, der ein Studium in einem Fachhochschulstudiengang abgeschlossen hat; die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. a ist in diesem Fall durch eine Promotion nachzuweisen.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5; im neuen Satz 5 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
10. Dem Art. 12 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Abweichend von Art. 55 Abs. 5 BayBG soll der Antrag von Professoren, den Eintritt in den Ruhestand über das 65. Lebensjahr hinauszuschieben, spätestens ein Jahr vor Vollendung des 65. Lebensjahres gestellt werden; dies gilt für einen Antrag, den Eintritt in den Ruhestand um ein weiteres Jahr hinauszuschieben, entsprechend.“
11. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit können nach dem Ausscheiden aus der Hochschule die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ als akademische Würde führen; für Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit gilt dies nur nach einer Dienstzeit als Professor im Beamtenverhältnis auf Zeit von mindestens sechs Jahren.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Professoren der Besoldungsgruppe C 4 sind befugt, den Titel „Ordinarius“ oder „Ordinaria“ zu führen, Professoren der Besoldungsgruppe C 3 an Universitäten den Titel „Extraordinarius“ oder „Extraordinaria“.“
12. Art. 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „das Staatsministerium im Einvernehmen mit der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 2 wird nach dem Wort „eintreten“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bbb) In Nummer 3 wird das Wort „ist“ durch das Wort „und“ ersetzt; der Punkt wird gestrichen.
- ccc) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. eine Befreiung unter Berücksichtigung seiner Leistungen in Forschung und Lehre gerechtfertigt ist.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Leiter, Mitglied des Leitungsgremiums, Prorektor, Vizepräsident“ durch die Worte „Mitglied des Leitungsgremiums“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „der Finanzen“ gestrichen.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „das Staatsministerium im Einvernehmen mit der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
13. In Art. 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „das Staatsministerium im Einvernehmen mit der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
14. Art. 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „das Staatsministerium im Einvernehmen mit der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bbb) In Nummer 3 wird das Wort „ist“ durch das Wort „und“ ersetzt; der Punkt wird gestrichen.
- ccc) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. eine Befreiung unter Berücksichtigung seiner Leistungen in der Lehre gerechtfertigt ist.“
- cc) In Satz 5 werden die Worte „das Staatsministerium im Benehmen mit der Hochschule“ durch die Worte „die Hochschule im Einvernehmen mit dem Staatsministerium“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Wird für die während der Befreiung im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübte Tätigkeit eine Vergütung gewährt, soll die Ablieferung der im Rahmen des Dienstverhältnisses gewährten geldwerten Leistungen an den Dienstherrn im Hauptamt insoweit gefordert werden, als sie ein Viertel der Dienstbezüge des Professors übersteigen. ²Von Arbeitgebern der öffentlichen Hand gewährte Vergütungen sind voll an den Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern.“

15. Dem Art. 18 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Assistenten auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden; die Entscheidung trifft der Fachbereichs-sprecher.“

16. Art. 20 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Ausnahmen von Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 können aus dringenden dienstlichen Gründen zugelassen werden.“

17. In Art. 21a Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „im Ausland“ durch die Worte „außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland“ ersetzt.

18. Dem Art. 22 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Mitarbeitern auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden; die Entscheidung trifft der Fachbereichs-sprecher.“

19. In Art. 23 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „unter Übertragung dieser Funktion“ eingefügt.

20. Art. 25 Abs. 1 Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„⁴Wissenschaftliche Hilfskräfte führen die Bezeichnung „wissenschaftlicher Mitarbeiter“ oder „wissenschaftliche Mitarbeiterin“. ⁵Für die Beschäftigung künstlerischer Hilfskräfte gelten die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend, daß die künstlerischen Hilfskräfte die Bezeichnung „künstlerischer Mitarbeiter“ oder „künstlerische Mitarbeiterin“ führen.“

21. Art. 27 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden unter Übertragung dieser Funktion zu Beamten der Laufbahnen des Akademischen Rats oder Fachlehrers ernannt; insbesondere im Bereich der Lehrerbildung können auch abgeordnete Beamte aus dem Schuldienst als Lehrkräfte für besondere Aufgaben beschäftigt werden.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

22. Dem Art. 29 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Honorarprofessoren sind befugt, die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ als akademische Würde zu führen.“

23. In Art. 30 Abs. 4 wird das Wort „Honorarprofessor“ durch die Worte „Professor“ oder „Professorin“ ersetzt.

24. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Rechtsstellung der Privatdozenten“

b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 1 und 2.

25. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorsitzende des Leitungsgremiums kann auf Antrag des Fachbereichs einem Privatdozenten nach mindestens sechsjähriger Tätigkeit als Privatdozent einschließlich einer Tätigkeit als habilitierter Hochschulassistent die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ verleihen, wenn er sich in Lehre und Forschung bewährt hat und den Anforderungen entspricht, die an Inhaber von Stellen für Professoren gestellt werden.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium“ eingefügt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ verändert die rechtliche Stellung des Privatdozenten nicht.“

26. In Art. 33 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 werden jeweils die Worte „im Benehmen mit der Hochschule“ gestrichen.

27. Im Dritten Abschnitt wird folgendes Kapitel 3a eingefügt:

„3a. Kapitel

Übergangsregelung zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 24. Juli 1998

Art. 45b

Übergangsvorschriften

(1) Frauen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die männliche Bezeichnung „Professor“, „Ordinarius“, „Extraordinarius“, „wissenschaftlicher Mitarbeiter“, „künstlerischer Mitarbeiter“, „Privatdozent“ oder „außerplanmäßiger Professor“ geführt haben, sind berechtigt, die Bezeichnung auch künftig in der männlichen Form zu führen.

(2) ¹Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamten der Studienratslaufbahn im Hochschuldienst sind in die ihrer Besoldungsgruppe entsprechenden Ämter der Laufbahn des Akademischen Rats – als Lehrkraft für besondere Aufgaben an einer Hochschule – übergeleitet. ²Die im Einzelplan 15 ausgebrachten Stellen für Beamte in der Laufbahn des Studienrats an Hochschulen sind in Stellen der gleichen Besoldungsgruppe für Beamte in der Laufbahn des Akademischen Rats – als Lehrkraft für besondere Aufgaben an einer Hochschule – umgewandelt.

(3) Honorarprofessoren, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die Befugnis zu Führung der Bezeichnung „Honorarprofessor“ hatten, können die Bezeichnung „Honorarprofessor“ oder „Honorarprofessorin“ weiterführen; Art. 30 Abs. 4 findet in diesen Fällen in der bisher geltenden Fassung entsprechend Anwendung.“

§ 2

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1993 (GVBl S. 953, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 440), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Der Text bei Art. 21 bis Art. 27 erhält folgende Fassung:

- „Art. 21 Leitungsgremium
- Art. 22 Dienstrechtliche Stellung des Vorsitzenden des Leitungsgremiums
- Art. 23 Aufgaben des Leitungsgremiums
- Art. 24 Aufgaben des Vorsitzenden des Leitungsgremiums
- Art. 25 Leitung von Kunsthochschulen
- Art. 26 Hochschulrat
- Art. 27 (aufgehoben)“

b) Es wird folgender Text eingefügt:

„Art. 39a Studiendekan“

c) Der Text bei Art. 52 erhält folgende Fassung:

„Art. 52 Kliniken, sonstige klinische Einrichtungen“

d) Es wird folgender Text eingefügt:

- „Art. 52a Klinika, Klinikum
- Art. 52b Zusammenwirken von Staat und Hochschule
- Art. 52c Aufsichtsrat
- Art. 52d Aufgaben des Aufsichtsrats
- Art. 52e Organe des Klinikums
- Art. 52f Klinikumsvorstand
- Art. 52g Aufgaben des Klinikumsvorstands und seiner Mitglieder
- Art. 52h Klinikumskonferenz
- Art. 52i Experimentierklausel“

e) Es wird folgender Text eingefügt:

„Art. 86a Verleihung akademischer Grade in Bachelor- und Masterstudiengängen“

f) Beim Fünften Abschnitt wird folgendes Kapitel 2a eingefügt:

„2a Kapitel

Übergangsregelung zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 24. Juli 1998

Art. 128a Übergangsvorschriften“

g) Der Text bei Art. 132 erhält folgende Fassung:

„Art. 132 (aufgehoben)“

2. Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Kunsthochschulen, und zwar

- die Akademie der bildenden Künste München,
- die Akademie der bildenden Künste Nürnberg,
- die Hochschule für Musik und Theater München,
- die Hochschule für Musik Würzburg,“

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 6 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„die Fachhochschulen können im Rahmen der vorhandenen Ausstattung anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführen, soweit diese dem Bildungsauftrag der Fachhochschulen dienen und überwiegend aus Drittmitteln finanziert sind.“

bb) Satz 8 erhält folgende Fassung:

„⁸Sie fördern die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

b) Der bisherige Wortlaut des Absatzes 2 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Zum Erwerb der pädagogischen Eignung für eine Professur bieten die Hochschulen fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mehrerer Hochschulen geeignete Veranstaltungen an.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und entwickeln Veranstaltungen der Weiterbildung.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Sie bieten eigene Veranstaltungen an und beteiligen sich an Weiterbildungsangeboten anderer Träger.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studenten mit und unterstützen die Einrichtung von Kinderbetreuungsstätten. ²Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender und bestellen einen Beauftragten für behinderte Studierende, dessen Aufgaben in der Grundordnung geregelt werden können. ³Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange sowie den Sport.“

e) Der bisherige Wortlaut des Absatzes 5 wird Satz 1; es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Die Hochschulen bieten in geeigneten Bereichen eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung und fremdsprachige Lehrveranstaltungen an. ³Sie fördern die studentische Mobilität und wirken auf die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen hin.“

- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „³Die Hochschulen wirken entsprechend ihrer Aufgabenstellung mit der Wirtschaft und beruflichen Praxis zusammen und fördern den Wissens- und Technologietransfer.“
- bb) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
 „⁴Sie fördern in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und der Arbeitsverwaltung den Erwerb von Zusatzqualifikationen und -fähigkeiten, die Hochschulabsolventen den Übergang in das Berufsleben erleichtern. ⁵Die Hochschulen fördern die Verbindung zu ihren Absolventen.“
4. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Die Mittel für Lehre und Forschung werden leistungs- und belastungsbezogen zugewiesen.“
- bb) Es werden folgende neue Sätze 3 bis 5 eingefügt:
 „³Dabei sollen neben der Zahl der Professoren, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und der Studenten innerhalb der Regelstudienzeit vor allem leistungsbezogene Kriterien zugrundegelegt werden. ⁴Leistungsbezogene Kriterien sind vor allem
- Erfolge in der Lehre, insbesondere die Zahl der Absolventen eines Studiengangs im Vergleich zur Zahl der Studenten innerhalb der Regelstudienzeit,
 - Erfolge im Rahmen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie
 - in der Forschung erzielte Erfolge einschließlich der fächerspezifischen Höhe der eingeworbenen Drittmittel.
- ⁵Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags zu berücksichtigen.“
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 6.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben; der bisherige Satz 2 wird einziger Satz.
5. Art. 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte „in der Praxis“ durch die Worte „in der Wirtschaft und der beruflichen sowie sonstigen Praxis“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Die Arbeit der Hochschule in der Forschung soll regelmäßig bewertet werden.“
6. In Art. 10 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:
 „bei Forschungsvorhaben im Bereich der Klinika ist die Anzeige über den Klinikumsvorstand der Leitung der Hochschule vorzulegen.“
7. Dem Art. 11 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Wird die Untersagung oder die Beschränkung durch Auflagen nach Absatz 1 vom Klinikumsvorstand beantragt, teilt die Leitung der Hochschule ihre Entscheidung auch dem Klinikumsvorstand mit.“
8. Art. 16 erhält folgende Fassung:
 „Art. 16
 Hochschulplanung
- (1) ¹Die Hochschulplanung ist Aufgabe des Staatsministeriums und der Hochschulen für ihren jeweiligen Bereich. ²Sie soll ein überregional abgestimmtes Angebot an Hochschuleinrichtungen sicherstellen.
- (2) ¹Jede Hochschule stellt einen Entwicklungsplan auf und schreibt ihn in angemessenen Zeitabständen fort. ²Der Entwicklungsplan stellt die Aufgaben der Fachbereiche, der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten dar und enthält Vorschläge für die weitere Entwicklung der Organisationseinheiten. ³Er bezeichnet die Schwerpunkte der Forschung und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben, deren vorgesehene weitere Entwicklung sowie die in den einzelnen Studiengängen vorhandene und angestrebte Ausbildungskapazität und gibt die für erforderlich gehaltene Ausstattung mit Stellen, Sachmitteln und Räumen an.
- (3) Bei der Aufstellung und der Fortschreibung der Entwicklungspläne sind der gemeinsame Rahmenplan nach dem Hochschulbauförderungsgesetz und die Rechtsvorschriften über die Ermittlung und Festsetzung von Ausbildungskapazitäten zu berücksichtigen sowie ferner die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.
- (4) Das Staatsministerium kann für die Aufstellung und Fortschreibung der Entwicklungspläne weitere Vorgaben festlegen, soweit dies zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1 erforderlich ist.
- (5) Das Staatsministerium unterrichtet in angemessenen Zeitabständen den Landtag über die wesentlichen Inhalte der Hochschulplanung.“
9. Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 „1. der Vorsitzende des Leitungsgremiums,“
10. Art. 18 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „³Satz 2 findet auf die Mitglieder des Leitungsgremiums und des Klinikumsvorstands keine Anwendung.“
11. Art. 20 bis 26 erhalten folgende Fassung:
 „Art. 20
 Leitung der Hochschule
- Die Hochschule wird nach Maßgabe der Grundordnung
1. durch ein Rektorat (Rektoratsverfassung) oder
 2. durch ein Präsidialkollegium (Präsidialverfassung) geleitet.

Art. 21

Leitungsgremium

(1) ¹Das Rektorat oder Präsidialkollegium (Leitungsgremium) setzt sich aus einem hauptberuflichen Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern zusammen; der Kanzler ist eines der drei weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums. ²Die Grundordnung kann vorsehen, daß abweichend von Satz 1 dem Leitungsgremium zwei oder vier weitere Mitglieder angehören. ³Der Vorsitzende des Rektorats führt die Bezeichnung „Rektor“, der Vorsitzende des Präsidialkollegiums die Bezeichnung „Präsident“; die weiteren gewählten Mitglieder des Rektorats führen die Bezeichnung „Prorektor“, die weiteren gewählten Mitglieder des Präsidialkollegiums die Bezeichnung „Vizepräsident“. ⁴Das Leitungsgremium soll bei Angelegenheiten, die in besonderem Maße die Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, der sonstigen Mitarbeiter oder der Studenten (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 4) betreffen, einen Vertreter der jeweiligen Gruppe im Senat oder einen von diesem benannten Vertreter anhören; dies gilt bei Angelegenheiten der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter nicht, wenn ein Mitglied des Leitungsgremiums dieser Gruppe angehört. ⁵Bei Angelegenheiten, die unmittelbar die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 34 Abs. 1 Satz 1 betreffen, soll die Frauenbeauftragte der Hochschule gehört werden.

(2) ¹Der Vorsitzende des Rektorats oder Präsidialkollegiums wird vom erweiterten Senat gewählt und dem Staatsminister für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsminister) zur Bestellung vorgeschlagen. ²Wird die Hochschule von einem Rektorat geleitet, ist der Vorsitzende des Rektorats aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professoren zu wählen; wird die Hochschule von einem Präsidialkollegium geleitet, ist die Stelle des Vorsitzenden des Präsidialkollegiums von der Hochschule rechtzeitig öffentlich auszusprechen. ³Der Senat erstellt die Vorschlagsliste; sie ist dem Staatsministerium zur Kenntnis zu geben. ⁴Kommt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist kein Vorschlag zustande, macht das Staatsministerium Vorschläge; ist innerhalb von fünf Monaten noch kein Vorsitzender des Leitungsgremiums gewählt, bestellt das Staatsministerium einen vorläufigen Vorsitzenden des Leitungsgremiums; die Hochschule kann für die Bestellung eines vorläufigen Vorsitzenden des Leitungsgremiums Vorschläge unterbreiten.

(3) Zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten läßt, daß er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(4) ¹Die Amtszeit des Vorsitzenden des Leitungsgremiums beträgt nach Maßgabe der Grundordnung mindestens acht und höchstens zwölf Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Eine Wiederwahl ist im Rahmen einer Amtszeit von insgesamt höchstens zwölf Jahren zulässig.

(5) ¹Zum Vorsitzenden des Leitungsgremiums kann nicht bestellt werden, wer vor Ablauf der in Absatz 4 bestimmten Amtszeit das 65. Lebensjahr vollenden würde. ²Dies gilt nicht bei unmittelbarer Wiederbestellung; in diesem Fall endet die Amtszeit mit Ablauf des Semesters, in dem der Vorsitzende des Leitungsgremiums das 65. Lebensjahr vollendet, im Fall des Art. 38 Abs. 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes (BayHSchLG) mit der Entpflichtung.

(6) ¹Die weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums mit Ausnahme des Kanzlers werden vom erweiterten Senat aus dem Kreis der Professoren gewählt und dem Staatsministerium zur Bestellung vorgeschlagen; ein Mitglied des Leitungsgremiums kann aus dem Kreis des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (Art. 2 Abs. 1 BayHSchLG) gewählt werden. ²Der Vorsitzende des Leitungsgremiums legt dem erweiterten Senat für die Wahl der Prorektoren oder Vizepräsidenten eine Vorschlagsliste vor; Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 und Satz 4 gelten entsprechend. ³Die Amtszeit der weiteren gewählten Mitglieder des Leitungsgremiums beträgt nach Maßgabe der Grundordnung mindestens vier und höchstens sechs Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ⁴Wiederwahl ist zweimal zulässig. ⁵Scheidet der Vorsitzende des Leitungsgremiums vorzeitig aus dem Amt, endet auch die Amtszeit der weiteren gewählten Mitglieder des Leitungsgremiums vorzeitig mit der Bestellung des neuen Leitungsgremiums. ⁶Scheidet ein weiteres gewähltes Mitglied des Leitungsgremiums vorzeitig aus dem Amt, ist ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen und dem Staatsministerium zur Bestellung vorzuschlagen; Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. ⁷Sind neben dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums auch die gewählten weiteren Mitglieder aus dem Amt geschieden, bestellt das Staatsministerium eine neue Leitung der Hochschule; die Hochschule kann Vorschläge unterbreiten.

(7) ¹Der Präsident oder Rektor kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des erweiterten Senats abgewählt werden. ²Ein entsprechender Antrag kann nur aus wichtigem Grund gestellt werden. ³Eine Abwahl der weiteren gewählten Mitglieder des Leitungsgremiums ist ausgeschlossen.

(8) ¹Die für Kollegialorgane und andere Gremien geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf das Leitungsgremium nicht anzuwenden. ²Das Leitungsgremium ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Art. 48 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 und Satz 4 gelten entsprechend; Stimmhaltung ist nicht zulässig. ⁴Das Leitungsgremium kann das Nähere in einer Geschäftsordnung regeln.

Art. 22

Dienstrechtliche Stellung des Vorsitzenden des Leitungsgremiums

(1) ¹Der Vorsitzende des Leitungsgremiums wird vom Staatsminister zum Beamten auf Zeit ernannt.

²Er ist aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen, wenn der erweiterte Senat seine Abwahl beschließt (Art. 21 Abs. 7 Satz 1).

(2) ¹Wird ein als Beamter auf Lebenszeit an einer Hochschule des Freistaates Bayern tätiger Professor zum Vorsitzenden des Leitungsgremiums einer Hochschule ernannt, gilt er für die Dauer seiner Amtszeit als ohne Dienstbezüge beurlaubt; der Staatsminister kann ihm die Ausübung seiner bisherigen Rechte als Professor in Forschung und Lehre ganz oder teilweise als Nebentätigkeit gestatten. ²Vor Ablauf der Amtszeit als Vorsitzender des Leitungsgremiums ist eine Versetzung in den Ruhestand aus dem Beamtenverhältnis als Professor nach Art. 56 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes oder eine Entpflichtung nach Art. 18 Abs. 1 Satz 3 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765, BayRS 2030-1-2-1-K) ausgeschlossen.

(3) ¹Ein Vorsitzender des Präsidialkollegiums im Beamtenverhältnis auf Zeit, der nicht zugleich als Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit steht, tritt mit dem Ablauf einer vollen Amtszeit (Art. 21 Abs. 4 Satz 1) in den Ruhestand, wenn er

1. für die folgende Amtszeit nicht wieder bestellt und nicht wieder in sein früheres Beamtenverhältnis berufen wird und
2. eine Amtszeit von mindestens zehn Jahren zurückgelegt hat.

²Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Beginn des Monats, in dem der ehemalige Vorsitzende des Präsidialkollegiums das 55. Lebensjahr vollendet.

Art. 23

Aufgaben des Leitungsgremiums

(1) ¹Das Leitungsgremium ist für die Angelegenheiten des Zentralbereichs zuständig, die nicht zentralen Kollegialorganen oder dem Klinikum zugewiesen sind. ²Es führt die laufenden Geschäfte der Hochschule.

(2) ¹Das Leitungsgremium stellt die Voranschläge zum Staatshaushaltsplan auf. ²Es entscheidet über die Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel. ³Die Entscheidung erfolgt unter Beachtung der in Art. 7 Abs. 1 aufgestellten Grundsätze sowie unter Einbeziehung von Erkenntnissen der Evaluierung von Forschung und Lehre. ⁴Mit der Zuweisung von Stellen und Mitteln verbundene staatliche Maßgaben sind zu beachten. ⁵Bei Grundsatzfragen und Schwerpunkten des Haushalts ist die Zustimmung des Hochschulrats erforderlich. ⁶Kommt es im Fall einer Entscheidung über eine Grundsatzfrage oder einen Schwerpunkt des Haushalts zu keiner Einigung zwischen der Hochschulleitung und dem Hochschulrat, wird die Angelegenheit in einer gemeinsamen Sitzung beider Gremien erneut beraten. ⁷Wenn auch in dieser Sitzung keine Einigung zustandekommt, trifft das Staatsministerium die Entscheidung.

(3) ¹Das Leitungsgremium hat rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden und

ihren Vollzug auszusetzen. ²Weigern sich Organe, andere Gremien oder Mitglieder der Hochschule, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen oder entsprechend einem Beschluß eines Kollegialorgans tätig zu werden, nimmt das Leitungsgremium die notwendigen Maßnahmen vor. ³Bei fortdauernder Weigerung von Kollegialorganen kann es zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit die betreffenden Organe auflösen und Neuwahlen anordnen.

(4) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft das Leitungsgremium für das zuständige Hochschulorgan die unerläßlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ²Es hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten. ³Dieses kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(5) Das Leitungsgremium kann hauptberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder teilweise mit der Wahrnehmung seiner Befugnisse beauftragen, soweit dies notwendig ist; dies gilt nicht für die in Absatz 2 Sätze 1 und 2 genannten Aufgaben.

(6) ¹Die Mitglieder des Leitungsgremiums sind zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; sie haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit der Gremien zu unterrichten; von allen Beschlüssen ist das Leitungsgremium unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ²Das Leitungsgremium kann Organe, Ausschüsse und Kommissionen zu gemeinsamen Sitzungen einberufen und die Sitzungen leiten.

Art. 24

Aufgaben des Vorsitzenden des Leitungsgremiums

(1) ¹Der Vorsitzende des Leitungsgremiums vertritt die Hochschule. ²Er gibt Initiativen zur Entwicklung der Hochschule und entwirft die Grundzüge der hochschulpolitischen Zielsetzungen; er berät sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den Fachbereichssprechern. ³Der Vorsitzende des Leitungsgremiums vollzieht die Beschlüsse der zentralen Kollegialorgane und nimmt die der Hochschule nach Art. 15, 16, 17 und 33 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayHSchLG sowie nach Art. 44 Abs. 4 Sätze 1 und 4, Art. 57 Abs. 4 Satz 1 und Art. 92 Abs. 1 obliegenden Aufgaben wahr; er unterrichtet den Senat über die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen des Hochschulrats und über die Grundsätze der Verteilung von Stellen und Mitteln. ⁴Der Vorsitzende des Leitungsgremiums kann hauptberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder teilweise mit der Wahrnehmung dieser Befugnisse beauftragen, soweit dies notwendig ist. ⁵Art. 52g bleibt unberührt.

(2) Der Vorsitzende des Leitungsgremiums ist Vorsitzender des Senats und des erweiterten Senats; er beruft deren Sitzungen ein.

(3) Der Vorsitzende des Leitungsgremiums ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, Dienstvorgesetzter der an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beamten und Angestellten.

ten, die im Dienst des Freistaates Bayern stehen, sowie des Kanzlers; die Vorschriften des Bayerischen Hochschullehrergesetzes bleiben unberührt.

(4) Der Vorsitzende des Leitungsgremiums trägt im Zusammenwirken mit dem Fachbereichssprecher und dem Studiendekan dafür Sorge, daß die Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit gegenüber dem Fachbereichssprecher ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(5) Der Vorsitzende des Leitungsgremiums übt mit Ausnahme des Klinikums das Hausrecht aus; erkann hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder mit der Wahrnehmung dieser Befugnis beauftragen.

(6) ¹Der Vorsitzende des Leitungsgremiums wird von weiteren Mitgliedern des Leitungsgremiums nach näherer Regelung der Grundordnung vertreten. ²In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten einschließlich Haushalts-, Bau- und Personalangelegenheiten wird der Vorsitzende des Leitungsgremiums durch den leitenden Beamten der Hochschulverwaltung vertreten. ³Die Vertretungsregelung nach den Sätzen 1 und 2 gilt unbeschadet Art. 21 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 auch, solange für einen aus dem Amt geschiedenen Vorsitzenden des Leitungsgremiums noch kein Nachfolger bestellt ist.

Art. 25

Leitung von Kunsthochschulen

¹Kunsthochschulen haben einen nebenberuflich oder im Einvernehmen mit dem Staatsministerium hauptberuflich tätigen Vorsitzenden des Leitungsgremiums. ²Zum nebenberuflich tätigen Vorsitzenden des Leitungsgremiums wird vom erweiterten Senat ein Professor der Hochschule gewählt, der die ihm als Professor obliegenden Aufgaben behält. ³Er wird dem Staatsministerium zur Bestellung vorgeschlagen. ⁴Der Senat erstellt rechtzeitig eine Vorschlagsliste; sie ist dem Staatsministerium zur Kenntnis zu geben. ⁵Ist vier Wochen vor Beginn der Amtszeit noch kein Vorsitzender des Leitungsgremiums gewählt, erfolgt eine vorläufige Bestellung durch das Staatsministerium; die Hochschule kann für die Bestellung des vorläufigen Vorsitzenden des Leitungsgremiums Vorschläge unterbreiten. ⁶Die Amtszeit des nebenberuflich tätigen Vorsitzenden des Leitungsgremiums beträgt nach Maßgabe der Grundordnung mindestens sechs und höchstens zwölf Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ⁷Hat die Hochschule keinen Kanzler, gehört der leitende Verwaltungsbeamte im Sinn des Art. 53 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 als eines der weiteren Mitglieder dem Leitungsgremium an; die Bestimmungen über den Kanzler als Mitglied des Leitungsgremiums gelten insoweit entsprechend. ⁸Im übrigen gelten die Vorschriften über die Leitung der Hochschule.

Art. 26

Hochschulrat

(1) ¹Der Hochschulrat gibt Initiativen für die Profilbildung der Hochschule und für die Schwer-

punktsetzung in Lehre und Forschung sowie für die Weiterentwicklung des Studienangebots. ²Der Hochschulrat

1. wirkt bei der Beschlussfassung über den Entwicklungsplan mit (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5),
2. wirkt bei der Beschlussfassung über Vorschläge zur Gliederung der Hochschule einschließlich der Gliederung in Fachbereiche sowie in zentrale und sonstige Einrichtungen mit (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6),
3. wirkt bei der Beschlussfassung über Vorschläge zur Einrichtung von Studiengängen mit (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11),
4. wirkt bei Grundsatzfragen und Schwerpunkten des Haushalts mit (Art. 23 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2),
5. berät und unterstützt die Leitung in allen wichtigen Angelegenheiten der Hochschule einschließlich des Wissens- und Technologietransfers,
6. gibt Empfehlungen zur Entwicklungsplanung, zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, zur Bildung von Schwerpunkten in der Forschung und bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben, zur Verbesserung der Lehre sowie zur Bewertung von Leistungen der Hochschule,
7. gibt Empfehlungen zum wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre,
8. nimmt zu dem Entwurf der Grundordnung und deren Änderungen Stellung (Art. 28 Abs. 3 Nr. 1),
9. nimmt zu den Voranschlägen zum Staatshaushaltsplan Stellung,
10. nimmt den Jahresbericht der Leitung der Hochschule entgegen,
11. nimmt auf Anregung des Senats zu grundsätzlichen Fragen Stellung.

³Die Leitung der Hochschule hat die Empfehlungen des Hochschulrats zu würdigen. ⁴Sie hat dem Hochschulrat unter Darlegung der Gründe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn sie einer Empfehlung des Hochschulrats nicht entsprechen will. ⁵Der Vorsitzende des Leitungsgremiums teilt dem Hochschulrat halbjährlich die zu besetzenden Professorenstellen mit und unterrichtet ihn auf sein Verlangen hin in jeder Sitzung umfassend über den Stand von Berufungsverfahren, die für die Profilbildung der Hochschule von besonderer Bedeutung sind. ⁶Verweigert der Hochschulrat die Zustimmung zur Einrichtung eines Studiengangs (Satz 2 Nr. 3), kann das Staatsministerium das nach Art. 71 Abs. 9 erforderliche Einvernehmen erklären, wenn der Senat bei einer erneuten Beschlussfassung an seinem Vorschlag festhält.

(2) ¹Dem Hochschulrat gehören als Mitglieder unter Berücksichtigung der Aufgaben der jeweiligen Hochschule drei Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wirtschaft und beruflichen Praxis und zwei nicht der Hochschule angehörende Wissenschaftler oder Künstler an; es soll darauf hingewirkt werden, daß eine der dem Hochschulrat angehörenden Persönlichkeiten im Zeitpunkt der Be-

stellung ihre Hochschulausbildung vor nicht mehr als sieben Jahren abgeschlossen hat. ²Der Vorsitzende des Leitungsgremiums nimmt mit Sitz und Stimme an den Sitzungen teil; die weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums sind berechtigt und auf Verlangen des Hochschulrats verpflichtet, an den Sitzungen des Hochschulrats ohne Stimmrecht teilzunehmen; das Staatsministerium ist zu den Sitzungen einzuladen. ³Die Mitglieder des Hochschulrats werden auf Vorschlag der Leitung der Hochschule durch den Staatsminister bestellt.

(3) ¹Die Amtszeit der nach Absatz 2 Satz 3 bestellten Mitglieder des Hochschulrats beträgt vier Jahre. ²Eine erneute Bestellung für vier weitere Jahre ist einmal zulässig. ³Bei der ersten Bestellung der Mitglieder des Hochschulrats beträgt die Amtszeit einer der Persönlichkeiten aus der Wirtschaft oder beruflichen Praxis und eines der nicht der Hochschule angehörenden Wissenschaftler oder Künstler abweichend von Satz 1 zwei Jahre.

(4) Die Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrats ist ehrenamtlich.

(5) ¹Der Hochschulrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; der Vorsitzende des Leitungsgremiums kann nicht zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden. ²Das erste Zusammentreten des Hochschulrats bis zur Wahl eines Vorsitzenden wird vom Vorsitzenden des Leitungsgremiums geleitet.

(6) ¹Der Hochschulrat tagt nach Bedarf; er ist in der Regel viermal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen. ²Der Hochschulrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Für die Beschlußfassung des Hochschulrats gelten Art. 48 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 und Satz 4 entsprechend; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Art. 18 Abs. 4 Satz 1, Art. 48 Abs. 1 Satz 2 und Art. 50 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 gelten für den Hochschulrat entsprechend.“

12. Art. 27 wird aufgehoben.

13. Art. 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Senat

1. beschließt die von der Hochschule zu erlassenden Rechtsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist, sowie die Vorschläge für die Grundordnung und deren Änderungen,
2. erstellt die Vorschlagsliste für die Wahl des Vorsitzenden des Leitungsgremiums und beschließt Vorschläge für die Bestellung eines vorläufigen Leitungsgremiums,
3. beschließt Vorschläge für die Ernennung des Kanzlers und für die Bestellung dessen ständigen Vertreters,
4. bestellt die Mitglieder Ständiger Kommissionen und des Kuratoriums sowie nach Maßgabe der Wahlordnung und der Grundordnung Wahlgorgane,

5. beschließt vorbehaltlich der Zustimmung des Hochschulrats über den Entwicklungsplan, soweit dieser sich auf das Klinikum auswirkt, im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand,

6. beschließt vorbehaltlich der Zustimmung des Hochschulrats Vorschläge zur Gliederung der Hochschule einschließlich der Gliederung in Fachbereiche sowie in zentrale und sonstige Einrichtungen,

7. bestimmt Forschungsschwerpunkte und beschließt Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen,

8. beschließt Stellungnahmen zu den Vorschlägen zum Staatshaushaltsplan,

9. stellt den Körperschaftshaushalt fest,

10. beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,

11. beschließt vorbehaltlich der Zustimmung des Hochschulrats Vorschläge über die Einrichtung von Studiengängen und beschließt Vorschläge über die Änderung und Aufhebung von Studiengängen,

12. beschließt auf der Grundlage des Beschlusses des Fachbereichsrats Vorschläge der Hochschule für die Berufung von Professoren sowie für die Bestellung von Honorarprofessoren,

13. beschließt über die Verleihung der Würde eines Ehrensensors, Ehrenbürgers, oder Ehrenmitglieds der Hochschule,

14. nimmt ihm besonders zugewiesene staatliche Angelegenheiten wahr,

15. nimmt die Aufgaben der Fachbereichsräte wahr, wenn die Hochschule nicht in Fachbereiche gegliedert ist,

16. bestellt einen Beauftragten für behinderte Studierende,

17. nimmt den Jahresbericht der Leitung der Hochschule entgegen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Worte „der Leiter der Hochschule oder“ gestrichen.

bbb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die weiteren gewählten Mitglieder des Leitungsgremiums und der Kanzler,“

ccc) Nummern 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„7. die Frauenbeauftragte,

8. die Fachbereichsprecher und der Ärztliche Direktor des Klinikums jeweils mit beratender Stimme.“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Zahl der Vertreter der Professoren erhöht sich auf sieben, wenn die Hochschule von einem Leitungsgremium mit einem hauptberuflich tätigen Vorsitzenden geleitet wird.“

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Zahl der Vertreter nach Satz 1 Nrn. 3 bis 6 kann in der Grundordnung unter Wahrung des Verhältnisses 6 : 2 : 1 : 2 an Hochschulen mit mehr als zehn Fachbereichen verdoppelt werden.“

c) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Der erweiterte Senat

1. beschließt nach Anhörung des Hochschulrats mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Grundordnung und deren Änderung als Satzung,
2. wählt den Vorsitzenden des Leitungsgremiums und entscheidet über dessen Abwahl,
3. wählt die weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums mit Ausnahme des Kanzlers.

(4) ¹Dem erweiterten Senat gehören an

1. die Mitglieder des Senats (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 7 und Satz 2),
2. die Fachbereichssprecher oder, falls ein Fachbereichssprecher gewähltes Mitglied des Senats ist, sein Stellvertreter,
3. Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
4. Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
5. Vertreter der Studenten.

²Die Zahlen der Fachbereichssprecher und der Vertreter nach Satz 1 Nrn. 3 bis 5 stehen im Verhältnis 6 : 2 : 1 : 2. ³Änderungen der Zahl der Fachbereichssprecher bleiben während der laufenden Amtszeit unberücksichtigt. ⁴Bei der Berechnung der Zahl der Vertreter nach Satz 1 Nrn. 3 bis 5 wird jeweils gerundet; es wird nur dann aufgerundet, wenn auch bei einer Aufrundung die Mehrheit der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 und Satz 5 gegenüber den Mitgliedern nach Satz 1 Nrn. 3 bis 5 gewährt bleibt. ⁵Ist die Zahl der Fachbereiche kleiner als sechs oder ist die Hochschule nicht in Fachbereiche gegliedert, werden so viele Vertreter der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) gewählt, daß die Zahl der Vertreter der Professoren einschließlich der Fachbereichssprecher sechs beträgt.“

14. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Senat kann beratende Ausschüsse einsetzen.“

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„²Er kann aus seiner Mitte auch Ausschüsse einsetzen, denen Aufgaben nach Art. 28

Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 11 und 14 zur selbständigen Erledigung übertragen werden;“

bb) Halbsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Mitglieder des Leitungsgremiums können diesen Ausschüssen angehören.“

c) In Satz 3 wird Nr. „11“ durch Nr. „10“ ersetzt.

15. Art. 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. Wissens- und Technologietransfer;“;
die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 4 bis 7.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Grundordnung kann die in Satz 1 Nrn. 3 bis 6 genannten Angelegenheiten auch einer oder zwei Ständigen Kommissionen übertragen; sie soll für die in Satz 1 Nrn. 5 und 6 genannten Angelegenheiten eine Ständige Kommission vorsehen; die Grundordnung kann ferner die in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 11 und 14 aufgeführten Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung zuweisen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Vorsitzender einer Ständigen Kommission ist nach Maßgabe der Grundordnung ein Mitglied des Leitungsgremiums;“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt; die Worte „sie wirkt mit beratender Stimme mit,“ werden gestrichen.

bbb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Ständigen Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs und für Wissens- und Technologietransfer

fünf Vertreter der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),

zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),

ein Vertreter der Studenten mit erstem Studienabschluß sowie

die Frauenbeauftragte der Hochschule,“

ccc) In Nummer 3 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; die Worte „sie wirkt mit beratender Stimme mit,“ werden gestrichen.

16. In Art. 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; die Worte „sie wirkt mit beratender Stimme mit,“ werden gestrichen.

17. Art. 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:

„die Hochschule kann Vorschläge unterbreiten.“

- b) Der bisherige Wortlaut des Absatzes 4 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Sie soll die der zentralen Einrichtung angehörenden Mitarbeiter sowie Vertreter der Studenten über wesentliche Angelegenheiten mündlich unterrichten.“

18. Art. 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Es fördert die Aufgabenerfüllung durch die Hochschule.“

- b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Mitglieder des Leitungsgremiums sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.“

19. Art. 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Frauenbeauftragten achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende; sie unterstützen die Hochschule in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken.“

- b) Die Sätze 3 und 4 werden durch folgende Sätze 3 bis 6 ersetzt:

„³Die Frauenbeauftragten der Hochschulen gehören dem Senat, dem erweiterten Senat, den Ständigen Kommissionen und der Kommission für Lehrerbildung als stimmberechtigte Mitglieder an. ⁴Die für die Fachbereiche gewählten Frauenbeauftragten gehören dem Fachbereichsrat als stimmberechtigte Mitglieder an; sie sind in den Berufungsausschüssen Mitglied mit beratender Stimme. ⁵Gehören Frauenbeauftragte nicht der Gruppe der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) an, erhöht sich die Zahl der Vertreter der Gruppe der Professoren im Senat, im erweiterten Senat und in den Ständigen Kommissionen sowie im Fachbereichsrat jeweils um eins; werden im Laufe der Amtszeit des Senats, des erweiterten Senats oder des Fachbereichsrats Frauenbeauftragte bestellt, die nicht der Gruppe der Professoren angehören, rückt der für die Gruppe der Professoren gewählte Ersatzvertreter nach, beim Senat der gewählte Ersatzvertreter, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. ⁶Im übrigen regelt die Grundordnung die Mitwirkung der Frauenbeauftragten in sonstigen Gremien.“

- c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7.

20. Art. 37 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Professoren können auf Antrag mit Zustimmung der beteiligten Fachbereiche Zweitmitglieder in

einem anderen Fachbereich sein.“

21. Art. 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Der Fachbereichssprecher entscheidet über die Verteilung der Stellen für wissenschaftliche, künstlerische und sonstige Mitarbeiter und über deren Verwendung sowie über die Verteilung der Mittel des Fachbereichs, soweit sie nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung, Betriebs-einheit oder Professur des Fachbereichs zugewiesen sind.“

- b) Es wird folgender neuer Satz 9 eingefügt:

„⁹Unbeschadet der Aufgaben des Vorsitzenden des Leitungsgremiums trägt der Fachbereichssprecher im Zusammenwirken mit dem Studiendekan dafür Sorge, daß die Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studenten ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.“

- c) Die bisherigen Sätze 9 und 10 werden Sätze 10 und 11.

- d) Im neuen Satz 10 wird „Art. 23 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 3“ durch „Art. 23 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 3“ ersetzt.

22. Es wird folgender Art. 39a eingefügt:

„Art. 39a
Studiendekan

(1) ¹Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der im Fachbereich hauptberuflich tätigen Professoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchLG) eine für Lehre und Studium beauftragte Person (Studiendekan) für die Dauer von vier Jahren; die Vertreter der Studenten im Fachbereichsrat legen diesem unbeschadet des Vorschlagsrechts der sonstigen Mitglieder des Fachbereichsrats einen Vorschlag vor. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die Grundordnung kann vorsehen, daß ein weiterer Studiendekan gewählt wird, wenn dies auf Grund der Studiengangstruktur erforderlich ist; sie legt in diesem Fall die Aufgabenbereiche der Studiendekane fest. ⁴Ist die Hochschule nicht in Fachbereiche gegliedert, wählt abweichend von Satz 1 der Senat (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 15) aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Professoren einen Studiendekan. ⁵Von der Wahl eines Studiendekans nach Satz 1 kann in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium abgesehen werden; die Hochschule legt dem Staatsministerium eine Stellungnahme der studentischen Vertreter im Fachbereichsrat hierzu vor. ⁶In diesem Fall nimmt der Fachbereichssprecher die Aufgaben des Studiendekans wahr.

(2) ¹Der Studiendekan nimmt im Rahmen der Gesamtverantwortung des Fachbereichssprechers die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben wahr. ²Aufgabe des Studiendekans ist es insbesondere, darauf hinzuwirken, daß das Lehrangebot den Prüfungs- und Studienordnungen entspricht, das Studium innerhalb der Regelstudi-

enzeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und die Studenten angemessen betreut werden. ³Der Studiendekan ist verantwortlich für die Durchführung der Evaluation der Lehre unter Einbeziehung studentischer Bewertungen. ⁴Er berichtet dem Fachbereichssprecher regelmäßig und dem Fachbereichsrat mindestens einmal im Semester über seine Arbeit; jährlich erstattet der Studiendekan dem Fachbereichsrat einen Bericht zur Lehre (Lehrbericht). ⁵Er unterbreitet dem Fachbereichssprecher Vorschläge zum Einsatz der für Lehre verfügbaren Mittel.

(3) ¹Im Lehrbericht sind die Situation von Lehre und Studium und die Organisation der Lehre darzustellen; der Lehrbericht enthält für den Berichtszeitraum auch Angaben über die Bewertung des Lehrangebots in den einzelnen Studiengängen durch die Studenten, gegebenenfalls auch über Ergebnisse externer Bewertungen. ²Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe können die als Studenten immatrikulierten Teilnehmer von Lehrveranstaltungen anonym über Ablauf sowie Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs befragt und die gewonnenen Daten verarbeitet werden. ³Eine Auskunftspflicht der Teilnehmer besteht nicht. ⁴Die Bezeichnung der Lehrveranstaltungen, die Namen der Lehrenden und die ausgewerteten Ergebnisse werden dem Fachbereichsrat und der Leitung der Hochschule bekanntgegeben und zur Bewertung der Lehre verwendet; vor der Bekanntgabe an den Fachbereichsrat und die Leitung der Hochschule ist den betroffenen Lehrenden Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu den Bewertungsergebnissen zu geben. ⁵Den Mitgliedern des Fachbereichs werden die wesentlichen Ergebnisse, gegebenenfalls unter Hinzufügung der Stellungnahme des betroffenen Lehrenden, zugänglich gemacht. ⁶Eine Verwendung der gewonnenen Daten und ausgewerteten Ergebnisse im Sinn der Sätze 2 und 4 zu anderen Zwecken ist unzulässig.

(4) Der Studiendekan hat das Recht, an den Sitzungen des betreffenden Fachbereichsrats, wenn die Hochschule nicht in Fachbereiche gegliedert ist, an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Die Hochschule trägt dafür Sorge, daß der Studiendekan seine Aufgaben erfüllen kann."

23. Art. 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 5 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; die Worte „sie wirkt mit beratender Stimme mit.“ werden gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „28“ ersetzt.

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Dem Fachbereichsrat medizinischer Fachbereiche gehört neben den Mitgliedern nach den Sätzen 1 und 2 für jedes Fachgebiet jeweils ein Leiter einer klinischen Einrichtung an, der sich unmittelbar mit Krankenversorgung befaßt; sind für die Fachgebiete Chirurgie und Innere Medizin mindestens

zwei Leiter klinischer Einrichtungen bestellt, gehören dem Fachbereichsrat zwei Leiter dieser klinischen Einrichtungen an; hat eine klinische Einrichtung eine kollegiale Leitung, so bestimmt diese ein Mitglied der Leitung zum Vertreter im Fachbereichsrat; der Ärztliche Direktor wirkt mit beratender Stimme mit.“

dd) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Die Zahl der im Fachbereichsrat vertretenen Leiter von klinischen Einrichtungen darf die Zahl der Mitglieder nach den Sätzen 1 und 2 nicht überschreiten. ⁵Das Nähere, insbesondere die Bestimmung der Fachgebiete und – soweit erforderlich – der Vertreter nach den Sätzen 3 und 4 sowie die Bestätigung der so Bestimmten durch die Gesamtheit der Leiter der klinischen Einrichtungen, die sich unmittelbar mit Krankenversorgung befassen, wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums geregelt.“

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bei Entscheidungen, die sich auf die Krankenversorgung auswirken, ist das Benehmen mit dem Klinikumsvorstand herzustellen.“

24. In Art. 41 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:

„die Hochschule kann Vorschläge unterbreiten.“

25. In Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

26. Art. 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird „Art. 23 Abs. 5 und Art. 25 Abs. 5 Satz 3“ durch „Art. 24 Abs. 3, Art. 52d Abs. 3, Art. 52g Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Ernennung zum Kanzler setzt eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie eine mehrjährige verantwortliche berufliche Tätigkeit insbesondere in der Verwaltung oder Wirtschaft voraus.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Für den Kanzler bestellt die Hochschule einen ständigen Vertreter des Kanzlers; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. ²Der Vertreter nimmt im Fall der Verhinderung des Kanzlers oder auf dessen Weisung die Funktionen des Kanzlers wahr. ³Die Bestellung zum ständigen Vertreter des Kanzlers setzt in der Regel die Befähigung zum Richteramt voraus. ⁴Der stellvertretende Kanzler kann nach Anhörung des Senats abberufen werden.“

27. Art. 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Vertreter gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 und Abs. 4 Satz 1 und Art. 40 Abs. 2 Satz 1

Nrn. 1 bis 4 werden von den Mitgliedern der Gruppe, der sie an gehören, in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt;

b) Absatz 3 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.

c) Der neue Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Wahl der Mitglieder des Leitungsgremiums mit Ausnahme des Kanzlers, der Fachbereichssprecher und deren Stellvertreter sowie der Studiendekane wird in der Grundordnung geregelt.“

d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern in den Kollegialorganen und Gremien ist anzustreben.“

28. Art. 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vertretung einer Mitgliedergruppe in einem Kollegialorgan oder in anderen Gremien ist mit der Tätigkeit als gewähltes Mitglied des Leitungsgremiums, Mitglied des Klinikumsvorstands im Sinn des Art. 52f Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, Kanzler oder dessen ständiger Vertreter nicht vereinbar.“

b) Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Wird ein gewähltes Mitglied des Leitungsgremiums zum Vertreter einer Mitgliedergruppe in einem Gremium gewählt oder bestellt, kann er nur dann als Vertreter seiner Mitgliedergruppe in einem Gremium tätig werden, wenn er sein Amt als Mitglied des Leitungsgremiums vor dem ersten Zusammentritt des Gremiums niederlegt.“

29. Art. 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie können sich Geschäftsordnungen geben.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz 2 eingefügt:

„dies gilt auch für Mitwirkungsberechtigte im Sinn des Art. 80 Abs. 7, soweit nicht Prüfungsverfahren von Mitgliedern ihrer Universität berührt sind.“

30. Art. 49 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der erweiterte Senat verhandelt öffentlich. ²Er kann die Öffentlichkeit ausschließen; bei Erörterung von Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ³Wird wegen Störung einer Sitzung des erweiterten Senats eine weitere Sitzung erforderlich, kann der Vorsitzende des Leitungsgremiums bereits in der Einladung den Ausschluß der Öffentlichkeit vorsehen.“

31. Art. 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Leiter der Hochschule oder“ gestrichen.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „oder zu Prorektoren oder Vizepräsidenten“ gestrichen.

32. Art. 52 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Kliniken, sonstige klinische Einrichtungen“

b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Art. 41 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.“

c) Die Absätze 3, 6 und 7 werden aufgehoben; die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

d) Im neuen Absatz 4 werden nach dem Wort „Abteilungen“ die Worte „sowie über wesentliche Änderungen des Arbeitsgebiets“ eingefügt.

e) Es werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Bei Einrichtungen des Klinikums ist vor einer Entscheidung des Staatsministeriums nach den Absätzen 1 bis 4 eine Stellungnahme des Aufsichtsrats einzuholen.

(6) ¹Den Vorständen der Kliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen sowie Leitern der in klinischen Einrichtungen eingerichteten Abteilungen obliegen neben den durch besondere Rechtsvorschriften bestimmten Aufgaben für ihren jeweiligen Bereich insbesondere die ärztliche und organisatorische Verantwortung für die Sicherstellung der Krankenversorgung, der ärztlichen Fort- und Weiterbildung sowie die Steuerung des Betriebs nach Maßgabe des zugewiesenen Budgets unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; sie tragen dafür Sorge, daß in ihrem Verantwortungsbereich die Aufgaben in Forschung und Lehre wahrgenommen werden. ²Sie sind Vorgesetzte der ihnen zugeordneten Mitarbeiter. ³Die Bestimmungen des Bayerischen Hochschullehrergesetzes und die Befugnisse des Klinikumsvorstands und seiner Mitglieder bleiben unberührt.“

33. Es werden folgende Art. 52a bis 52i eingefügt:

„Art. 52a

Klinika, Klinikum

(1) ¹Die Klinika der staatlichen Hochschulen umfassen die vom Staatsministerium jeweils zugeordneten Einrichtungen einschließlich der den Klinika angeschlossenen Versorgungs- und Hilfsbetriebe sowie die mit den Klinika verbundenen Berufsfachschulen. ²Über die Änderung der bestehenden Zuordnung und die Zuordnung weiterer Einrichtungen zu einem Klinikum entscheidet das Staatsministerium im Benehmen mit dem Leitungsgremium nach Anhörung des Aufsichtsrats.

(2) ¹Das Klinikum ist ein organisatorisch, finanzwirtschaftlich und verwaltungsmäßig selbständiger Teil der Hochschule und wird als kaufmännisch eingerichteter Staatsbetrieb im Sinn von Art. 26 BayHO geführt. ²Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. ³Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. ⁴Der Wirtschaftsplan ist im Lauf des Wirtschaftsjahres bei wesentlichen Änderungen der zugrunde gelegten Annahmen anzupassen. ⁵Das Klinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung.

(3) ¹Das Klinikum dient dem wissenschaftlich-medizinischen Fortschritt sowie der Lehre und nimmt an diesen ausgerichtet Aufgaben in der Krankenversorgung wahr. ²Es gewährleistet die Einheit von Forschung, Lehre und Krankenversorgung und trägt besondere Verantwortung für eine wirtschaftliche Verwendung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel. ³Im Bereich von Forschung und Lehre stellt das Klinikum sicher, daß die Hochschule, der medizinische Fachbereich und dessen Angehörige ihre Aufgaben erfüllen können. ⁴Das Klinikum nimmt auch Aufgaben der ärztlichen Fort- und Weiterbildung wahr.

(4) ¹Für die Übertragung weiterer Aufgaben auf das Klinikum gilt Art. 2 Abs. 8 entsprechend mit der Maßgabe, daß mit der Übertragung der Aufgaben zugleich die Finanzierung festgelegt wird. ²Die nach anderen Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben bleiben unberührt. ³Das Klinikum kann Leistungen auch für andere Zwecke bereitstellen und erbringen, soweit diese mit seiner Aufgabenstellung im Zusammenhang stehen.

(5) ¹Das Klinikum hat abweichend von Art. 43 eine eigene Verwaltung, der auch die Versorgungs- und Hilfsbetriebe zugeordnet sind. ²Diese hat die Organe des Klinikums, die Kliniken, sonstigen klinischen Einrichtungen und Abteilungen sowie den medizinischen Fachbereich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. ³Art. 43 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 1 und 4 gelten entsprechend.

Art. 52b

Zusammenwirken von Staat und Hochschule

Das Zusammenwirken von Staat und Hochschule in Angelegenheiten des Klinikums wird durch einen Aufsichtsrat sichergestellt.

Art. 52c

Aufsichtsrat

(1) ¹Dem Aufsichtsrat gehören an

1. der Staatsminister oder ein von ihm benannter Vertreter; er führt den Vorsitz und die Geschäfte; ferner ein weiterer Vertreter des Staatsministeriums,
2. je ein Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen und des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit,
3. der Vorsitzende des Leitungsgremiums,

4. der Fachbereichssprecher des medizinischen Fachbereichs,

5. eine in Wirtschaftsangelegenheiten erfahrene Persönlichkeit sowie ein Leiter einer klinischen Einrichtung, die sich unmittelbar mit Krankenversorgung befaßt, als externe Vertreter.

²Die Mitglieder des Klinikumsvorstands nehmen an den Beratungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt. ³Der Aufsichtsrat kann beschließen, daß der Kanzler mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.

(2) ¹Die Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 und 5 werden vom Staatsminister bestellt. ²Die Bestellung der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Staatsministeriums; für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 unterbreitet das Leitungsgremium im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand Vorschläge.

(3) ¹Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 und 5 beträgt fünf Jahre. ²Die Mitglieder bleiben bis zur Bestellung der ihnen nachfolgenden Mitglieder im Amt. ³Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(4) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich.

(5) ¹Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Eine Beschlußfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. ³Im übrigen gelten Art. 48 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 und Sätze 4 und 6 entsprechend; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Bei Beschlüssen, die Angelegenheiten nach Art. 52d Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 betreffen, können die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 ihre Stimme nur einheitlich abgeben.

(6) ¹Der Staatsminister kann für jedes Aufsichtsratsmitglied einen Stellvertreter bestellen. ²Die Absätze 3 und 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend. ³Für die Stellvertreter der Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 unterbreitet das Leitungsgremium im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand Vorschläge.

Art. 52d

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) ¹Der Aufsichtsrat entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten des Klinikums und überwacht die Geschäfte des Klinikumsvorstands. ²Er legt die Struktur- und Entwicklungsplanung des Klinikums fest und nimmt insbesondere folgende weitere Aufgaben wahr:

1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Klinikumsvorstands,
2. Vergütung und Ausgestaltung der Verträge für die Mitglieder des Klinikumsvorstands,
3. Beschlußfassung über die Wirtschaftspläne,

4. Entscheidung über die Feststellung der Jahresabschlüsse und Entscheidung über die Verwendung der Jahresergebnisse auf Vorschlag des Klinikumsvorstands,
5. Entlastung des Klinikumsvorstands,
6. Organisatorische Vorbereitung großer Baumaßnahmen,
7. Entscheidung über Anträge auf Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von 500.000,- DM im Einzelfall,
8. Abschluß, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen auf eine Zeitdauer von über fünf Jahren und einer Wertgrenze von über 200.000,- DM jährlich,
9. Bestellung der Abschlußprüfer auf Vorschlag des Klinikumsvorstands.

³Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung bestimmen oder im Einzelfall einstimmig beschließen, daß Geschäfte des Klinikumsvorstands von grundlegender Bedeutung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. ⁴Zuständigkeiten des Aufsichtsrats nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Aufsichtsrat kann seine Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften allgemein erteilen.

(3) ¹Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist Dienstvorgesetzter des Verwaltungsdirektors und des Pflegedirektors. ²Er kann diese Befugnisse ganz oder teilweise dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums der Hochschule übertragen.

Art. 52 e

Organe des Klinikums

¹Organe des Klinikums sind der Klinikumsvorstand und die Klinikumskonferenz. ²Art. 23 Abs. 2 bis 6 finden keine Anwendung. ³Art. 23 Abs. 5 gilt für den Klinikumsvorstand entsprechend.

Art. 52 f

Klinikumsvorstand

(1) Dem Klinikumsvorstand gehören an

1. der Ärztliche Direktor als Vorsitzender,
2. der Verwaltungsdirektor,
3. der Pflegedirektor,
4. ein der Hochschule angehörender Professor der Medizin, der dem Aufsichtsrat nicht angehört.

(2) ¹Die Mitglieder des Klinikumsvorstands werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. ²Die Klinikumskonferenz hat das Recht, ein Mitglied gemäß Art. 52h Abs. 1 Satz 2 für die Bestellung zum Ärztlichen Direktor vorzuschlagen; der Fachbereichsrat des medizinischen Fachbereichs unterbreitet für die Bestellung des Mitglieds gemäß Absatz 1 Nr. 4 aus dem in Art. 52 h Abs. 1 Sätze 2 und 5 genannten Professorenkreis im Einver-

nehmen mit der Klinikumskonferenz einen Vorschlag. ³Der Verwaltungsdirektor und der Pflegedirektor können nach Anhörung der Klinikumskonferenz für die Dauer ihrer Bestellung auch als außertarifliche Angestellte beschäftigt werden; sie können vom Aufsichtsrat abweichend von Satz 1 auch unbefristet bestellt werden, wobei das Recht auf Abberufung unberührt bleibt.

(3) Für die Mitglieder des Klinikumsvorstands wird jeweils ein Stellvertreter bestellt.

(4) ¹Die für Kollegialorgane und andere Gremien geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf den Klinikumsvorstand nicht anzuwenden. ²Hinsichtlich des Geschäftsgangs gelten Art. 48 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 und Satz 4 entsprechend; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Art. 52 g

Aufgaben des Klinikumsvorstands und seiner Mitglieder

(1) ¹Der Klinikumsvorstand leitet das Klinikum und führt die Geschäfte eigenverantwortlich. ²Er hat dabei die Beschlüsse des Aufsichtsrats zu beachten und die allgemeinen Zielsetzungen für das Klinikum (Art. 52a Abs. 3) unter Berücksichtigung der kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätze zu verwirklichen und für eine Weiterentwicklung des Klinikums Sorge zu tragen. ³Der Klinikumsvorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht nach diesem Gesetz oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften eine anderweitige Zuständigkeit festgelegt ist. ⁴Er hat gegenüber den Einrichtungen des Klinikums im Bereich der Krankenversorgung Weisungsbefugnis; diese erstreckt sich nicht auf ärztliche Entscheidungen. ⁵Bei Konflikten zwischen der Leitung einer klinischen Einrichtung und einem in der klinischen Einrichtung tätigen Professor hat der Klinikumsvorstand auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken.

(2) ¹Zu den Aufgaben des Klinikumsvorstands gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Wirtschaftsplans,
2. Erstellung des Jahresabschlusses,
3. Überwachung und Sicherstellung der wirtschaftlichen Betriebsführung und der Leistungsfähigkeit des Klinikums sowie Herstellung von Leistungs- und Kostentransparenz einschließlich einer Trennung der Ausgaben für Forschung und Lehre einerseits und Krankenversorgung andererseits; Entscheidungen über die Verwendung von Stellen, Räumen, Sachmitteln und Betten erfolgen im Benehmen mit den betroffenen Einrichtungen,
4. regelmäßige Unterrichtung des Aufsichtsrats sowie Vorbereitung und Umsetzung seiner Beschlüsse.

²Führt eine Entscheidung nach Satz 1 Nr. 3 zu einer Verminderung der Ausstattung einer Einrichtung, kann der Leiter dieser Einrichtung den Aufsichtsrat anrufen; dieser soll zum ehestmöglichen

Zeitpunkt, erforderlichenfalls im schriftlichen Verfahren, seine Stellungnahme abgeben.

(3) ¹Dem Ärztlichen Direktor obliegt insbesondere die Koordinierung der Krankenversorgung im Klinikum sowie unbeschadet der Zuständigkeit des Verwaltungsdirektors die Vertretung des Klinikums. ²Der Ärztliche Direktor ist Dienstvorgesetzter der am Klinikum tätigen wissenschaftlichen, ärztlichen und zahnärztlichen Beamten und Angestellten, die im Dienst des Freistaates Bayern stehen; die Vorschriften des Bayerischen Hochschullehrgesetzes bleiben unberührt. ³Er übt das Hausrecht im Klinikum aus; die Wahrnehmung dieser Befugnis kann er dem Verwaltungsdirektor oder anderen hauptberuflich im Klinikum Tätigen übertragen.

(4) ¹Dem Verwaltungsdirektor obliegt die kaufmännische Führung des Klinikums. ²Er leitet die Verwaltung des Klinikums einschließlich des wirtschaftlichen und technischen Bereichs in eigener Verantwortung und führt die Budgetverhandlungen. ³Er ist abweichend von Art. 44 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Beauftragter für den Haushalt des Klinikums im Sinn von Art. 9 BayHO und Dienstvorgesetzter des nichtwissenschaftlichen Personals des Klinikums; insoweit ist er an Weisungen des Klinikumsvorstands nicht gebunden.

(5) ¹Dem Pflegedirektor obliegen die zur Gewährleistung der Krankenpflege notwendigen Aufgaben und Befugnisse. ²Er leitet den Pflege- und Funktionsdienst des Klinikums unter Beachtung der Beschlüsse des Klinikumsvorstands über die organisatorische Grundstruktur des Pflegedienstes. ³Der Pflegedirektor ist Vorgesetzter des im Pflege- und Funktionsdienst (einschließlich Fort- und Weiterbildung) tätigen Personals (Pflege- und Pflegehilfspersonal). ⁴Die klinikspezifischen Angelegenheiten nimmt der Pflegedirektor im Benehmen mit den Vorständen oder Leitern der einzelnen Kliniken, sonstigen klinischen Einrichtungen und Abteilungen wahr.

(6) Das Mitglied gemäß Art. 52f Abs. 1 Nr. 4 vertritt im Rahmen der allgemeinen Zielsetzungen des Klinikums (Art. 52a Abs. 3) insbesondere die Belange von Forschung und Lehre.

Art. 52h

Klinikumskonferenz

(1) ¹Die Klinikumskonferenz berät den Klinikumsvorstand. ²Ihr gehören die Vorstände der Kliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen und die Leiter der in klinischen Einrichtungen eingerichteten Abteilungen des Klinikums an. ³Ferner gehören der Klinikumskonferenz jeweils zwei Vertreter der nichtliquidationsberechtigten Professoren, des sonstigen ärztlich-wissenschaftlichen Personals, des Pflegedienstes und des sonstigen nichtwissenschaftlichen Personals des Klinikums an; bei der Abstimmung über den Vorschlag für die Bestellung zum Ärztlichen Direktor gemäß Art. 52f Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 sind nur die Vertreter der Professoren und des sonstigen ärztlich-wissenschaftlichen Personals stimmberechtigt; entsprechend gilt für die Erteilung des Einvernehmens gemäß Art. 52 f Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2. ⁴Die Ver-

treter werden von den dem Klinikum angehörenden Mitgliedern der jeweiligen Gruppe für die Dauer von vier Jahren gewählt; das Nähere über die Wahl regelt die Grundordnung der Universität auf Vorschlag des Klinikumsvorstands. ⁵Die Mitglieder des Klinikumsvorstands sowie, bei Bedarf, die nicht dem Klinikum angehörenden Vorstände von klinischen, vorklinischen und sonstigen medizinischen Einrichtungen werden beratend hinzugezogen.

(2) Die Klinikumskonferenz soll in der Regel monatlich vom Ärztlichen Direktor einberufen werden; sie wird von ihm geleitet.

Art. 52i

Experimentierklausel

(1) ¹Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Interesse der Weiterentwicklung der Strukturen der Klinika und zur Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit befristet auf einen Zeitraum von längstens fünf Jahren im Einzelfall abweichende organisations- und haushaltsrechtliche Regelungen zur Erprobung neuer Modelle der betrieblichen Steuerung und des Haushalts- und Rechnungswesens im Benehmen mit dem Leitungsgremium und dem Klinikumsvorstand durch Rechtsverordnung zu treffen. ²Sofern zu diesem Zweck auch abweichende haushaltsrechtliche Regelungen notwendig sind, werden diese im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen getroffen. ³Das Staatsministerium wird ferner ermächtigt, durch eine Regelung nach Satz 1 die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach Art. 128a Abs. 6 einem Klinikum selbst zu übertragen.

(2) ¹Ferner kann das Staatsministerium im Benehmen mit dem Leitungsgremium und dem Klinikumsvorstand durch Rechtsverordnung bestimmen, daß ein geeignetes Klinikum oder - im Einvernehmen mit dem Leitungsgremium und dem Klinikumsvorstand - Teilbereiche eines Klinikums im Rahmen einer Erprobungsmaßnahme als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts oder in einer Rechtsform des privaten Rechts geführt werden; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ²Es ist dabei sicherzustellen, daß die Mitglieder der Hochschule die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrnehmen können. ³Die Einbeziehung des Klinikums in die Gemeinschaftsaufgabe gemäß Art. 91a Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes muß gewährleistet bleiben.

34. Art. 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹In der Grundordnung von Kunsthochschulen kann von der Bildung eines erweiterten Senats abgesehen werden; wird kein erweiterter Senat gebildet, werden dessen Aufgaben vom Senat wahrgenommen. ²Die Grundordnung kann vorsehen, daß weitere Mitglieder des Leitungsgremiums aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule nach Art. 17 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 gewählt werden können; sieht die Grundordnung

dies vor, hat sie sicherzustellen, daß die Professoren im Senat oder einem anderen Gremium, dem die Angelegenheiten nach Art. 28 Abs. 1 Nr. 10 zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden, weiterhin über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen; Art. 51 Abs. 5 gilt entsprechend.“

bb) In Satz 4 werden die Worte „der Leiter der Hochschule oder“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Ein erweiterter Senat und Ständige Kommissionen werden nicht gebildet; die Aufgaben des erweiterten Senats werden vom Senat wahrgenommen.“

35. Art. 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 1 bis 4.

b) Dem neuen Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Hat die Hochschule in einem allgemeinwissenschaftlichen Fachbereich einen oder mehrere Studiengänge eingerichtet, ist als Vertreter der Studenten im Fachbereichsrat wählbar, wer in einem dieser Studiengänge immatrikuliert ist.“

c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Art. 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 gehören der Kommission für Wissens- und Technologietransfer an Fachhochschulen neben dem Vorsitzenden an

fünf Vertreter der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),

zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),

ein Vertreter der Studenten sowie

die Frauenbeauftragte der Hochschule.“

36. Art. 55 Abs. 2 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

37. Art. 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „ob die Stelle wiederbesetzt werden kann“ durch die Worte „ob die Wiederbesetzung der Stelle geboten ist“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„im übrigen gehören dem Berufungsausschuß ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) und ein Vertreter der Studenten mit beratender Stimme an.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵In Berufungsausschüssen, die Vorschlagslisten für die Besetzung von Professorenstellen ausarbeiten, mit denen die Übernahme der Funktion des Vorstands einer Klinik oder sonstigen klinischen Einrichtung

oder des Leiters einer in einer klinischen Einrichtung eingerichteten Abteilung verbunden ist, ist der Ärztliche Direktor des Klinikums zu hören; seine Stellungnahme ist der Vorschlagsliste beizufügen.“

cc) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.

dd) Im neuen Satz 6 werden die Worte „auf deren Verlangen“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden nach dem Wort „Vorgeschlagenen“ die Worte „sowie eine Stellungnahme der Frauenbeauftragten“ eingefügt.

bb) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Hierfür sind Gutachten von Professoren des betreffenden Fachs an anderen Hochschulen und in geeigneten Fächern von fachlich ausgewiesenen Persönlichkeiten von außerhalb des Hochschulbereichs einzuholen.“

cc) In Satz 8 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Worte „und auf etwaige Erkenntnisse über die Evaluierung der Lehre“ eingefügt.

d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

38. Art. 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Hochschule soll übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Stelle für Professoren abweichend von Art. 56 und 57 Abs. 1 bis 3 geeignete Personen als Professoren beschäftigen; die übergangsweise Beschäftigung einer Person als Professor über die Dauer von zwei Semestern hinaus oder in klinischen Einrichtungen bedarf des Einvernehmens des Staatsministeriums.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „soll“ durch das Wort „darf“ ersetzt.

b) Der bisherige Wortlaut des Absatzes 5 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Ausstattung des Fachgebiets eines Professors wird grundsätzlich befristet gewährt.“

39. Art. 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „sportärztliches“ durch das Wort „ärztliches“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 6 werden die Worte „Musikerziehung (Didaktik der Musik) und Kunsterziehung (Didaktik der Kunst)“ durch die Worte „Musikpädagogik (Musikerziehung, Didaktik der Musik) und Kunstpädagogik (Kunsterziehung, Didaktik der Kunst)“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 erhält Halbsatz 2 folgende Fassung:
„dies gilt auch für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen sowie für den Studiengang Brauwesen mit dem Abschluß Diplom-Braumeister an der Technischen Universität München.“
- bb) In Satz 2 werden die Worte „im Studiengang“ durch die Worte „in den Studiengängen Architektur und“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:
„durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, daß die erforderlichen Regelungen ganz oder teilweise von den Hochschulen in Satzungen getroffen werden, die des Einvernehmens des Staatsministeriums bedürfen.“
- e) Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 3 erhält folgende Fassung:
„Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“
- f) In Absatz 7 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:
„Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“
40. Art. 61 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. wenn der Studienbewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung oder an Kunsthochschulen auch eine durch Satzung festgelegte Probezeit endgültig nicht bestanden hat oder aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Voraussetzungen für die Meldung zu einer dieser Prüfungen endgültig nicht mehr beibringen kann, es sei denn, daß er bei einer Vor- oder Zwischenprüfung in einen Studiengang wechselt, der im Grundstudium nicht gleich ist, oder bei einer Abschlußprüfung in einen anderen Studiengang wechselt,“
41. Art. 62 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Zur Prüfung gemäß Satz 1 Nr. 1 kann die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen oder vertrauensärztlichen Zeugnisses, in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.“
42. Der bisherige Wortlaut des Art. 64 Abs. 4 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²In den Fällen des Satzes 1 gilt Absatz 3 Halbsatz 1 nicht.“
43. Art. 65 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 werden die Worte „daß er in einen Studiengang wechselt, der im Grundstudium nicht gleich ist“ durch die Worte „daß er bei einer Vor- oder Zwischenprüfung in einen Studiengang wechselt, der im Grundstudium nicht gleich ist, oder bei einer Abschlußprüfung in einen anderen Studiengang wechselt,“ ersetzt.
- bb) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; es wird folgende Nummer 7 angefügt:
„7. auf Grund von Tatsachen feststeht, daß die Immatrikulation mißbräuchlich erfolgt ist.“
- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5)¹Abweichend von Absatz 1 kann der Student auch nach dem Bestehen der Abschlußprüfung in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert bleiben oder wieder immatrikuliert werden, wenn er die Immatrikulation oder das Fortbestehen der Immatrikulation beantragt, um
1. auf Grund entsprechender prüfungsrechtlicher Regelungen die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen oder
2. eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren oder
3. zu promovieren.
²Der Student soll exmatrikuliert werden, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 spätestens nach drei Jahren. ³Zeitliche Begrenzungen für die Wiederholung zur Notenverbesserung in prüfungsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.“
44. Art. 66 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Art. 61 Satz 1 Nrn. 6 und 7 sowie Art. 65 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 5 sind nicht anzuwenden.“
- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Art. 60 Abs. 1 Satz 2 gilt mit Ausnahme des Erfordernisses der Hochschulreife für Hochschulen übertragene nicht akademische Ausbildungen im Sport entsprechend.“
45. Art. 68 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Dem studentischen Konvent gehören an:
1. die in den Senat und in den erweiterten Senat gewählten Studentenvertreter sowie
2. mindestens 15 weitere Studentenvertreter, bei Hochschulen, bei denen die Zahl der Studenten, die Mitglieder der Hochschule sind, 500 unterschreitet, mindestens sechs weitere Studentenvertreter.“
- bb) In Satz 3 werden die Worte „die Versammlung“ durch die Worte „den erweiterten Senat“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der studentische Konvent wählt innerhalb einer angemessenen Frist nach den Wahlen zu den Kollegialorganen bis zu vier Sprecher, die an der Hochschule immatrikulierte Studenten sein müssen und verschiedenen Fachbereichen angehören sollen (Sprecherrat); bis zur Wahl eines Vorsitzenden wird das erste Zusammentreten des studentischen Konvents vom Vorsitzenden des Leitungsgremiums geleitet. ²Der studentische Konvent ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von seinem Vorsitzenden einzuberufen. ³Im übrigen ist der studentische Konvent auf Verlangen von mindestens 25 v. H. seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen. ⁴Bestehen an einer Hochschule keine Fachbereiche, gehören dem Sprecherrat vier Studentenvertreter an; Studentenvertreter nach Halbsatz 1 sind die Studentenvertreter im Senat sowie diejenigen Studenten in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl der Studentenvertreter im Senat weitere Sitze entfallen werden.“

c) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Der Sprecherrat führt die Beschlüsse des studentischen Konvents aus. ⁴Die laufenden Angelegenheiten können dem Sprecherrat zur selbständigen Erledigung übertragen werden. ⁵Der Sprecherrat hat gegenüber dem studentischen Konvent Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; der studentische Konvent kann hierüber beraten.“

d) In Absatz 5 wird Satz 5 durch folgende Sätze 5 bis 8 ersetzt:

„⁵Die Fachschaftsvertretung ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit vom Fachschaftssprecher einzuberufen. ⁶Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. ⁷Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen des Absatzes 4 die Wahrnehmung fachbereichsbezogener Angelegenheiten der Studenten. ⁸Der Fachschaftssprecher führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse; Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.“

e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Grundordnung regelt das Nähere über das Zusammentreten, die Beschlußfassung und die laufenden Arbeiten des studentischen Konvents, des Sprecherrats und der Fachschaftsvertretung.“

46. Art. 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach „Art. 68 Abs. 4“ „Satz 1“ eingefügt.

bb) Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Der studentische Konvent hat seine Entscheidung so rechtzeitig zu treffen, daß der Sprecherrat die Übersicht vor Beginn des Haushaltsjahres der Leitung der Hochschule vorlegen kann. ⁶Die Fachschafts-

vertretung soll vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben aufstellen, die rechtzeitig der Leitung der Hochschule vorzulegen ist.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach „Art. 68 Abs. 4“ „Satz 1“ eingefügt.

47. In Art. 71 Abs. 9 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz 3 angefügt:

„das Feststellungsverfahren wird durch Satzung der Hochschule geregelt, die des Einvernehmens des Staatsministeriums bedarf.“

48. Art. 72 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Sätze 6 und 7 eingefügt:

„⁶Die Studienordnung soll die Voraussetzungen regeln, bei deren Vorliegen wegen unzureichender Leistungen im Grundstudium die Fachstudienberatung aufzusuchen ist. ⁷Bei Studiengängen mit staatlicher Abschlußprüfung, bei denen die Prüfungsordnung keine Regelungen über den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen und dessen Wiederholbarkeit sowie über den Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen enthält, sind diese Regelungen in der Studienordnung zu treffen.“

b) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden Sätze 8 und 9.

c) Im neuen Satz 8 werden die Worte „staatliche Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnungen“ durch die Worte „die staatliche Rahmenprüfungsordnung“ ersetzt.

49. Art. 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben; der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Hochschulen sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, daß durch eine Differenzierung des Studienangebots ein Teilzeitstudium ermöglicht wird.“

50. Art. 74 Abs. 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„insbesondere sollen zusätzliche Lehrveranstaltungen und Ferienkurse eingerichtet werden.“

51. Art. 76 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Auf eine fächerübergreifende Zusammenarbeit der Fachbereiche ist hinzuwirken. ⁴Bei der Reform von Studium und Lehre und bei der Be-

reitstellung des Lehrangebots sollen auch die Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik genutzt werden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden. ²Diese Maßnahmen dürfen nur eingeleitet werden, wenn die Finanzierung unter Berücksichtigung der staatlichen haushaltsrechtlichen Vorschriften sichergestellt ist. ³Soweit für bestehende Studiengänge Reformmodelle erprobt werden, ist für bereits immatrikulierte Studenten der Übergang in das reformierte Studien- und Prüfungsmodell nach den Grundsätzen des erworbenen Vertrauensschutzes zu gewährleisten. ⁴Die Erprobung von Reformmodellen soll nach einer festgesetzten Frist begutachtet werden.“

52. In Art. 78 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach den Worten „in ihrem Studium durch“ die Worte „ein bedarfsgerechtes Angebot von Einführungsveranstaltungen in den einzelnen Studiengängen und“ eingefügt.

53. Art. 79 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.

b) Im neuen Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird einziger Satz.

c) Im neuen Absatz 3 werden die Worte „Absätze 1 bis 3“ durch die Worte „Absätze 1 und 2“ ersetzt.

54. Art. 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„⁴Im Studiengang Rechtswissenschaft wird eine Zwischenprüfung als Hochschulprüfung durchgeführt.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

cc) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Die Vor- oder Zwischenprüfung ist in Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren bis zum Ende des vierten Semesters durchzuführen.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Hochschulprüfungen, die grundsätzlich im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des entsprechenden Studienabschnitts stattfinden, sollen in der Regel als Blockprüfungen durchgeführt werden. ²Sie können nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnungen in Prüfungsabschnitte geteilt und durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden; die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind Prüfungsteile, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein müssen. ³In der Abschlußprüfung soll der Anteil studienbegleitender Leistungsnachweise zwei Drittel der gesamten Prüfungsleistung nicht übersteigen; die Hochschulprüfungsordnungen können insbesondere bei einer Studiengestaltung nach dem Leistungspunktsystem ab-

weichende Regelungen treffen. ⁴Mündliche Prüfungen zur Verbesserung der Note in einem nach der Prüfungsordnung ausschließlich schriftlich geprüften Fach (mündliche Ergänzungsprüfungen) sind unzulässig.“

c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Diplommusiklehrer“ die Worte „und Diplommusiker“ eingefügt.

d) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Im Fall des Absatzes 5 wird die Prüfung in der Regel an der Hochschule für Musik abgenommen; sie kann auch an Fachakademien für Musik abgenommen werden.“

e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Landesuniversität“ durch die Worte „Universität des Freistaates Bayern“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Absatz 7 bleibt unberührt.“

55. Art. 81 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „höchstens zwei“ durch das Wort „ein“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für die erste Wiederholung der Prüfung ist eine Frist von höchstens sechs Monaten festzulegen; in den Hochschulprüfungsordnungen kann diese Frist auf bis zu zwölf Monate ausgedehnt werden, wenn dies wegen der Organisation und Ausgestaltung des Studiums erforderlich ist.“

c) Absatz 6 Sätze 5 und 6 werden durch folgenden Satz 5 ersetzt:

„⁵Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Vor-, Zwischen- und Teilprüfungen; sie gelten nicht für die Abschlusarbeit.“

56. Art. 83 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Studiengang“ die Worte „oder in den Studiengängen Musikpädagogik (Lehramtsstudiengänge Musik) und Musikwissenschaft an einer Hochschule für Musik“ eingefügt.

b) Der bisherige Satz 4 wird durch folgende Sätze 4 und 5 ersetzt:

„⁴Die vom Senat der Hochschule als Satzung zu beschließende Promotionsordnung bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden des Leitungsgremiums; Art. 81 Abs. 1 Sätze 2 und 4 Nrn. 1 bis 3, Abs. 3 Sätze 1 und 2 Nrn. 1 bis 4 und 9 bis 11 sowie Abs. 7 gelten entsprechend. ⁵In den Promotionsordnungen kann vorgesehen werden, daß die Hochschule eine Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen verlangen und abnehmen kann.“

c) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.

d) Im neuen Satz 6 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium“ gestrichen.

e) Im neuen Satz 7 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

57. Art. 84 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „abweichend von Art. 80 Abs. 4“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „desselben oder eines“ durch die Worte „eines dem Grundstudium des Fachhochschulstudiengangs“ ersetzt.

58. Art. 85 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Für ein zweites oder weiteres Studium nach einem in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Hochschulstudium (Zweitstudium) werden Gebühren erhoben. ²Als Zweitstudium im Sinn des Satzes 1 gilt nicht ein Promotions-, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium sowie ein Studium, das aufbauend auf dem Erwerb des Bachelor- oder Bakkalaureusgrades zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluß führt.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- c) Im neuen Absatz 4 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Die nach Absatz 3 zu erhebende Gebühr beträgt nach Maßgabe der Festsetzung durch Rechtsverordnung 800,- DM bis 1200,- DM für ein Semester. ⁴In der Verordnung nach Satz 1 ist auch festzulegen, in welchen Ausnahmefällen von der Erhebung einer Gebühr nach den Absätzen 2 und 3 abgesehen werden kann. ⁵Weiter ist in der Verordnung nach Absatz 1 festzulegen, daß die Gebühren für die Teilnahme von Studenten an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums und für das Zweitstudium im Umfang von mindestens 80 v. H. bei den Hochschulen verbleiben.“

59. Art. 86 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Universitäten verleihen neben den in Absatz 1 genannten Graden den Doktorgrad. ²Die Hochschulen für Musik verleihen in Kooperation mit einer Universität den Doktorgrad in den Bereichen Musikpädagogik (Lehramtsstudiengänge Musik) und Musikwissenschaft.“

60. Es wird folgender Art. 86a eingefügt:

„Art. 86a

Verleihung akademischer Grade in Bachelor- und Masterstudiengängen

(1) Zur Erprobung können Studiengänge eingerichtet werden, die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad und zu einem Master- oder Magistergrad führen.

(2) ¹Auf Grund von Prüfungen, mit denen ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, kann die Hochschule einen Bachelor- oder Bakkalaureusgrad verleihen. ²Die Regelstudienzeit beträgt mindestens drei und höchstens vier Jahre.

(3) ¹Auf Grund von Prüfungen, mit denen ein weiterer berufsqualifizierender Abschluß erwor-

ben wird, kann die Hochschule einen Master- oder Magistergrad verleihen. ²Die Regelstudienzeit beträgt mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre.

(4) Bei konsekutiven Studiengängen, die zu Graden nach Absatz 2 und 3 führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.

(5) Über die Festlegungen in den Absätzen 2 bis 4 hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen durchgeführt werden.

(6) Den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade fügen die Hochschulen auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung bei.“

61. Art. 88 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „staatlicher“ die Worte „und kirchlicher“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Professor“ die Worte oder „Professorin“ eingefügt.
 - cc) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Worte „Die Genehmigung“ werden durch die Worte „Eine Einzelgenehmigung nach Absatz 3“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird das Wort „sie“ gestrichen; das Wort „allgemein“ wird durch die Worte „eine allgemeine Genehmigung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Genehmigung setzt voraus, daß

 1. der Inhaber des Grades mit Hauptwohnung im Freistaat Bayern gemeldet ist,
 2. der Grad oder Titel von einer ausländischen Hochschule verliehen wurde, die im Zeitpunkt der Verleihung einer inländischen staatlichen Hochschule vergleichbar und zu seiner Verleihung berechtigt war (anerkannte Hochschule),
 3. dem Grad, sofern er nicht ehrenhalber verliehen wurde, eine Abschlußprüfung auf Grund eines mindestens dreijährigen Studiums an anerkannten Hochschulen zugrunde liegt, davon mindestens ein Studienjahr an der verleihenden Hochschule, und
 4. der Grad oder Titel nach dem Recht des Herkunftslandes rechtmäßig und ordnungsgemäß an der Hochschule oder bei der zuständigen staatlichen Stelle erworben wurde.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Genehmigung wird, wenn eine Verwechslung nicht zu besorgen ist, auf Antrag im Einzelfall mit der Maßgabe erteilt, den erworbenen Grad oder Titel in der Originalform und mit einem auf die Herkunft hinweisenden Zusatz zu führen; dies gilt nicht für Grade und Ti-

tel nach Art. 133. ²Ausnahmen von Satz 1 Halbsatz 1 können in der allgemeinen Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 2 und in einer Durchführungsverordnung nach Absatz 4 zugelassen werden, soweit der Schutz inländischer akademischer Grade vor Entwertung und der Schutz der Allgemeinheit vor Irreführung gewahrt bleiben."

62. Art. 91 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"²Unberührt bleibt die Möglichkeit, die für die Einstellung als Professor erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen durch einer Habilitation gleichwertige wissenschaftliche Leistungen (Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchLG) nachzuweisen."

b) In Absatz 2 Satz 2 wird „Art. 83 Satz 3,“ gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"²Die Vorschriften der Art. 80 Abs. 6 Satz 1 und Art. 83 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend."

d) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Eignung“ die Worte „auf Grund der Leistungen in der akademischen Lehre oder einer Probedorlesung“ eingefügt.

e) In Absatz 9 werden die Worte „und die Verleihung des akademischen Grades“ gestrichen.

63. Art. 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) ¹Auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität auf Antrag der habilitierten Person die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet der Lehrbefähigung; dies gilt nicht, wenn die habilitierte Person Universitätsprofessor des Fachgebiets ihrer Lehrbefähigung ist. ²Die Lehrbefugnis kann auch erhalten, wer die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands besitzt. ³Art. 28 Abs. 4 BayHSchLG gilt entsprechend. ⁴Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“ verbunden."

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

64. In Art. 94 Abs. 6 wird „Art. 23 Abs. 1 Satz 4“ durch „Art. 23 Abs. 5“ ersetzt.

65. Der bisherige Wortlaut des Art. 96 Abs. 1 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

"²Das Staatsministerium kann die Zuständigkeit für die Genehmigung von Handlungen nach Satz 1 auf den Vorsitzenden des Leitungsgremiums übertragen."

66. In Art. 98 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Versammlung“ durch die Worte „des Senats“ ersetzt.

67. Art. 99 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹Aufgaben der Studentenwerke sind die wirtschaftliche Förderung und soziale Betreuung der Studenten der staatlichen Hochschulen, insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb von Kinderbetreuungsstätten, den Bau und den Betrieb von Studentenwohnheimen und den Betrieb von Verpflegungseinrichtungen sowie die Bereitstellung von Einrichtungen im kulturellen und gesellschaftlichen Bereich; die Studentenwerke sollen im Rahmen ihrer Aufgaben zur Förderung der internationalen Beziehungen beitragen."

68. In Art. 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; die Worte „sie wirkt mit beratender Stimme mit.“ werden gestrichen.

69. In Art. 103 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; die Worte „sie wirkt mit beratender Stimme mit.“ werden gestrichen.

70. Art. 106 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"²Eigene Einnahmen der Studentenwerke sind vorbehaltlich zulässiger Rückstellungen und genehmigungsfähiger Rücklagen vorweg einzusetzen."

71. Art. 108 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. die personelle und sächliche Ausstattung der Hochschule eine der Ausbildung an staatlichen Hochschulen gleichwertige Ausbildung ermöglicht und die finanziellen Verhältnisse des Trägers der Hochschule deren Bestand auf Dauer erwarten lassen,"

bb) In Nummer 5 werden die Worte „in der Regel“ durch das Wort „überwiegend“ ersetzt.

cc) In Nummer 6 wird vor dem Wort „Lehrenden“ das Wort „hauptberuflich“ eingefügt.

b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) ¹Das Staatsministerium kann den Betrieb einer Einrichtung untersagen, soweit diese ohne die nach Absatz 1 erforderliche staatliche Anerkennung

1. Hochschulstudiengänge durchführt,
2. Hochschulprüfungen abnimmt oder
3. akademische Grade verleiht.

²Führt eine Einrichtung die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule, Gesamthochschule oder eine Bezeichnung, die damit verwechselt werden kann, ohne Aufgaben nach Satz 1 wahrzunehmen, ist vom Staatsministerium die Führung der Bezeichnung zu untersagen."

72. Art. 109 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Worten „des Leiters oder von“ das Wort „hauptberuflich“ eingefügt.

- b) Absatz 5 Satz 1 wird aufgehoben; die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.
73. Art. 111 Abs. 6 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 „¹Der Träger einer nichtstaatlichen Hochschule, der das Habilitationsrecht verliehen worden ist, erteilt auf deren Antrag auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung die Lehrbefugnis. ²Art. 92 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.“
74. In Art. 113 Satz 2 wird „Art. 115 Abs. 1 Nr. 4“ durch „Art. 115 Abs. 1 Nr. 3“ und „Art. 115 Abs. 1 Nr. 6“ durch „Art. 115 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.
75. Art. 115 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 „1. Art. 79 Abs. 1 und 3,“
- bb) Nummer 2 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden Nummern 2 bis 6.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „²Um die Gleichwertigkeit der Ausbildung mit der Ausbildung an staatlichen Hochschulen zu gewährleisten, kann das Einvernehmen versagt werden, wenn die Regelungen der gemäß Art. 84 Abs. 2 erlassenen Rahmenprüfungsordnung nicht entsprechen.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
 „⁴Die für nichtstaatliche Hochschulen nach Absatz 1 erforderlichen Rechtsvorschriften, die vor dem 1. Oktober 1993 vom Staatsministerium erlassen wurden, bleiben in Kraft, solange und soweit nicht die erforderlichen Regelungen nach Satz 1 getroffen wurden.“
76. Art. 115a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben; die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 4 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
 „im übrigen gelten Art. 83 Sätze 3 bis 6 entsprechend.“
- bb) Satz 7 wird aufgehoben; der bisherige Satz 8 wird Satz 7.
- cc) Im neuen Satz 7 wird „Sätze 4 und 5“ durch „Sätze 3 und 4“ ersetzt.
77. Art. 118 Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 „¹Das Staatsministerium kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Hochschulen beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung verlangen. ²Bei Nichterfüllung der Aufgaben oder Verpflichtungen der Hochschulen kann es diese zur

Durchführung der notwendigen Maßnahmen aufordern.“

78. In Art. 119 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Einheitlichkeit sowie die“ gestrichen.
79. Im Fünften Abschnitt wird folgendes Kapitel 2a eingefügt:

„2a. Kapitel

Übergangsregelung zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 24. Juli 1998

Art. 128 a

Übergangsvorschriften

(1) ¹Wird eine Hochschule im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von einem Rektor oder Präsidenten geleitet, bilden der Rektor oder Präsident mit den Prorektoren oder Vizepräsidenten sowie dem Kanzler mit Wirkung vom Ablauf eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Leitungsgremium im Sinn des Art. 21. ²Widerspricht der Rektor oder Präsident innerhalb von vier Wochen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich gegenüber dem Staatsminister der Bildung des Leitungsgremiums, findet abweichend von Satz 1 Art. 20 auf diese Hochschule erst mit Wirkung vom Zeitpunkt des Endes der Amtszeit des Rektors oder Präsidenten Anwendung; Halbsatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Hochschule im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von einem Rektor oder Präsidenten geleitet wird und der Rektor oder Präsident in dem genannten Zeitpunkt bereits gewählt, seine Bestellung aber noch nicht wirksam geworden ist. ³In den Fällen des Satzes 2 nimmt der Rektor oder Präsident die Aufgaben des Leitungsgremiums und des Vorsitzenden des Leitungsgremiums im Sinn der Art. 23 und 24 sowie die sonstigen dem Leiter oder der Leitung der Hochschule obliegenden Aufgaben wahr. ⁴Dies gilt nicht für die Entscheidung über die Verteilung von Stellen und Mitteln nach staatlichen Maßgaben; bis zum Beginn der Amtszeit eines Leitungsgremiums (Rektorat oder Präsidialkollegium) ist für diese Entscheidung der Senat oder die Ständige Kommission für Haushaltsangelegenheiten zuständig, soweit diese Angelegenheit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes durch die Grundordnung der Ständigen Kommission für Haushaltsangelegenheiten zur selbständigen Erledigung zugewiesen ist (Art. 30 Abs. 1 Satz 2). ⁵Wird eine Hochschule im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von einem Rektor oder Präsidenten geleitet, der der Bildung des Leitungsgremiums gemäß Satz 2 widerspricht, sind auf den Rektor oder Präsidenten sowie die Prorektoren und Vizepräsidenten vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 die sie betreffenden Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes in der bisher geltenden Fassung anzuwenden; dies gilt auch, wenn der Rektor, Präsident, Prorektor oder Vizepräsident im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gewählt, die Bestellung aber noch nicht wirksam geworden ist. ⁶Bei unmittelbarer Wiederwahl ist abweichend von Art. 21 Abs. 4 Satz 2 dieses Gesetzes einmalig auch eine zweite oder weitere Wiederwahl eines im Zeitpunkt des Inkrafttretens die-

ses Gesetzes im Amt befindlichen Rektors oder Präsidenten zulässig.⁷ Bei Präsidenten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im Amt sind, ist Art. 22 Abs. 3 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden.⁸ Eine Abwahl ist bei Präsidenten und Rektoren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt sind, bis zum Ablauf der betreffenden Amtszeit nicht zulässig.⁹ Die Sätze 6 bis 8 gelten entsprechend, wenn ein Präsident oder Rektor im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gewählt, die Bestellung aber noch nicht wirksam geworden ist.

(2) ¹Für die Zusammensetzung des Senats und des Fachbereichsrats gelten bis zum Ablauf der Amtszeit der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewählten Vertreter der Gruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 die bisher geltenden Vorschriften weiter.² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewählten Versammlungen bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt und nehmen die Aufgaben des erweiterten Senats nach Art. 28 Abs. 3 wahr; Satz 1 gilt entsprechend.³ Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem Kollegialorgan auf Grund des Art. 45 Abs. 3 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung nicht die volle Zahl der Sitze einer Mitgliedergruppe besetzt, werden die bisher nicht besetzbaren Sitze abweichend von den Sätzen 1 und 2 besetzt.

(3) ¹Prüfungsordnungen sind spätestens bis zum 31. Dezember 2001 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.² Die Hochschulen sind verpflichtet, für Studenten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Fachstudium bereits aufgenommen haben, in den einschlägigen Prüfungsordnungen angemessene Übergangsbestimmungen für die Fristenregelung nach Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6, Abs. 4 Sätze 1 und 2 und Abs. 5 Satz 1 aufzunehmen.³ Die Rahmenstudienordnungen für Fachhochschulstudiengänge, die auf Grund des Art. 79 Abs. 3 Satz 1 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erlassen wurden, gelten für das Studium des entsprechenden Studiengangs an der jeweiligen Hochschule solange fort, bis sie durch einschlägige Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule ersetzt oder vom Staatsministerium aufgehoben werden.

(4) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht unanfechtbar abgeschlossene Verfahren wegen Führung ausländischer akademischer und entsprechender staatlicher und kirchlicher Grade oder Titel sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen, soweit sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Rechtslage zuungunsten des Antragstellers oder Betroffenen verändert.

(5) Soweit die Lehrbefähigung auf Grund eines vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnenen Habilitationsverfahrens festgestellt wird, verleiht die Hochschule auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, längstens jedoch bis zum 30. September 2001, auf Antrag des Bewerbers den akademischen Grad eines habilitierten Doktors; die bisher geltenden Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes finden insoweit weiter Anwendung.

(6) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geht die Verantwortung für Maßnahmen des Bauunterhalts und für kleine Baumaßnahmen auf das Klinikum über, das die Vorbereitung und Durchführung der notwendigen Maßnahmen durch die Staatsbauverwaltung oder durch Dritte erbringen lassen kann.

(7) ¹Bis zur Bildung des Aufsichtsrats und der Bestellung der Mitglieder des Klinikumsvorstands nach den Vorschriften dieses Gesetzes gelten die bisherigen Bestimmungen für die Klinika einschließlich der Klinikumsordnungen fort.² Bei der erstmaligen Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß Art. 52c Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 werden die in Art. 52c Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 geregelten Mitwirkungsbefugnisse des Klinikumsvorstands von der Ärztlichen Direktion des Klinikums wahrgenommen.³ Bis zur Bildung der Klinikumskonferenz nach Art. 52h werden die Mitwirkungsbefugnisse der Klinikumskonferenz gemäß Art. 52f Abs. 2 Sätze 2 und 3 von den in Art. 52h Abs. 1 Satz 2 genannten Vorständen von Kliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen sowie Leitern der in klinischen Einrichtungen eingerichteten Abteilungen des Klinikums wahrgenommen.

(8) Gebühren nach Art. 85 Abs. 3 werden erstmals zum Sommersemester 1999 erhoben.

(9) Zusagen über die personelle und sächliche Ausstattung, die Professoren nach dem 28. Dezember 1973 gegeben wurden, gelten als bis zum 30. September 2001 befristet.

80. Art. 132 wird aufgehoben.

81. Der bisherige Wortlaut des Art. 135 wird Absatz 1; es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur Erprobung neuer Modelle der Organisation der Hochschulen mit dem Ziel einer Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Hochschule auf deren Antrag von den Bestimmungen der Art. 21 bis 30, 32, 38 bis 42, 55, 68 und 69 abweichende organisationsrechtliche Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, soweit höherrangiges Recht nicht entgegensteht.² Soweit die Erprobung neuer Modelle zu erheblichen finanziellen Auswirkungen führt, ist die Rechtsverordnung vorher dem Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen zur Kenntnisnahme vorzulegen.“

§ 3

Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 296), wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende neue Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„²Abweichend von Satz 1 kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß bis zu einem Drittel der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines von den Hochschulen durchzuführenden Auswahlverfahrens vergeben wird.³ Als Kriterien für die Auswahl können

1. die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in den Fächern Deutsch, einer fortgeführten Fremdsprache, Mathematik, einer Naturwissenschaft und Geschichte,
 2. das Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Testverfahrens,
 3. das Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerbern,
 4. eine studiengangspezifische Berufsausbildung oder berufspraktische Tätigkeit
- festgelegt werden. ⁴Die Zahl der Teilnehmer am Auswahlverfahren kann begrenzt werden."
2. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 5 und 6.

§ 4

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 440), wird wie folgt geändert:

In der Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz – Bayerische Besoldungsordnungen – wird in Besoldungsordnung A

1. in Besoldungsgruppe A 13 bei dem Amt „Akademischer Rat“,
in Besoldungsgruppe A 14 bei dem Amt „Akademischer Oberrat“,
in Besoldungsgruppe A 15 bei dem Amt „Akademischer Direktor“,
in Besoldungsgruppe A 16 bei dem Amt „Leitender Akademischer Direktor“
jeweils an erster Stelle als weiterer Funktionszusatz „– als Lehrkraft für besondere Aufgaben an einer Hochschule –“ eingefügt,
2. in Besoldungsgruppe A 13 bei dem Amt „Studienrat“,
in Besoldungsgruppe A 14 bei dem Amt „Oberstudienrat“,
in Besoldungsgruppe A 15 bei dem Amt „Studiendirektor“ und
in Besoldungsgruppe A 16 bei dem Amt „Oberstudienleiter“
jeweils der Funktionszusatz „– im Hochschuldienst –“ gestrichen.

§ 5

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Novem-

ber 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1996 (GVBl S. 123), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 6 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Klinika gemäß Art. 52a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) bilden je eine Dienststelle im Sinn dieses Gesetzes.“

2. Dem Art. 7 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Bei einem Klinikum gemäß Art. 52a BayHSchG ist der Verwaltungsdirektor Leiter der Dienststelle im Sinn dieses Gesetzes; Satz 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“

§ 6

Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags für den Zeitraum ab dem 1. Januar 1999 bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1999/2000 die Vorbemerkungen zu den Wirtschaftsplänen der Klinika entsprechend den Erfordernissen der Wirtschaftsführung dieser Einrichtungen als kaufmännisch buchführende Staatsbetriebe im Sinn von Art. 26 BayHO weiter zu flexibilisieren.

§ 7

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 1998 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nr. 75 Buchst. b Doppelbuchst. cc mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in Kraft.

§ 8

Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Bayerische Hochschulgesetz neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 24. Juli 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

7815-1-E

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

Vom 24. Juli 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVBl S. 127, BayRS 7815-1-E), geändert durch Gesetz vom 12. März 1996 (GVBl S. 55, ber. S. 213), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „ein technisch vorgebildeter Beamter des höheren“ die Worte „oder des gehobenen“ eingefügt.
2. Art. 16 erhält folgende Fassung:

„Art. 16
(zu § 85 FlurbG)

Forstaufsichtsbehörde im Sinn von § 85 FlurbG
ist die untere Forstbehörde.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1998 in Kraft.

München, den 24. Juli 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

787-1-E

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft

Vom 24. Juli 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft - LwFöG - (BayRS 787-1-E), zuletzt geändert durch Art. 1 § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 5 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.
2. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „gehören“ ein Komma gesetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit sich deren Tätigkeit vorrangig auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe erstreckt.“
 - bb) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Darüber hinaus werden bei sozialen Einsätzen zehn v. H. der Personal- und der Geschäftskosten erstattet. ³Pflichtleistungen, die von den Sozialversicherungsträgern erbracht werden, sind vom notwendigen Aufwand vorweg abzuziehen; auf die Förderung verbleibender Eigenleistungen der Versicherten finden Sätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Betriebe“ die Worte „oder Einsatzfamilien“ eingefügt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 1998 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt Art. 13 Abs. 1 Satz 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

München, den 24. Juli 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

793-1-E

Gesetz zur Änderung des Fischereigesetzes für Bayern

Vom 24. Juli 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Art. 65 bis 68 des Fischereigesetzes für Bayern (BayRS 793-1-E), geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1986 (GVBl S. 200), erhalten folgende Fassung:

„Art. 65

(1) ¹Der Fischereischein wird auf Antrag und mit unbeschränkter Geltungsdauer erteilt (Fischereischein auf Lebenszeit). ²Art. 68 Abs. 1 Satz 1 sowie die Vorschriften über die Geltungsdauer des Jugendfischereischeins und von Fischereischein für volljährige Personen ohne bestandene Fischerprüfung bleiben unberührt.

(2) ¹Personen, die das 10., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben (Jugendliche), können einen Jugendfischereischein erhalten, der mit Wirkung vom Ausstellungstag für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs erteilt wird. ²Der Jugendfischereischein berechtigt zur Ausübung des Fischfangs nur in verantwortlicher Begleitung eines volljährigen Inhabers eines Fischereischeins. ³Satz 2 gilt entsprechend für einen durch Rechtsverordnung nach Art. 64 Abs. 3 gleichgestellten Fischereischein, dessen Inhaber das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sowie für einen gleichgestellten Jugendfischereischein eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet und die Fischerprüfung (Art. 66) oder eine gleichgestellte Prüfung bestanden haben, erhalten den Fischereischein auf Lebenszeit, sofern sie nicht ausdrücklich die Erteilung des Jugendfischereischeins beantragen.

(4) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gestaltung der Fischereischeine und das Verfahren ihrer Erteilung sowie die Geltungsdauer von Fischereischein für volljährige Personen ohne bestandene Fischerprüfung zu regeln.

Art. 66

(1) ¹Die Erteilung eines Fischereischeins mit Ausnahme des Jugendfischereischeins setzt voraus, daß die antragstellende Person eine Fischerprüfung bestanden hat, in der sie ausreichende Kenntnisse auf folgenden Gebieten nachgewiesen hat:

1. Fischkunde,
2. Gewässerkunde,
3. Schutz und Pflege der Fischgewässer, Fischhege,
4. Fanggeräte, fischereiliche Praxis, Behandlung gefangener Fische,
5. einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Fischerei- und Wasserrechts, des Tierschutz- und Tierseuchenrechts.

²An der Prüfung können Personen teilnehmen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. ³Für die Vorbereitung und Abnahme der Prüfung ist die Landesanstalt für Fischerei zuständig.

(2) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Anforderungen und das Verfahren der Fischerprüfung einschließlich einer Mitwirkung anderer Stellen an ihrer Vorbereitung und Abnahme zu regeln sowie Vorschriften über die Ausbildung der Prüfungsbewerbenden und der Schulungskräfte zu erlassen,
2. die Gleichstellung der Fischerprüfungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland sowie gleichwertiger anderweitiger Prüfungen mit der nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Fischerprüfung zu regeln,
3. die Fälle zu bestimmen und näher zu regeln, in denen der Fischereischein aus besonderen Gründen ohne vorheriges Bestehen der Fischerprüfung oder einer gleichgestellten Prüfung erteilt werden kann.

Art. 67

(1) Sachlich zuständig für die Erteilung des Fischereischeins sind die Gemeinden.

(2) ¹Der Fischereischein kann Personen versagt werden,

1. die in der Bundesrepublik Deutschland keinen Wohnsitz haben oder
2. bei denen Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß sie zur ordnungsgemäßen Ausübung des Fischfangs ungeeignet sind.

²Regelungen nach Art. 66 Abs. 2 Nr. 3 bleiben unberührt.

(3) ¹Wird die Fischereischeinerteilung wegen eines Eignungsmangels nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zurückge-

nommen oder widerrufen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Fischereischeingebühr und der Fischereiabgabe. ²Die Gemeinde kann eine Sperrfrist von bis zu fünf Jahren Dauer für die Wiedererteilung des Fischereischeins festsetzen.

Art. 68

(1) ¹Der Fischereischein ist nur gültig, wenn für den betreffenden Zeitraum die Zahlung der Fischereiabgabe in der vorgeschriebenen Form nachgewiesen ist. ²Die Fischereiabgabe kann wahlweise entweder jeweils für einen Zeitraum von fünf aufeinander folgenden Jahren oder einmal für die gesamte Lebenszeit gezahlt werden. ³Bei einmaliger Zahlung darf sie nicht mehr als 600 DM, für den Zeitraum von fünf Jahren nicht mehr als 120 DM betragen. ⁴Abweichend von Satz 3

1. beträgt die Fischereiabgabe für den Jugendfischereischein (Art. 65 Abs. 2) 20 DM für die gesamte Geltungsdauer, höchstens jedoch 5 DM pro angefangenes Jahr der gesetzlich möglichen Geltungsdauer,
2. darf die Fischereiabgabe für Fischereischeine im Sinn von Art. 65 Abs. 4 nicht mehr als 30 DM pro Jahr betragen.

⁵Die Fischereiabgabe wird durch die für die Erteilung des Fischereischeins zuständige Gemeinde erhoben und fließt dem Freistaat Bayern zu.

(2) ¹Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verwendet einen Teil der Fischereiabgabe im Benehmen mit dem Landesfischereiverband Bayern e.V. (Verband) für die Förderung des Fischgesundheitsdienstes. ²Es stellt das verbleibende Aufkommen dem Verband für die Förderung der Fischerei einschließlich zentraler fischereilicher Zwecke zur Verfügung; der Haushalt des Verbands unterliegt insoweit der Genehmigung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. ³Bei der Festlegung der Förderanteile nach den Sätzen 1 und 2 ist der beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebildete Landesfischereibeirat anzuhören.

(3) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Höhe der Fischereiabgabe festzusetzen und bei Einführung der einheitlichen Währung anzupassen sowie das Erhebungsverfahren und die Verwendung der Fischereiabgabe näher zu regeln.“

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 sind Art. 65 Abs. 4 sowie Art. 66 Abs. 3 und 4 in der am 31. Dezember 1998 geltenden Fassung bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Art. 66 Abs. 2 Nr. 3 weiterhin anzuwenden.

München, den 24. Juli 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

200-5-S

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über das Haus der Bayerischen Geschichte**

Vom 14. Juli 1998

Auf Grund von Art. 43 Abs. 1, Art. 53 Satz 2, Art. 55 Nrn. 2 und 5 Satz 1 und Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 5 Abs. 2 der Verordnung über das Haus der Bayerischen Geschichte vom 11. Mai 1985 (GVBl S. 126, BayRS 200-5-S), geändert durch Verordnung vom 9. Juli 1993 (GVBl S. 535), erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder werden vom Ministerpräsidenten für die Dauer von fünf Jahren berufen.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.
²Vorherige Berufungen von Mitgliedern des Beirats bleiben in ihrer Geltungsdauer unverändert.

München, den 14. Juli 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2030-3-1-2-F

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Erfassungsbehörden
und die Vormerkstelle
nach dem Soldatenversorgungsgesetz**

Von 14. Juli 1998

Auf Grund von Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung sowie § 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 7 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 16. Dezember 1969 (BGBl I S. 2347), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 47 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2378), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über die Erfassungsbehörden und die Vormerkstelle nach dem Soldatenversorgungsgesetz vom 19. Februar 1970 (GVBl S. 19, BayRS 2030-3-1-2-F) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Oberfinanzdirektion Nürnberg nimmt in Bayern die Aufgaben der Vormerkstelle nach § 10 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes wahr.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

München, den 14. Juli 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

1130-2-2-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung des
Gesetzes über das Wappen
des Freistaates Bayern**

Vom 21. Juli 1998

Auf Grund des Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern – AVWpG – (BayRS 1130-2-2-I), geändert durch Verordnung vom 15. September 1987 (GVBl S. 367), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „der Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Bevollmächtigte des Freistaates Bayern beim Bund“ werden durch die Worte „die Mitglieder der Staatsregierung für Sonderaufgaben“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „die Landesanwaltschaften beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und bei den Verwaltungsgerichten“ werden durch die Worte „die Landesanwaltschaft Bayern“ ersetzt.

bb) Die Worte „Bayerische Versicherungskammer“ werden durch die Worte „die Versicherungskammer Bayern, Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts“ ersetzt; im Anschluß hieran werden die Worte „die Bayerische Versorgungskammer“ angefügt.

cc) Die Worte „das Bayerische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz“, „das Präsidium der Bayerischen Grenzpolizei“ und „das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft“ werden gestrichen.

c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Oberjustizkassen“ wird durch die Worte „Landesjustizkasse Bamberg“ ersetzt.

d) An die Stelle der bisherigen Nummern 4 und 5 tritt folgende neue Nummer 4:

„4. Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultur, Wissenschaft und Kunst
die staatlichen Hochschulen,
die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung,
die Bayerische Akademie der Wissenschaften,

das Zentralinstitut für Kunstgeschichte,
das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege,

die Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns,

die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns,

die Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken,

die Direktion der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen,

das Bayerische Nationalmuseum,

die Bayerische Staatsoper,

das Bayerische Staatsschauspiel,

das Staatstheater am Gärtnerplatz.“

e) Die bisherigen Nummern 6 bis 11 werden Nummern 5 bis 10.

f) Die neue Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „die Bayerische Staatsschuldenverwaltung“ werden durch die Worte „die Bayerische Landesentschädigungs- und Staatsschuldenverwaltung“ ersetzt.

bb) Nach den Worten „die Bayerische Landesbank Girozentrale“ werden die Worte „und ihre Zweigniederlassungen“ eingefügt.

cc) Die Worte „das Bayerische Landesentschädigungsamt“, „die Oberfinanzkassen“ und „die Landesbesoldungsstellen“ werden gestrichen.

g) Die neue Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht,“

h) Die neue Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „die Flurbereinigungsdirektionen“ werden durch die Worte „die Direktionen für Ländliche Entwicklung“, die Worte „die Oberforstdirektionen“ durch die Worte „die Forstdirektionen“, die Worte „die Bayerische Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt“ durch die Worte „die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft“ ersetzt. Im Anschluß hieran werden die Worte „die Bayerische Lan-

- desanstalt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht“ angefügt.
- bb) Die Worte „das Bayerische Landesamt für Pferdezucht und Pferdesport“ werden gestrichen.
- i) Die neue Nummer 8 erhält folgende Fassung:
- „8. Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit
das Bayerische Landessozialgericht,
die Landesarbeitsgerichte,
das Bayerische Landesamt für Versorgung und Familienförderung,
das Bayerische Landesjugendamt,
die Bayerische Akademie für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin,
das Bayerische Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik,
die Sozialgerichte,
die Arbeitsgerichte,“
- j) Die neue Nummer 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „die Bayerische Landesanstalt für Wasserforschung“ werden durch die Worte „das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft“ ersetzt.
- bb) Zwischen die Worte „die“ und „Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege“ wird das Wort „Bayerische“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- Die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ werden durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

3. § 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Die der Aufsicht bayerischer Staatsbehörden unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen.“

4. § 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „des Staatsministeriums des Innern“ werden durch die Worte „der Regierungen“ ersetzt.

5. Dem § 8 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) An Stelle des Dienstsiegels darf ein Klebesiegel verwendet werden, das die Bezeichnung der Behörde oder der Stelle, die das Staatswappen führt, enthalten muß.

(4) Für die Siegelung von Schriftstücken, die mit Hilfe drucktechnischer oder elektronischer Einrichtungen erstellt werden, kann ein Abdruck des Dienstsiegels maschinell eingedruckt sein oder aufgedruckt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1998 in Kraft.

§ 3

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die AVWpG neu bekanntzumachen.

München, den 21. Juli 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2132-1-10-I

**Verordnung
zur Änderung der
SachverständigenverordnungBau (SVBau)**

Vom 21. Juli 1998

Auf Grund des Art. 90 Abs. 9 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erläßt die Bayerische Staatsregierung nach Anhörung des Senats mit Zustimmung des Landtags folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die verantwortlichen Sachverständigen im Bauwesen (SachverständigenverordnungBau-SVBau) vom 28. Juli 1997 (GVBl S. 370, BayRS 2132-1-10-I), geändert durch § 1 der Verordnung vom 15. April 1998 (GVBl S. 228), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 9 Satz 3 wird die Zahl „1,8“ durch die Zahl „1,552“ ersetzt.
 - b) Absatz 13 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der verantwortliche Sachverständige hat Anspruch auf Ersatz der auf sein Honorar und die Auslagen entfallenden Umsatzsteuer, sofern sie nicht nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt.“
2. Die Anlage 3 (zu § 21 Abs. 4 SVBau) erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1998 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Verordnung über die verantwortlichen Sachverständigen im Bauwesen neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 21. Juli 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Anlage 3
(zu § 21 Abs. 4 SVBau)

Honorartafel in DM

Anrechenbare Kosten DM	Honorar- zone 1	Honorar- zone 2	Honorar- zone 3	Honorar- zone 4	Honorar- zone 5
20 000	170	227	340	454	567
30 000	235	314	471	628	785
40 000	296	395	593	790	988
50 000	354	472	708	945	1 181
60 000	410	547	820	1 093	1 366
70 000	464	618	927	1 236	1 546
80 000	516	688	1 032	1 376	1 720
90 000	567	756	1 134	1 512	1 890
100 000	617	823	1 234	1 645	2 056
150 000	853	1 138	1 706	2 275	2 844
200 000	1 074	1 432	2 148	2 864	3 580
300 000	1 486	1 981	2 970	3 961	4 951
400 000	1 870	2 494	3 739	4 986	6 232
500 000	2 236	2 981	4 470	5 960	7 451
600 000	2 587	3 449	5 172	6 896	8 621
700 000	2 926	3 902	5 851	7 802	9 752
800 000	3 256	4 342	6 510	8 681	10 851
900 000	3 578	4 770	7 153	9 538	11 923
1 000 000	3 892	5 190	7 783	10 377	12 972
2 000 000	6 778	9 036	13 550	18 068	22 586
3 000 000	9 375	12 498	18 741	24 990	31 239
4 000 000	11 800	15 732	23 592	31 460	39 324
7 000 000	18 466	24 619	36 918	49 224	61 530
10 000 000	24 560	32 750	49 100	65 480	81 850
20 000 000	42 760	57 020	85 500	114 000	142 500
30 000 000	59 130	78 870	118 260	157 680	197 100
40 000 000	74 440	99 280	148 840	198 480	248 120
50 000 000	89 000	118 650	177 950	237 300	296 600
Bei anrechenbaren Kosten über 50 000 000 DM errechnet sich das Honorar aus dem Tausendstel der jeweili- gen anrechenbaren Kosten, vervielfältigt mit nachstehend aufgeführten Honorarfaktoren:					
	1,780	2,373	3,559	4,746	5,932

2030-2-28-F

**Verordnung
über die Anwendung der auf das Arbeitsschutzgesetz
gestützten Rechtsverordnungen auf Beamte
(Arbeitsschutzverordnung – ArbSchV)**

Vom 28. Juli 1998

Auf Grund des Art. 88 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen
Beamtengesetzes erläßt die Bayerische Staatsregie-
rung folgende Verordnung:

§ 1

Diese Verordnung gilt für die Beamten und Dienst-
anfänger im Sinn des Bayerischen Beamten-
gesetzes mit Ausnahme der Feuerwehr- und Polizeivollzugs-
beamten.

§ 2

Die auf Grund des § 18 des Arbeitsschutzgesetzes
vom 7. August 1996 (BGBl I S. 1246) in der jeweils gel-
tenden Fassung erlassenen Rechtsverordnungen des
Bundes finden Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

München, den 28. Juli 1998.

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

791-1-11-U

**Zweite Verordnung
über die Zulassung von Ausnahmen
von den Schutzvorschriften
für besonders geschützte Tierarten**

Vom 28. Juli 1998

Auf Grund des § 20g Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. April 1998 (BGBl I S. 823), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

¹Zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der heimischen Tierwelt wird abweichend von § 20f Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Personen, die zur Ausübung der Jagd befugt sind, gestattet, Kormorane (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in der Zeit vom 16. August bis 14. März in einem Umkreis von 100 m von Gewässern unter Ausnahme der in § 2 aufgeführten Bereiche zu töten. ²Verboten ist der Abschluß von Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang. ³Nach Satz 1 erlegte Kormorane sind von den Besitzverboten des § 20f Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG ausgenommen. ⁴Erlegungsort (Jagdrevier und Gewässer oder Gewässerabschnitt) und Erlegungstag, Zahl der Abschüsse und bei beringten Vögeln die Ringnummer sind der zuständigen Regierung bis spätestens 1. April eines jeden Jahres zu melden.

§ 2

Von der Gestattung sind ausgenommen:

- befriedete Bezirke gemäß Art. 6 Abs. 1 und 2 BayJG
- Nationalparke (Art. 8 BayNatSchG)
- Naturschutzgebiete (Art. 7 BayNatSchG)

- Vogelschutzgebiete (Art. 4 Abs. 1 Satz 3 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates)
- Feuchtgebiete im Sinn von Art. 2 Nr. 1 des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (BGBl 1976 II S. 1265)
- folgende stehenden Gewässer:

Ammersee, Bannwaldsee, Bodensee, Chiemsee, Eibsee, Großer Alpsee, Hopfensee, Königssee, Kochelsee, Pilsensee, Riegsee, Schliersee, Simssee, Staffelsee, Starnberger See, Tegernsee, Waginger-Tachinger See, Walchensee und Wörthsee

- folgende Fließgewässerabschnitte:

flußabwärts die Donau ab Regensburg (Flußkilometer 2372,15 bis 2201,7), der Main ab Würzburg (Flußkilometer 248,4 bis 66,8), der Inn in Niederbayern (Flußkilometer 72,8 bis 0), die Isar ab Landshut (Flußkilometer 62,7 bis 0) jeweils mit Ausnahme der 500 m-Bereiche flußabwärts der Wehre sowie der Nebengewässer und der Altwässer.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft, sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2000 außer Kraft.

München, 28. Juli 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

7803-3-E

**Dritte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die staatlichen agrarwirtschaftlichen
und forstwirtschaftlichen Fachschulen
und über die staatliche Fachakademie
für Landwirtschaft**

Vom 19. Juni 1998

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage der Verordnung über die staatlichen agrarwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Fachschulen und über die staatliche Fachakademie für Landwirtschaft vom 19. Juli 1993 (GVBl S. 560, BayRS 7803-3-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 1995 (GVBl S. 312), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Nummer 2.5 eingefügt:
„2.5 Staatliche Höhere Landbauschule Bayreuth –
Landkreis Bayreuth“
2. Nummer 3.1 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 3.2 bis 3.7 werden Nummern 3.1 bis 3.6.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

München, den 19. Juni 1998

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

2038-3-3-7-J

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst
bei den Justizvollzugsanstalten**

Vom 22. Juni 1998

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und Art. 16 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen sowie für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten -ZAPO/gVVD- (BayRS 2038-3-3-7-J), geändert durch Verordnung vom 4. Februar 1983 (GVBl S. 37), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:
„Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Vollzugsverwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten (ZAPO/gVVD)“
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden folgende §§ 10a, 44a, 45a und 45b eingefügt:
„§ 10a Dritter fachtheoretischer Studienabschnitt (Fachstudium III)
§ 44a Nachteilsausgleich
§ 45a Durchführung des Zulassungsverfahrens
§ 45b Bewertung und Rangliste“
 - b) Das vierte Kapitel erhält folgende Fassung:
„IV. Aufstieg in den gehobenen Vollzugsverwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten
§ 45 Zulassung zum Aufstieg
§ 45a Durchführung des Zulassungsverfahrens
§ 45b Bewertung und Rangliste
§ 46 Aufstiegsbeamte“
3. In § 1 Abs. 1, § 2, § 14 Abs. 5, § 19 Abs. 1 Satz 2, § 21 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4, § 23 Abs. 2 Nr. 3, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 46 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes“ durch die Worte „des gehobenen Vollzugsverwaltungsdienstes“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bewerber“ ersetzt durch die Worte „sich bewerbende Personen (Bewerber)“.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Er umfaßt ein Fachstudium von 21 Monaten und ein berufspraktisches Studium von 15 Monaten und gliedert sich in folgende Abschnitte:
 1. Praktische Einführung (berufspraktischer Studienabschnitt mit Einführungscharakter) einen halben Monat,
 2. Erster fachtheoretischer Studienabschnitt (Fachstudium I) zehn Monate,
 3. Erster berufspraktischer Studienabschnitt (Fachpraktikum I) sieben Monate,
 4. Zweiter fachtheoretischer Studienabschnitt (Fachstudium II) zehn Monate,
 5. Zweiter berufspraktischer Studienabschnitt (Fachpraktikum II) siebeneinhalb Monate,
 6. Dritter fachtheoretischer Studienabschnitt (Fachstudium III) ein Monat.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „2400“ durch die Zahl „2600“ ersetzt.
6. § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Während eines berufspraktischen Studienabschnitts (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 und 5) kann bis zu einem Monat bei einer Staatsanwaltschaft abgeleistet werden.“
7. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das erste Klammerzitat erhält folgende Fassung:
„(§§ 9, 10 und 10a)“.
 - b) Die Worte „dem Anwärter“ werden ersetzt durch die Worte „den im Vorbereitungsdienst auszubildenden Personen (Anwärter)“.
8. § 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Fachstudium I erstreckt sich auf folgende Lehrgebiete:
 1. Einführung in die Rechtsordnung sowie Bezüge der Rechtsordnung zur Gesellschaft,
 2. Grundzüge des Staats- und Verfassungsrechts,
 3. Einführung in das Bürgerliche Recht,

4. Bürgerliches Recht, Allgemeiner Teil,
 5. Grundzüge des Rechts der Schuldverhältnisse,
 6. Grundzüge des Sachenrechts,
 7. Ausgewählte Fragen aus dem Familien- und Erbrecht,
 8. Grundzüge des Verwaltungsrechts,
 9. Einführung in das öffentliche Dienstrecht,
 10. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
 11. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre,
 12. Einführung in die Finanzwissenschaften,
 13. Geschichte des Strafvollzugs,
 14. Organisation der Vollzugsverwaltung,
 15. Gestaltung des Justizvollzugs,
 16. Strafvollstreckung,
 17. Einführung in die Psychologie,
 18. Grundzüge der Entwicklungspsychologie,
 19. Grundzüge der Sozialpsychologie,
 20. Einführung in die Soziologie,
 21. Grundzüge der Organisationssoziologie,
 22. Ausgewählte Fragen aus der Kriminologie,
 23. Einführung in das Sozialrecht.“
9. § 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Fachstudium II erstreckt sich auf folgende Lehrgebiete:
1. Strafrecht, Jugendstrafrecht und Grundzüge des Rechts der Ordnungswidrigkeiten,
 2. Strafverfahrensrecht und Gerichtsverfassungsrecht in Strafsachen,
 3. Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts,
 4. Grundzüge des Zivilprozeßrechts, des Gerichtsverfassungsrechts in Zivilsachen, des Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrechts,
 5. Gnadenrecht,
 6. Ausgewählte Fragen aus den Finanzwissenschaften,
 7. Ausgewählte Fragen aus der Betriebswirtschaftslehre,
 8. Einführung in die automatisierte Datenverarbeitung und in das Datenschutzrecht,
 9. Beamtenrecht,
 10. Das Recht der Arbeiter und Angestellten des Öffentlichen Dienstes,
 11. Personalvertretungsrecht des Öffentlichen Dienstes,
 12. Ausgewählte Fragen der Bewirtschaftung Versorgungintensiver Organisationen,
 13. Straffälligenhilfe,
 14. Betriebspsychologie,
 15. Praktische Anwendung der Psychologie und Soziologie im Justizvollzug.“

10. Es wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Dritter fachtheoretischer Studienabschnitt
(Fachstudium III)

Das Fachstudium III dient der Wiederholung und Vertiefung des gesamten Prüfungsstoffs.“

11. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Erster und zweiter berufspraktischer Studienabschnitt (Fachpraktikum I und II)

Während der berufspraktischen Studienabschnitte werden die Studierenden folgenden Ausbildungsstationen zugewiesen:

Vollzugsleitung (Anstaltsleiter, Abteilungsleiter, juristische Mitarbeiter) und Vollzugsinspektoren	zweieinhalb Monate,
Hauptgeschäftsstelle	ein Monat,
Arbeitsverwaltung	drei Monate,
Wirtschaftsverwaltung	drei Monate,
Vollzugsgeschäftsstelle, Strafvollstreckung (§ 6 Abs. 1 Satz 2)	zwei Monate,
Zahlstellenaufsicht und -überwachung	ein Monat,
Grundstücks-, Bau- und Wohnungsverwaltung	ein Monat,
Besondere Fachdienste	ein Monat.“

12. In § 12 wird das Wort „Rechtsgebieten“ durch das Wort „Gebieten“ ersetzt.
13. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „gehobenen Dienst (§ 46)“ durch die Worte „gehobenen Vollzugsverwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten (§ 45)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 erhält das Klammerzitat folgende Fassung:
„(§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2, 4 und 6, §§ 9, 10 und 10a)“.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „des höheren oder gehobenen Justiz- oder Vollzugsdienstes“ durch die Worte „des höheren Dienstes oder des gehobenen Vollzugsverwaltungsdienstes“ ersetzt.
14. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. die Bewertung IV einen Monat vor Ende des Fachpraktikums II (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, § 11).“

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Grundlagen für die Bewertungen sind die schriftlichen und mündlichen Leistungen in den Lehrveranstaltungen und die praktischen Leistungen während der Ausbildung.“
15. § 16 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Ist die Bewertung nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 schlechter als „ausreichend“, so wird der Anwärter nicht zur Prüfung zugelassen. Der weitere Verlauf der Ausbildung ist unter Berücksichtigung der Leistungsmängel des Anwärters besonders zu regeln.“
16. In § 18 Abs. 2 erhält das Klammerzitat folgende Fassung:
- „(§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 5)“.
17. § 19 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
18. In § 20 Nr. 2, § 26 Abs. 1 Satz 2, § 29 Abs. 3 und § 33 Abs. 2 werden jeweils die Worte „der Vorsitzende“ durch die Worte „das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.
19. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch die Worte „vorsitzenden Mitglied“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Vorsitzender“ durch die Worte „vorsitzendes Mitglied“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Worte „des Vorsitzenden“ durch die Worte „des vorsitzenden Mitglieds“ ersetzt.
20. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 (neu) Satz 1 werden die Worte „Der Vorsitzende“ jeweils durch die Worte „Das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 wird das Wort „er“ jeweils durch das Wort „es“ ersetzt.
- d) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „den Prüfungsteilnehmern“ durch die Worte „den an der Prüfung teilnehmenden Personen (Prüfungsteilnehmer)“ ersetzt.
- e) Absatz 2 wird aufgehoben.
- f) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
21. In § 24 Abs. 2 und § 37 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des Vorsitzenden“ jeweils durch die Worte „des vorsitzenden Mitglieds“ ersetzt.
22. § 25 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand enden die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß und die Prüfer-eigenschaft mit Abschluß der bis dahin ausgeschriebenen Prüfungen.“
23. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 Sätze 2 und 3 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch die Worte „vorsitzenden Mitglied“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Worte „beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses (§ 20 Nr. 2, § 22)“ eingefügt.
24. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Worte „schriftlich beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses (§ 20 Nr. 2, § 22)“ eingefügt.
- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
25. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Besteht der Verdacht des Besizes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtsführenden in der schriftlichen Prüfung, das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung sowie die vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses Beauftragten befugt, diese sicherzustellen; der Prüfungsteilnehmer ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind beim Prüfungsteilnehmer bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. Bei Verhinderung einer Sicherstellung, bei Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung oder Herausgabe der Hilfsmittel und in Fällen der Veränderung in den Hilfsmitteln nach Beanstandung wird die Arbeit mit der Note „ungenügend“ (6) bewertet.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
26. In § 38 Abs. 3 Satz 1 und § 42 Abs. 4 werden jeweils die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.
27. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „der Vorsitzende“ durch die Worte „das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.
28. In § 43 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Vorsitzender“ durch die Worte „vorsitzendes Mitglied“ ersetzt.
29. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Ein Anwärter, der die zum ersten Mal nicht bestandene Prüfung wiederholen will, hat in einem weiteren Vorbereitungsdienst unter Be-

rücksichtigung der Leistungsmängel Studienabschnitte entweder ganz oder teilweise zu wiederholen.“

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Zulassung zu einem ergänzenden Vorbereitungsdienst kann versagt werden, wenn die bisherigen Leistungen nicht erwarten lassen, daß der Anwärter die Wiederholungsprüfung bestehen wird.“

30. Es wird folgender § 44a eingefügt:

„§ 44a

Nachteilsausgleich

(1) Die Gewährung von Nachteilsausgleich richtet sich nach § 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung.

(2) Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses (§ 20 Nr. 2, § 22) einzureichen. Der Nachweis ist durch ein Zeugnis eines Landgerichtsarztes oder eines Gesundheitsamts zu führen. Die Entscheidung trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.“

31. Die Überschrift des vierten Kapitels erhält folgende Fassung:

„IV. Aufstieg in den gehobenen Vollzugsverwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten“

32. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Zulassung zum Aufstieg

(1) Beamte des mittleren Verwaltungsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten können zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Vollzugsverwaltungsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten zugelassen werden, wenn

1. sie sich in einer Dienstzeit (§ 13 LbV) von mindestens vier Jahren bewährt haben,
2. ihnen in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, die Eignung zum Aufstieg zuerkannt worden ist und
3. sie nach dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens erkennen lassen, daß sie den Anforderungen des gehobenen Vollzugsverwaltungsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten gewachsen sein werden.

Beamte können mehrmals, höchstens jedoch dreimal, am Zulassungsverfahren teilnehmen.

(2) Beamte, die die Voraussetzungen für den Aufstieg nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2, Satz 2 erfüllen, können die Zulassung zum Aufstieg auf dem Dienstweg beantragen. Mit ihrer Zustimmung können sie auch von ihren Dienstvorgesetzten vorgeschlagen werden.

(3) Die Dienstvorgesetzten legen die Anträge und Vorschläge nach Absatz 2 mit den erforderlichen Unterlagen und einer Stellungnahme dem Staatsministerium der Justiz vor.

(4) Das Staatsministerium der Justiz setzt die Zahl der Beamten fest, die zum Aufstieg zugelassen werden.

(5) Das Staatsministerium der Justiz entscheidet über die Zulassung zum Aufstieg in der Reihenfolge der Rangliste (§ 45b Abs. 7). Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten werden im Rahmen des Vorbereitungsdienstes in die neue Laufbahn eingeführt.

(6) Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.“

33. Es werden folgende §§ 45a und 45b eingefügt:

„§ 45a

Durchführung des Zulassungsverfahrens

(1) Das Zulassungsverfahren wird vom Landesjustizprüfungsamt durchgeführt.

(2) Die beim Landesjustizprüfungsamt zu bildende Prüfungskommission besteht aus

1. einem Beamten des höheren Dienstes als vorsitzendem Mitglied,
2. zwei Beamten des gehobenen Vollzugsverwaltungsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden im Benehmen mit ihren Dienstvorgesetzten vom Leiter des Landesjustizprüfungsamts auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf der Amtszeit, mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder mit der Entpflichtung.

(4) Das Zulassungsverfahren besteht aus einer mündlichen Prüfung. In ihr soll festgestellt werden, ob die Bewerber nach ihrem allgemeinen Bildungsstand und nach ihren fachlichen Kenntnissen für die Zulassung zum Aufstieg geeignet sind, wobei auf die Eignung zur Ausbildung am Fachbereich Rechtspflege – Fachrichtung Justizvollzug – der Bayerischen Beamtenfachhochschule zu achten ist.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen während der Prüfung anwesend sein. Für jeden Bewerber ist eine Prüfungszeit von etwa 30 Minuten vorzusehen. Mehr als fünf Teilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(6) Gegenstände der Prüfung sind die in § 33 Abs. 2 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten aufgeführten Prüfungsgebiete für die schriftliche Anstellungsprüfung.

§ 45b

Bewertung und Rangliste

(1) In der mündlichen Prüfung sind drei Einzelnoten zu erteilen, und zwar je eine Note für die von den einzelnen Prüfern behandelten Gebiete gemäß § 45a Abs. 6.

(2) Es ist eine Gesamtnote zu erteilen. Diese errechnet sich aus der Summe der Einzelnoten geteilt durch drei.

(3) Die Einzelnoten und die Gesamtnote richten sich nach den Notenstufen der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

(4) Über die Prüfungsleistungen wird in gemeinsamer Beratung aller Prüfer mit Stimmenmehrheit entschieden.

(5) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission gibt die Einzelnoten und die Gesamtnote am Schluß der mündlichen Prüfung bekannt.

(6) Über den Verlauf der Prüfung wird eine Niederschrift erstellt, die mindestens die Gegenstände der mündlichen Prüfung sowie die Einzelnoten und die Gesamtnote enthält.

(7) Auf Grund der Gesamtnote ist vom Landesjustizprüfungsamt eine Rangliste zu erstellen. Bewerber mit gleicher Gesamtnote erhalten den gleichen Rang."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

München, den 22. Juni 1998

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Hermann L e e b , Staatsminister

2236-4-3-26-K

Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen im Jahr 1998

Vom 6. Juli 1998

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

¹Es werden folgende staatliche Berufsfachschulen errichtet:

1. Staatliche Berufsfachschule für Elektrotechnik in Ansbach,
2. Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege in Aschaffenburg,
3. Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe in Bad Kissingen,
4. Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege in Bayreuth,
5. Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe in Freilassing,
6. Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik in Hof,
7. Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe in Immenstadt,
8. Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe in Lauf,
9. Staatliche Berufsfachschule für Diätassistenten in Neusäß,
10. Staatliche Berufsfachschule für Elektrotechnik in Roth,
11. Staatliche Berufsfachschule für Elektrotechnik in Schwandorf,
12. Staatliche Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten in Wiesau.

²Es werden organisatorisch verbunden die in Satz 1 Nr. 1 genannte Schule mit der Staatlichen Berufsschule I in Ansbach, die in Satz 1 Nr. 2 genannte Schule mit dem Staatlichen Berufsbildungszentrum in Aschaffenburg, die in Satz 1 Nr. 4 genannte Schule mit der Staatlichen Berufsschule III in Bayreuth und die übrigen in Satz 1 genannten Schulen mit der örtlichen staatlichen Berufsschule.

§ 2

¹Die örtliche zuständige Regierung ist übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung. ²Als Amtskasse wird die örtlich zuständige Staatsoberkasse bestimmt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft und vorbehaltlich des Absatzes 3 mit Ablauf des 31. Juli 2001 außer Kraft.

(2) Zum Schuljahr 2001/2002 dürfen keine Bewerber mehr in die einjährige Schule bzw. in das erste Jahr der mehrjährigen Schule aufgenommen, Eingangsklassen dürfen nicht mehr gebildet werden.

(3) Zum Schuljahr 1999/2000 und 2000/2001 gebildete Klassen dürfen aufsteigend bis zum Ende der regulären Ausbildung auch über den 31. Juli 2001 hinaus geführt werden.

München, den 6. Juli 1998

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2038-3-7-6-E

**Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des
höheren agrarwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen
Verwaltungs-, Beratungs- und Fachschuldienstes (AHZAPO/hD)**

Vom 8. Juli 1998

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, dem Landespersonalausschuß und, soweit erforderlich, dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht**Erster Teil****Allgemeines**

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Teil**Zulassung**

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Dienstbezeichnung

Dritter Teil**Ausbildung**

§ 4 Ziel des Vorbereitungsdienstes und Ausbildung in den Fachrichtungen

§ 5 Dauer, Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

§ 6 Dienstaufsicht, Leitung der Ausbildung, Leistungsbewertung

Vierter Teil**Anstellungsprüfung (Große Staatsprüfung)****Abschnitt I****Allgemeines**

§ 7 Zweck, Teile der Prüfung

§ 8 Zulassung

§ 9 Prüfungsausschuß, Prüfende

Abschnitt II**Pädagogische Prüfung**

§ 10 Zeitpunkt der Prüfung, Prüfungsabschnitte, Prüfungsgebiete

§ 11 Bewertung

§ 12 Ermittlung der Gesamtnote der Pädagogischen Prüfung

§ 13 Nichtbestehen der Prüfung

§ 14 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Abschnitt III**Fachliche Prüfung**

§ 15 Zeitpunkt der Prüfung, Prüfungsabschnitte

§ 16 Prüfungsgebiete

§ 17 Schriftliche Prüfung

§ 18 Beratungsprüfung

§ 19 Mündliche Prüfung

§ 20 Bewertung

§ 21 Ermittlung der Gesamtnote der Fachlichen Prüfung

§ 22 Nichtbestehen der Prüfung

Abschnitt IV**Gesamtprüfungsergebnis, Prüfungswiederholung**

§ 23 Gesamtprüfungsnote der Anstellungsprüfung

§ 24 Nichtbestehen der Anstellungsprüfung

§ 25 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Berufsbezeichnung

§ 26 Wiederholung der Prüfung

Fünfter Teil**Schlußbestimmungen**

§ 27 Überleitung früherer Laufbahnbewerber

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil**Allgemeines****§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die Laufbahn des höheren agrarwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Verwaltungs-, Beratungs- und Fachschuldienstes in Bayern und regelt den Erwerb der Befähigung für diese Laufbahn.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

Zweiter Teil**Zulassung****§ 2****Zulassungsvoraussetzungen**

(1) In den Vorbereitungsdienst kann im Rahmen der Bedarfsausbildung eingestellt werden, wer

1. an einer wissenschaftlichen Hochschule ein mindestens vierjähriges wissenschaftliches Studium
 - a) Pflanzenproduktion
 - b) Tierproduktion

- c) Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus
oder
- der Milchwissenschaft
oder
- der Ökotrophologie
oder
- der Gartenbauwissenschaften
oder
- der Landespflege
mit einer Diplomprüfung abgeschlossen hat oder an einer wissenschaftlichen Hochschule eine vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat,

2. die Berufsausbildung in einem der Studienrichtung entsprechenden Ausbildungsberuf

- a) mit der Abschlußprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz abgeschlossen oder
b) nach der Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums über die Ausbildung und Prüfung von Praktikanten in der Landwirtschaft, im Gartenbau, im Garten- und Landschaftsbau und in der ländlichen Hauswirtschaft (PÖLGH) ausreichende praktische Fähigkeiten in einem geregelten, mindestens zwölfmonatigen Praktikum mit dem erfolgreichen Abschluß der Praktikantenprüfung beziehungsweise ein gleichwertiges Praktikum mit Praktikantenprüfung nachgewiesen hat und

3. die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen einschließlich der gesundheitlichen Eignung für den Lehrberuf erfüllt.

(2) ¹Die Bewerber werden in der ihrem Studium entsprechenden Fachrichtung ausgebildet. ²In der Fachrichtung Landwirtschaft erfolgt die Ausbildung in dem der Studienrichtung entsprechenden Schwerpunkt (§ 4 Abs. 1 Satz 2).

§ 3

Dienstbezeichnung

¹Das Staatsministerium übernimmt die Bewerber im Rahmen seines Bedarfs in das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. ²Sie führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Landwirtschaftsreferendar“ oder „Landwirtschaftsreferendarin“ beziehungsweise „Hauswirtschaftsreferendar“ oder „Hauswirtschaftsreferendarin“ (im folgenden als „Referendare“ bezeichnet).

Dritter Teil

Ausbildung

§ 4

Ziel des Vorbereitungsdienstes und Ausbildung in den Fachrichtungen

¹Der Vorbereitungsdienst dient einer gründlichen Ausbildung für die vielfältigen Dienstaufgaben dieser

Laufbahn einschließlich der Lehrtätigkeit an agrarwirtschaftlichen Fachschulen. ²Die Ausbildung erfolgt in den Fachrichtungen

1. Landwirtschaft mit den Schwerpunkten
 - Betriebswirtschaft
 - Pflanzenproduktion
 - Tierproduktion,
2. Milchwirtschaft,
3. Ernährung und Hauswirtschaft,
4. Gartenbau,
5. Garten- und Landschaftsbau.

§ 5

Dauer, Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate. ²Auf Antrag können Zeiten einer förderlichen beruflichen Tätigkeit, die nach Abschluß der nach § 2 Nr. 1 für die Zulassung erforderlichen Ausbildung abgeleistet worden sind, im Umfang von höchstens sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(2) ¹Der Vorbereitungsdienst ist nach dem vom Staatsministerium erstellten Ausbildungsrahmenplan an den nachfolgend genannten Ausbildungsbehörden abzuleisten:

1. Fachrichtung „Landwirtschaft“ unter Berücksichtigung der Schwerpunkte
 - 23 Monate Amt für Landwirtschaft und Ernährung einschließlich zehn Monate pädagogische Ausbildung an agrarwirtschaftlichen Fachschulen;
 - 1 Monat Landesanstalten
2. Fachrichtung „Milchwirtschaft“
 - 17 Monate Amt für Landwirtschaft und Ernährung einschließlich zehn Monate pädagogische Ausbildung an agrarwirtschaftlichen Fachschulen;
 - 7 Monate Landesanstalten
3. Fachrichtung „Ernährung und Hauswirtschaft“
 - 23 Monate Amt für Landwirtschaft und Ernährung einschließlich zehn Monate pädagogische Ausbildung an agrarwirtschaftlichen Fachschulen;
 - 1 Monat Landesanstalten
4. Fachrichtung „Gartenbau“
 - 16 Monate Sachgebiet Gartenbau der Regierung einschließlich sechs Monate pädagogische Ausbildung an agrarwirtschaftlichen Fachschulen;
 - 8 Monate Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau einschließlich vier Monate pädagogische Ausbildung an agrarwirtschaftlichen Fachschulen
5. Fachrichtung „Garten- und Landschaftsbau“
 - 12 Monate Amt für Landwirtschaft und Ernährung (SG 1.3) einschließlich vier Monate pädagogische Ausbildung an agrarwirtschaftlichen Fachschulen;

7 Monate Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau einschließlich sechs Monate pädagogische Ausbildung an agrarwirtschaftlichen Fachschulen;

5 Monate Direktion für Ländliche Entwicklung.

²Das Staatsministerium kann zu Beginn des Vorbereitungsdienstes abweichende Ausbildungsbehörden und eine geänderte Zuweisungsdauer festlegen. ³Änderungen sind den Referendaren am Tag der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf schriftlich bekanntzugeben.

(3) ¹Während des Vorbereitungsdienstes nehmen die Referendare an Lehrgängen teil, die vom Staatsministerium angeordnet und grundsätzlich von der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Führungsakademie) durchgeführt werden. ²Die Dauer der Lehrgänge wird auf die in Absatz 2 festgelegte Ausbildung an den Behörden angerechnet.

(4) Im Rahmen der Ausbildung können auf Antrag bis zu drei Monate als Gastreferendariat bei in- und ausländischen Einrichtungen innerhalb des Bereichs der Europäischen Union abgeleistet werden (Wahlstation).

(5) ¹Die pädagogische Ausbildung besteht aus einer theoretisch-wissenschaftlichen Ausbildung an der Führungsakademie und einer schulpraktischen Ausbildung an agrarwirtschaftlichen Fachschulen. ²Sie erstreckt sich, abgestimmt auf die Unterrichtsdauer, auf insgesamt zehn Monate.

§ 6

Dienstaufsicht, Leitung der Ausbildung, Leistungsbewertung

(1) Die Referendare sind während ihrer Ausbildung der jeweiligen Ausbildungsbehörde dienstaufsichtlich unterstellt.

(2) ¹Für die Ausbildung ist grundsätzlich die Leitung der Ausbildungsbehörde verantwortlich; sie kann geeignete Bedienstete des höheren Dienstes mit der Ausbildung oder mit einzelnen Ausbildungsaufgaben beauftragen. ²Während der Dauer einer Wahlstation (§ 5 Abs. 4) wird die Dienstaufsicht durch das Staatsministerium ausgeübt.

(3) ¹Die Leitung der Ausbildungsbehörde erstellt für die lehrgangsfreie Zeit unter Beteiligung der Referendare einen Ausbildungsplan und überwacht die Umsetzung. ²Auf die Anwendung der in den Lehrgängen erworbenen Kenntnisse ist zu achten.

(4) Der Erholungsurlaub der Referendare ist so zu legen, daß kein Lehrgang versäumt wird und in keinem Ausbildungsabschnitt das Ausbildungsziel gefährdet wird.

(5) Über die Ausbildung der Referendare und die Beurteilung ihrer Leistungen sind von den Ausbildungsbehörden Nachweise zu führen, die den Referendaren gegen Unterschrift zu eröffnen sind.

Vierter Teil

Anstellungsprüfung (Große Staatsprüfung)

Abschnitt I

Allgemeines

§ 7

Zweck, Teile der Prüfung

(1) In der Anstellungsprüfung (Große Staatsprüfung) soll festgestellt werden, ob die Referendare die Befähigung für die Laufbahn des höheren agrarwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Verwaltungs-, Beratungs- und Fachschuldienstes besitzen.

(2) Die Anstellungsprüfung besteht aus der Pädagogischen Prüfung (§§ 10 ff) und der Fachlichen Prüfung (§§ 15 ff).

§ 8

Zulassung

¹Die Referendare haben an den Prüfungen gemäß § 7 Abs. 2 teilzunehmen. ²Der zuständige Prüfungsausschuß beruft die Referendare zu den Prüfungen ein, wenn sie den Vorbereitungsdienst erfolgreich durchlaufen haben.

§ 9

Prüfungsausschuß, Prüfende

(1) Das Staatsministerium bestellt für die Dauer von drei Jahren den „Prüfungsausschuß für die Pädagogische Prüfung“ und den „Prüfungsausschuß für die Fachliche Prüfung“.

(2) Der Prüfungsausschuß für die Pädagogische Prüfung setzt sich aus sechs Mitgliedern der in § 4 genannten Fachrichtungen, von denen eines vom Staatsministerium zum vorsitzenden Mitglied bestimmt wird, und einem weiteren Mitglied aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst zusammen.

(3) Der Prüfungsausschuß für die Fachliche Prüfung setzt sich aus fünf Mitgliedern der in § 4 genannten Fachrichtungen zusammen, von denen eines zum vorsitzenden Mitglied bestimmt wird.

(4) ¹Zur Abnahme des mündlichen und schulpraktischen Prüfungsabschnitts der Pädagogischen Prüfung sowie der mündlichen Prüfung und der Beratungsprüfung im Rahmen der Fachlichen Prüfung bilden die Prüfungsausschüsse Prüfungskommissionen. ²Die Prüfungskommission der Pädagogischen Prüfung besteht aus je drei Mitgliedern, das vorsitzende Mitglied muß Mitglied des Prüfungsausschusses sein. ³Die Prüfungskommission der Fachlichen Prüfung besteht bei der mündlichen Prüfung aus bis zu sechs Mitgliedern, bei der Beratungsprüfung aus drei Mitgliedern. ⁴Das vorsitzende Mitglied muß jeweils Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

(5) Für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und der Prüfungskommissionen werden stellvertretende Mitglieder bestimmt.

(6) Die vorsitzenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse berufen die Ausschussmitglieder zu den jeweiligen Sitzungen ein; dabei kann von der Einberufung von Vertretern bestimmter Fachrichtungen abgesehen werden, wenn an der jeweiligen Anstellungsprüfung Referendare dieser Fachrichtung nicht teilnehmen.

Abschnitt II

Pädagogische Prüfung

§ 10

Zeitpunkt der Prüfung, Prüfungsabschnitte, Prüfungsgebiete

(1) Die Pädagogische Prüfung besteht aus

1. einem schriftlichen Abschnitt mit einer dreistündigen Arbeit aus der
 - Fachschulpädagogik mit Mediendidaktik oder
 - Psychologie und Pädagogik oder
 - Schulkunde,
2. einem mündlichen Abschnitt von 20 Minuten aus den unter Nummer 1 genannten Gebieten,
3. einem schulpraktischen Abschnitt mit zwei Lehrvorführungen von je einer Unterrichtsstunde vor einem Semester einer agrarwirtschaftlichen Fachschule und einer Aussprache von je 15 Minuten; in der Fachrichtung Landwirtschaft ist das Thema der zweiten Lehrvorführung entsprechend dem Schwerpunkt (§ 4) des Prüfungsteilnehmers auszuwählen.

(2) Der schriftliche und der mündliche Abschnitt der Pädagogischen Prüfung und eine Lehrvorführung mit Aussprache werden gegen Ende des ersten schulpraktischen Ausbildungsabschnitts, die zweite Lehrvorführung mit Aussprache gegen Ende des zweiten schulpraktischen Ausbildungsabschnitts abgehalten.

(3) Zwei Tage vor der Lehrvorführung werden die Themen von den Prüfungsteilnehmern ausgelost.

(4) Vor Beginn jeder Lehrvorführung ist der Prüfungskommission eine schriftliche Lehrdarstellung vorzulegen, die in die Beurteilung einbezogen wird.

§ 11

Bewertung

Der schriftliche Abschnitt, der mündliche Abschnitt und jede Lehrvorführung werden mit je einer ganzen Note bewertet.

§ 12

Ermittlung der Gesamtnote der Pädagogischen Prüfung

¹Zur Ermittlung der Gesamtnote der Pädagogischen Prüfung werden der mündliche Abschnitt einfach, der schriftliche Abschnitt und die erste Lehrvorführung je zweifach und die zweite Lehrvorführung dreifach be-

wertet. ²Die sich ergebende Notensumme wird durch acht geteilt. ³Die Gesamtnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 13

Nichtbestehen der Prüfung

Die Pädagogische Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. in der Pädagogischen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ oder
2. in der zweiten Lehrvorführung die Note „ungenügend“ erzielt wurde.

§ 14

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der Pädagogischen Prüfung teilt den Prüfungsteilnehmern das Ergebnis der Prüfungsabschnitte und der erreichten Gesamtnote der Pädagogischen Prüfung schriftlich mit.

Abschnitt III

Fachliche Prüfung

§ 15

Zeitpunkt der Prüfung, Prüfungsabschnitte

(1) Die Fachliche Prüfung besteht aus folgenden Abschnitten:

1. Schriftliche Prüfung,
2. Beratungsprüfung,
3. Mündliche Prüfung.

(2) Die Fachliche Prüfung erfolgt gegen Ende des Vorbereitungsdienstes.

§ 16

Prüfungsgebiete

(1) Die Fachliche Prüfung erstreckt sich auf:

1. Bei allen Fachrichtungen auf die Prüfungsgebiete:
 - A 1 Fachverwaltung, allgemeine Verwaltungsfragen, Berufsbildung, Beratung, Erwachsenenbildung
 - A 2 Agrarpolitik einschließlich Förderungspolitik, Agrarmarkt, Strukturentwicklung, Fachplanung, landwirtschaftliche Organisationen, Verbraucherorganisationen
2. Bei den einzelnen Fachrichtungen jeweils auf folgende Prüfungsgebiete:

Fachrichtung Landwirtschaft**L 1B Schwerpunkt Betriebswirtschaft:**

Betriebsanalyse, Betriebsplanung, Buchführung, Kostenrechnung, landwirtschaftliche Produktion, Anwendung des einschlägigen Rechts

L 1T Schwerpunkt Tierproduktion:

Produktion und Vermarktung tierischer Erzeugnisse, Tierschutz, Ökonomik, Ökologie, Anwendung des einschlägigen Rechts

L 1P Schwerpunkt Pflanzenproduktion:

Produktion und Vermarktung pflanzlicher Erzeugnisse, Naturschutz, Ökonomik, Ökologie, Anwendung des einschlägigen Rechts

Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft

H 1 Ernährungserziehung, bedarfsgerechte Ernährung und besondere Kostformen, Lebensmittelkunde, Anwendung des einschlägigen Rechts

H 2 Haushaltsanalyse, Haushaltsplanung, Buchführung einschließlich Haushaltsbuchführung, Landwirtschaftliche Haushaltsproduktion, Erschließung von Einkommensquellen, Markt- und Verbraucherfragen, Ökologie, Anwendung des einschlägigen Rechts

Fachrichtung Milchwirtschaft

M 1 Betriebsanalyse, Betriebsplanung, Kostenrechnung in der Molkerei

M 2 Milchproduktion, Milchqualität, Milcherfassung, Be- und Verarbeitung von Milch, Vermarktung, Ökologie, Anwendung des einschlägigen Rechts

Fachrichtung Gartenbau

G 1 Betriebsanalyse, Betriebsplanung, Buchführung, Kostenrechnung

G 2 Produktion gartenbaulicher Erzeugnisse, Ökologie, Anwendung des einschlägigen Rechts

Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

GL 1 Betriebs- und Baustellenanalyse, Betriebsplanung, Buchführung, Kostenrechnung, Auftragswesen

GL 2 Naturschutz und Landschaftspflege, Maßnahmen der Landespflege, Ökologie, Anwendung des einschlägigen Rechts

§ 17

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung haben die Prüfungsteilnehmer je drei dreistündige und eine sechsstündige schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu fertigen.

(2) Je eine dreistündige schriftliche Arbeit ist von den Prüfungsteilnehmern aller Fachrichtungen aus den Prüfungsgebieten A 1 und A 2 zu fertigen.

(3) ¹Eine sechsstündige schriftliche Arbeit ist zu fertigen von den Prüfungsteilnehmern

- der Fachrichtung Landwirtschaft je nach dem Schwerpunkt der Ausbildung aus den Prüfungsgebieten L 1B, L 1T oder L 1P,

- der Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft aus den Prüfungsgebieten H 1 oder H 2,

- der Fachrichtung Milchwirtschaft aus den Prüfungsgebieten M 1 oder M 2,

- der Fachrichtung Gartenbau aus den Prüfungsgebieten G 1 oder G 2,

- der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau aus den Prüfungsgebieten GL 1 oder GL 2.

²Eine dreistündige schriftliche Arbeit ist aus den mit der sechsstündigen Arbeit nicht geprüften Prüfungsgebieten der Fachrichtung zu fertigen.

§ 18

Beratungsprüfung

(1) In der Beratungsprüfung sollen die Referendare zeigen, inwieweit sie ein Beratungsgespräch strukturieren, fachlich fundiert und zielorientiert führen können.

(2) Für das Beratungsgespräch wird in der Regel eine Dauer von 60 Minuten angesetzt.

(3) In der Fachrichtung Milchwirtschaft wird die Beratungsprüfung in Form einer Fallstudie durchgeführt.

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) Der mündliche Prüfungsabschnitt wird als Einzelprüfung durchgeführt und umfaßt

- einen Vortrag von 15 Minuten,

- ein Prüfungsgespräch von etwa 60 Minuten; das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete gemäß § 16.

(2) Für den Vortrag erhalten die Referendare 60 Minuten vor Beginn der mündlichen Prüfung drei Themen zur Wahl.

§ 20

Bewertung

Jede schriftliche Prüfungsaufgabe, die Beratungsprüfung, der Vortrag und das Prüfungsgespräch werden je mit einer ganzen Note bewertet.

§ 21

Ermittlung der Gesamtnote der Fachlichen Prüfung

(1) ¹Die Notensumme für den schriftlichen Prüfungsabschnitt der Fachlichen Prüfung wird aus den für die vier schriftlichen Arbeiten erteilten Einzelnoten errechnet, wobei die sechsstündige Aufgabe zweifach zählt. ²Die Notensumme, geteilt durch fünf, ergibt die Note für den schriftlichen Prüfungsabschnitt. ³Die Gesamtnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) ¹Die Notensumme für den mündlichen Prüfungsabschnitt wird aus den Einzelnoten für den Vor-

trag und das Prüfungsgespräch errechnet. ²Hierbei zählt die Note für den Vortrag einfach, die Note für das Prüfungsgespräch zweifach. ³Die Notensumme, geteilt durch drei, ergibt die Note für den mündlichen Prüfungsabschnitt; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Fachlichen Prüfung werden die errechneten Notensummen nach den Absätzen 1 und 2 und der zweifache Wert der Note aus der Beratungsprüfung zusammengezählt und durch zehn geteilt; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 22

Nichtbestehen der Prüfung

(1) ¹Die Fachliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn im schriftlichen Prüfungsabschnitt eine schlechtere Note als „ausreichend“ oder in der Beratungsprüfung die Note „ungenügend“ erzielt wurde. ²Die Prüfungsteilnehmer sind in diesem Fall von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

(2) Die Fachliche Prüfung ist ferner nicht bestanden, wenn eine schlechtere Gesamtnote als ausreichend erzielt wurde.

Abschnitt IV

Gesamtprüfungsergebnis, Prüfungswiederholung

§ 23

Gesamtprüfungsnote der Anstellungsprüfung

(1) ¹Für die Ermittlung der Gesamtprüfungsnote wird die Note der Pädagogischen Prüfung und die zweifach gewertete Note der Fachlichen Prüfung zusammengezählt und die Summe durch drei geteilt. ²Die Gesamtprüfungsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 24

Nichtbestehen der Anstellungsprüfung

Die Anstellungsprüfung hat nicht bestanden, wer die Pädagogische Prüfung (§ 13) oder die Fachliche Prüfung (§ 22) mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ abgelegt hat.

§ 25

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Berufsbezeichnung

(1) ¹Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses für die Fachliche Prüfung erstellt das Zeugnis über die Anstellungsprüfung (Große Staatsprüfung), das den Prüfungsteilnehmern zugestellt wird. ²Das Zeugnis weist die Fachrichtung, den Schwerpunkt, die Gesamtprüfungsnote nach dem Zahlenwert und der Notenstufe, die Einzelnoten sowie die erreichte Platzziffer aus (§ 29 APO).

(2) Wer die Gesamtprüfungsnote „ausreichend“ erhalten hat, kann auf Antrag ein Zeugnis über das Be-

stehen der Prüfung ohne Notenangabe und Platzziffer erhalten.

(3) Mit dem Bestehen der Anstellungsprüfung wird das Recht erworben, die Bezeichnung „Assessor der Agrarwirtschaft“ oder „Assessorin der Agrarwirtschaft“ beziehungsweise „Assessor der Hauswirtschaft“ oder „Assessorin der Hauswirtschaft“ zu führen.

§ 26

Wiederholung der Prüfung

(1) Die Pädagogische Prüfung und die Fachliche Prüfung können bei Nichtbestehen oder zur Notenverbesserung (§§ 36, 37 APO) zum nächsten Prüfungstermin je einmal wiederholt werden.

(2) Der Antrag auf Prüfungswiederholung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtprüfungsergebnisses beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses der Fachlichen Prüfung zu stellen.

Fünfter Teil

Schlußbestimmungen

§ 27

Überleitung früherer Laufbahnbewerber

Laufbahnbewerber, die eine gleichwertige Befähigung für den höheren landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Beratungs- und Fachschuldienst nach einer früheren Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erworben haben, besitzen auch die Befähigung für die Laufbahn nach dieser Verordnung.

§ 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Beratungs- und Fachschuldienstes vom 5. Dezember 1986 (GVBl S. 397, BayRS 2038-3-7-6-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1997 (GVBl S. 396), außer Kraft.

(3) Bei Referendaren, die den Vorbereitungsdienst vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben und ohne Unterbrechung oder Verlängerung fortsetzen, richten sich die Ausbildung und Prüfung nach der im Absatz 2 genannten Verordnung.

München, den 8. Juli 1998

Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Reinhold Bocklet, Staatsminister

2030-3-2-4-I

Verordnung
zur Übertragung der Zuständigkeiten zum Vollzug der Verordnung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen
(Leistungsstufenverordnung – LStuV)
für die Beamten der bayerischen Polizei

Vom 14. Juli 1998

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 2 der Leistungsstufenverordnung vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 62, BayRS 2032-3-1-5-F) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Zuständigkeit für Entscheidungen gemäß § 5 Abs. 1 LStuV wird für folgende Bereiche übertragen:

1. In der Bayerischen Landespolizei und der Bayerischen Grenzpolizei
 - 1.1 den Präsidien hinsichtlich der ihnen nachgeordneten Dienststellen für die Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes sowie für die Beamten des mittleren Dienstes, die die Prüfung für den gehobenen Dienst erfolgreich abgelegt haben,
 - 1.2 den den Präsidien unmittelbar nachgeordneten Dienststellen für die Beamten des mittleren Dienstes aller den Polizeipräsidien nachgeordneten Dienststellen,
2. In der Bayerischen Bereitschaftspolizei
 - 2.1 dem Präsidium hinsichtlich der ihm nachgeordneten Dienststellen für die Beamten des höheren Dienstes,

- 2.2 den Bereitschaftspolizeiabteilungen für die Beamten der ihnen nachgeordneten Dienststellen des gehobenen und des mittleren Dienstes, sofern sie die Prüfung für den gehobenen Dienst erfolgreich abgelegt haben,
- 2.3 der Polizeihubschrauberstaffel Bayern für ihre Beamten des gehobenen und mittleren Dienstes,
- 2.4 dem Fortbildungsinstitut der bayerischen Polizei für seine Beamten des gehobenen und des mittleren Dienstes,
- 2.5 den Bereitschaftspolizeihundertschaften für ihre Beamten des mittleren Dienstes,
- 2.6 dem Musikkorps der bayerischen Polizei für seine Beamten des mittleren Dienstes.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1998 in Kraft.

München, den 14. Juli 1998

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2130-7-I

**Verordnung
zur Aufhebung der
Verordnung über die Entschädigung
der Mitglieder der Umlegungsausschüsse
nach dem Bundesbaugesetz**

Vom 14. Juli 1998

Auf Grund des Art. 22 Satz 1 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Umlegungsausschüsse nach dem Bundesbaugesetz vom 30. September 1974 (BayRS 2130-7-I) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1998 in Kraft.

München, den 14. Juli 1998

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

230-1-6-U

Verordnung zur Änderung der Regionsbeauftragtenverordnung

Vom 15. Juli 1998

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz - VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311, ber. S. 540) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über das Inkrafttreten der Vorschriften über die Regionsbeauftragten in den einzelnen Regierungsbezirken (Regionsbeauftragtenverordnung - RBV) vom 2. Oktober 1997 (GVBl S. 724, BayRS 230-1-6-U) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Art. 1 § 1 Nrn. 5 und 6 Buchst. b VwReformG treten

1. im Regierungsbezirk Oberbayern am 1. August 1998,
2. im Regierungsbezirk Niederbayern, soweit sich die Region Regensburg (11) auf das Gebiet des Landkreises Kelheim erstreckt (Anhang 9 der Anlage zu § 1 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 25. Januar 1994 (GVBl S. 25, ber. S. 688, BayRS 230-1-5-U), geändert durch Art. 1 § 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311, ber. S. 540)), am 1. November 1997,
3. im Regierungsbezirk Oberpfalz mit Ausnahme des Gebiets der Gemeinde Waldershof (Lkr. Tirschenreuth) am 1. November 1997

in Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

München, den 15. Juli 1998

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

2032-2-81-A

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Sachbezugswerte
für gewährte Verpflegung an Bedienstete
der der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit
unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts**

Vom 20. Juli 1998

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Sachbezugswerte für gewährte Verpflegung an Bedienstete der der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts (BayRS 2032-2-81-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 1992 (GVBl S. 557), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden die Beträge

„2,60 DM“	durch	„2,80 DM“
„5,25 DM“	durch	„5,60 DM“
„4,45 DM“	durch	„4,75 DM“
„12,30 DM“	durch	„13,15 DM“

ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

München, den 20. Juli 1998

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara S t a m m, Staatsministerin

805-2-A

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben
auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes
und der Sicherheitstechnik
(ASiV)**

Vom 20. Juli 1998

Es erläßt auf Grund von

- § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden in Bayern (BayRS 200-1-S)

das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit,

und

- Art. 17 Abs. 4 des Gesundheitsdienstgesetzes vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 843),

das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie sowie dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiV) vom 2. August 1994 (GVBl S. 781, BayRS 805-2-A) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Sicherheitstechnik,“ die Worte „des Rechts der aktiven Medizinprodukte,“ eingefügt.

- b) Es werden folgende neue Absätze 2, 3 und 4 eingefügt:

„(2) Für den Vollzug des Rechts der nichtaktiven Medizinprodukte sind die Regierungen zuständig, soweit in dieser Verordnung, in der Anlage zu dieser Verordnung oder in anderen Rechtsvorschriften keine andere Zuständigkeitsregelung getroffen ist.

(3) Bei Medizinprodukten, die radioaktive Stoffe oder der Strahlenschutzverordnung unterliegende Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen enthalten, ist für den Vollzug der Vorschriften des Medizinprodukterechts das Landesamt für Umweltschutz zuständig, soweit der Strahlenschutz betroffen ist, ausgenommen der in den Nummern 10.1.3 bis 10.1.6 und 10.2.2 der Anlage genannten Verwaltungsaufgaben.

(4) ¹Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit ist

in Fällen von regional übergeordneter Bedeutung im Bereich der aktiven Medizinprodukte neben den Gewerbeaufsichtsämtern und im Bereich der nichtaktiven Medizinprodukte neben den Regierungen für öffentliche Warnungen zuständig. ²Soweit der Strahlenschutz betroffen ist, erfolgen die Warnungen im Benehmen mit dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen. ³Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit kann im Einzelfall die in Satz 1 genannte Zuständigkeit auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik übertragen.“

- e) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 5 bis 8.

- d) Im neuen Absatz 6 werden die Worte „Absatz 2 Satz 1“ durch die Worte „Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

- bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 9 werden Nummern 2 bis 8.

- cc) Die neue Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Gewerbeaufsichtsamt Coburg

Sein Aufsichtsbezirk umfaßt das Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 werden die Aufgaben des Gewerbeärztlichen Dienstes wie folgt wahrgenommen:

- 1. im Aufsichtsbezirk des Gewerbeaufsichtsamts München-Land durch das Gewerbeaufsichtsamt München-Stadt,

- 2. im Aufsichtsbezirk des Gewerbeaufsichtsamts Landshut durch das Gewerbeaufsichtsamt Regensburg,

- 3. im Aufsichtsbezirk des Gewerbeaufsichtsamts Coburg durch die Gewerbeaufsichtsämter Nürnberg und Würzburg.“

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Der Übersicht unter Teil I wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. Medizinproduktrecht		
10.1 Medizinproduktegesetz		
10.2 Medizinprodukte-Verordnung		
10.3 Verordnung über Vertriebswege für Medizinprodukte		
10.4 Verordnung über die Verschreibungspflicht von Medizinprodukten		
10.5 Verordnung über Grundlegende Anforderungen bei Medizinprodukten zum Schutz vor TSE“		
b) Teil II wird wie folgt geändert:	bb) In den laufenden Nummern 6.4.1.2 und 6.5.2 wird in der dritten Spalte (Zuständige Behörde/Stelle), Nummer 2 jeweils das Wort „Bayreuth,“ gestrichen.	
aa) Die Erläuterungen unter Nummer 1 werden wie folgt ergänzt:	cc) Die laufende Nummer 8.1.3 wird wie folgt geändert:	
aaa) Nach der Abkürzung „LfAS“ werden die Abkürzung und die Worte „LfU Landesamt für Umweltschutz“ eingefügt.	aaa) In Nummer 1 der ersten Alternative (gewerblicher Bereich) erhält die dritte Spalte (zuständige Behörde/Stelle) folgende Fassung: „1. Das GAA Coburg für die Bezirke der GAA Coburg, Nürnberg und Würzburg“.	
bbb) Nach der Abkürzung „StMUKWK“ werden die Abkürzungen und die Worte „ZLG Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizin-	bbb) In Nummer 3 der zweiten Alternative (nicht gewerblicher Bereich) wird in der dritten Spalte (Zuständige Behörde/Stelle) das Wort „Bayreuth,“ gestrichen.	
	dd) Es wird folgende Nummer 10 angefügt:	
„10. Medizinproduktrecht		
10.1 Medizinproduktegesetz (MPG)		
10.1.1 § 13 Abs. 2	Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten	soweit eine Meinungsverschiedenheit den Strahlenschutz betrifft: LfU im übrigen: a) für nichtaktive Medizinprodukte: Reg b) für aktive Medizinprodukte: LfAS
10.1.2 § 17 Abs. 6	Überprüfung im Rahmen einer klinischen Prüfung	a) für nichtaktive Medizinprodukte: Reg b) für aktive Medizinprodukte: LfAS
10.1.3 § 20 Abs. 1 und 4	Akkreditierungen, Überwachung der benannten Stellen	a) für nichtaktive Medizinprodukte: ZLG b) für aktive Medizinprodukte: ZLS
10.1.4 § 21	Widerruf der Akkreditierung	wie Nr. 10.1.3
10.1.5 § 24 Abs. 2 Nr. 2	Durchführung messtechnischer Kontrollen	Eichämter
10.1.6 § 26 Abs. 3	Marktüberwachungen soweit die Meßfunktionen von Medizinprodukten, die messtechnischen Kontrollen unterliegen, betroffen ist.	wie Nr. 10.1.5
10.1.7 § 26 Abs. 4, § 28 Abs. 2	Öffentliche Warnung in Fällen von regional übergeordneter Bedeutung	StMAS daneben auch a) für nichtaktive Medizinprodukte: Reg b) für aktive Medizinprodukte: GAA soweit der Strahlenschutz betroffen ist, im Benehmen mit dem StMLU

10.1.8	§ 37 Abs. 1 und 2	Bescheinigung der Verkehrsfähigkeit	wie Nr. 10.1.2
10.1.9	§§ 25 bis 48	übrige Aufgaben	soweit die Meßfunktion von Medizinprodukten (§ 24 MPG), die meßtechnischen Kontrollen unterliegen, betroffen ist: Landesamt für Maß und Gewicht, bei Gefahr im Verzug auch: GAA bzw. Reg im übrigen a) für nichtaktive Medizinprodukte: Reg b) für aktive Medizinprodukte: GAA
10.2	Medizinprodukte-Verordnung		
10.2.1	§ 3	Entgegennahme der Unterrichtung durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte	a) für nichtaktive Medizinprodukte: Reg b) für aktive Medizinprodukte: GAA
10.2.2	§ 4 Abs. 2	Entgegennahme und Weiterleitung von Ungültigkeitserklärungen	wie Nr. 10.1.3
10.2.3	§ 11	Entgegennahme der Anzeige und weitere Aufgaben im Rahmen der klinischen Prüfung	wie Nr. 10.1.2
10.2.4	§ 13 Abs. 3	Überprüfung von Erklärungen	wie Nr. 10.1.2
10.2.5	§§ 19, 20	Überprüfung von Unterlagen, Maßnahmen und Berichten, Bewertung	GAA
10.3	Verordnung über Vertriebswege für Medizinprodukte		wie Nr. 10.1.9
10.4	Verordnung über die Verschreibungspflicht von Medizinprodukten		wie Nr. 10.1.9
10.5	Verordnung über Grundlegende Anforderungen bei Medizinprodukten zum Schutz vor TSE		wie Nr. 10.1.9"

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

(2) ¹Das Gewerbeaufsichtsamt Bayreuth wird aufgelöst. ²In Bayreuth wird eine Außenstelle des Gewerbeaufsichtsamts Coburg errichtet. ³Diese wird zum 28. Februar 2003 aufgelöst.

München, den 20. Juli 1998

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara Stamm, Staatsministerin

9210-8-W

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Vom 20. Juli 1998

Auf Grund von

- Art. 12 Nrn. 5 bis 9 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 295),
- Art. 17 Nr. 1 und Art. 39 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 389)

erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVOVerk) vom 21. September 1995 (GVBl S. 719, BayRS 9210-8-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1998 (GVBl S. 376), wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Oberste Landesverkehrsbehörde auf dem Gebiet des Bergbahnwesens ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde ist Aufsichtsbehörde über Bergbahnen gemäß Art. 39 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes (BayEBG) für

1. die Erteilung der Bau- und Betriebsgenehmigung nach Art. 21 Abs. 1 BayEBG;
2. die Enteignung gemäß Art. 26 BayEBG;
3. die Baubeschränkungen und Schutzmaßnahmen nach Art. 27 BayEBG;
4. die Auferlegung einer Betriebspflicht nach Art. 28 BayEBG;
5. die Erteilung einer Weiterführungsgenehmigung nach Art. 33 Abs. 1 BayEBG;
6. den Widerruf einer Genehmigung nach Art. 37 BayEBG;
7. die Anordnung der Einstellung und der Beseitigung nach Art. 38 BayEBG.

(3) Im übrigen ist für die Aufsicht über Bergbahnen gemäß Art. 39 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayEBG die TÜV Bau- und Betriebstechnik GmbH, München, zuständig.

(4) ¹Der TÜV Bau- und Betriebstechnik GmbH, München, steht für ihre Amtshandlungen eine Vergütung zu. ²Die Vergütung besteht aus Gebühren und Auslagen.

(5) ¹Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem jeweils geltenden Kostenverzeichnis zum Kostengesetz. ²Soweit sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand bestimmt, ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. ³Die Höhe der nach dem Zeitaufwand bestimmten Gebühren beträgt 2,0 v. H. des Monatsgrundgehalts eines Staatsbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 14 für jede Arbeitsstunde; angefangene Arbeitsstunden werden zeitanteilig verrechnet.

(6) Als Auslagen werden die Reisekosten nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften, die anfallende Umsatzsteuer und die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge erhoben.

(7) Im übrigen findet der Erste Abschnitt des Kostengesetzes entsprechende Anwendung.

(8) Beim Vollzug gemäß Absatz 3 führt das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie die Aufsicht über die TÜV Bau- und Betriebstechnik GmbH, München.

2. Es wird folgender neuer Siebter Teil (§§ 11 bis 14) eingefügt:

„Siebter Teil

Zuständigkeiten im Eisenbahnwesen

§ 11

Oberste Landesverkehrsbehörde auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.

§ 12

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie ist

1. Aufsichts- und Genehmigungsbehörde nach § 5 Abs. 3 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in der Fassung vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2378, 2396) für Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs;
2. Aufsichtsbehörde nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AEG;
3. Genehmigungsbehörde nach § 6 Abs. 7 AEG für Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs;

4. Genehmigungsbehörde nach § 7 AEG für Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs;
5. Aufsichtsbehörde nach § 11 AEG;
6. zuständige Behörde nach § 11 Abs. 2 AEG;
7. Tarifgenehmigungsbehörde nach § 12 AEG;
8. zuständige Behörde nach § 13 Abs. 2 AEG;
9. zuständige Behörde nach § 15 AEG; Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl S. 336, BayRS 922-1-W) bleibt unberührt;
10. zuständige Behörde nach § 23 Abs.1 AEG für Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs;
11. Aufsichtsbehörde nach § 23 Abs. 3 AEG für Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs;
12. zuständige Behörde nach § 26 Abs. 5 AEG;
13. zuständige Behörde nach Art. 8 § 2 Eisenbahnneuordnungsgesetz in Verbindung mit § 6a Abs. 2 Satz 2 AEG in der Fassung vom 29. März 1951, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 1993 (BGBl I S. 1489);
14. zuständige Behörde nach § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 2 Abs. 4 Nr. 2, § 3, § 33 Abs. 5 Nr. 1 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl II S.1563), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2422);
15. zuständige Behörde nach § 3 Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen vom 25. Februar 1972 (BGBl I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2423);
16. zuständige Behörde nach Absatz 3 Nr. 2, Absatz 4, Absatz 5 Eisenbahn-Signalordnung vom 7. Oktober 1959 (BGBl II S.1021), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 1995 (BGBl II S.1509).

§ 13

(1) Die Regierung ist

1. Aufsichts- und Genehmigungsbehörde nach § 5 Abs. 3 Satz 1 AEG für Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs;
2. Genehmigungsbehörde nach § 6 Abs. 7 AEG für Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs;
3. Genehmigungsbehörde nach § 7 AEG für Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs;
4. Anhörungs-, Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde nach § 18 AEG;

5. zuständige Behörde nach § 23 Abs.1 AEG für Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs;
6. Aufsichtsbehörde nach § 23 Abs. 3 AEG für Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs;
7. Anhörungsbehörde nach § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes.

(2) Örtlich zuständig nach Absatz 1 Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6 ist die Regierung, in deren Bereich die Eisenbahn ihren Sitz hat oder haben soll.

(3) Sind nach Absatz 1 Nrn. 4 und 7 mehrere Regierungen örtlich zuständig, trifft das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie die Entscheidung über die örtlich zuständige Regierung.

§ 14

Die Kreisverwaltungsbehörde ist zuständige Behörde nach § 17 Abs. 3 Satz 2 AEG.“

3. Der bisherige Siebte Teil (§ 11) wird Achter Teil (§ 15).

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

(2) Am 1. August 1998 treten außer Kraft

1. Erste Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes (Eisenbahnverordnung – EbV) vom 4. März 1970 (BayRS 932-1-1-W);
2. Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Verordnungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz vom 6. November 1990 (GVBl S. 485, BayRS 933-1-W);
3. Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Landesbehörde nach § 36 Abs. 3 Bundesbahngesetz vom 18. Dezember 1990 (GVBl S. 611, BayRS 933-4-W).

München, den 20. Juli 1998

Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

753-1-9-44-U

Verordnung
über die Bestimmung des Landratsamts Kelheim als zuständige Behörde zur
Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des
Zweckverbands zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe
(Brunnen I und II, Neulohe)
mit Sitz in Dietfurt

Vom 24. Juni 1998

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Kelheim wird als zuständige Behörde für den Erlaß, die Aufhebung und die Änderung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe in den Gemarkungen Neulohe und Painten (Landkreis Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern) und in den Gemarkungen Aichkirchen und Klingen (Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz) bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1998 in Kraft.

München, den 24. Juni 1998

Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

315-5-J

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über das maschinell
geführte Grundbuch**

Vom 14. Juli 1998

Auf Grund von § 126 Abs. 1 Satz 1, § 141 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 der Grundbuchordnung (GBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1114), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl I S. 778), § 93 Satz 1 der Grundbuchverordnung (GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl I S. 114), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 11. Juli 1997 (BGBl I S. 1808) und § 1 Abs. 1 Nrn. 9 a und 9 b der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 17. Februar 1987 (GVBl S. 33, BayRS 300-1-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Mai 1998 (GVBl S. 275), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Satz 1 der Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch vom 14. Juni 1996 (GVBl S. 242, BayRS 315-5-J), geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1996 (GVBl 1997, S. 3), erhält folgende Fassung:

„¹Bei allen Amtsgerichten ist das Grundbuch in maschineller Form als automatisierte Datei anzulegen.“

§ 2

Die Anlage zur Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

München, den 14. Juli 1998

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Hermann L e e b , Staatsminister

753-I-17-U

Verordnung über die Qualität der Badegewässer (Bayerische Badegewässerverordnung – BayBadeGewV)¹⁾

Vom 20. Juli 1998

Auf Grund von

- Art. 41j des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-I-U), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311),
- Art. 17 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (BayGDG) vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-A), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 843),

erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die Qualitätsanforderungen an Badegewässer mit Ausnahme von Wasser für therapeutische Zwecke und Wasser für Schwimmbecken.

(2) Im Sinn dieser Verordnung sind:

1. „Badegewässer“, die fließenden oder stehenden Gewässer oder Teile dieser Gewässer, in denen das Baden nicht untersagt ist und in denen üblicherweise eine große Anzahl von Personen badet;
2. „Badesaison“, der Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. September eines Jahres.

§ 2

Anforderungen an die Badegewässer

(1)¹⁾ Die Qualitätsanforderungen an die Badegewässer werden in der Anlage zu dieser Verordnung bestimmt.²⁾ Die in Spalte I der Anlage enthaltenen Grenzwerte sind ab dem Beginn der Badesaison bis zu deren Ende einzuhalten.³⁾ Die Einhaltung der in Spalte G enthaltenen Leitwerte ist anzustreben.

(2)¹⁾ Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit Grenz- und Leitwerte

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer (Abl. EG Nr. L 31/1), geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG vom 23. Dezember 1991 (Abl. Nr. L 377/48).

für solche Parameter festsetzen, für die in der Anlage keine Grenz- oder Leitwerte festgesetzt sind.²⁾ Die festgesetzten Werte werden im Staatsanzeiger veröffentlicht.³⁾ Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Weitergehende Anforderungen auf Grund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Abweichungen von den Anforderungen

(1)¹⁾ Die Kreisverwaltungsbehörde kann abweichend von § 2 für einzelne Badegewässer Qualitätsanforderungen festsetzen:

1. bei bestimmten Parametern, die mit (0) gekennzeichnet sind, wenn außergewöhnliche meteorologische oder geographische Verhältnisse vorliegen oder
2. wenn die Badegewässer eine natürliche Anreicherung mit bestimmten Stoffen über die in der Anlage festgelegten Grenzwerte hinaus erfahren und wenn die zwingenden Erfordernisse zum Schutz der Gesundheit gewahrt sind.²⁾ Unter natürlicher Anreicherung ist der Prozess zu verstehen, durch den ein bestimmtes Wasservolumen ohne Eingriff des Menschen gewisse im Boden enthaltene Stoffe aufnimmt.³⁾ Das Vorliegen einer natürlichen Anreicherung ist von der Kreisverwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt festzustellen.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde teilt die Abweichungen dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit unter Angabe der Gründe und Dauer mit.

§ 4

Einhaltung der Qualitätsanforderungen

(1) Die Qualitätsanforderungen nach den §§ 2 und 3 gelten in Bezug auf die einzelnen Parameter für die Badesaison als eingehalten, wenn bei den Probenahmen, die an derselben Schöpfstelle gemäß der in der Anlage vorgesehenen Häufigkeit vorgenommen wurden,

1. bei 95 v. H. der Proben der jeweilige Grenzwert eingehalten ist,
2. bei 90 v. H. der Proben der jeweilige Leitwert eingehalten ist, bei den Parametern „Coliforme Bakterien“ und „Fäkalcoliforme Bakterien“, wenn der Leitwert bei 80 v. H. der Proben eingehalten ist und
3. wenn bei den jeweiligen Überschreitungsquoten von 5 v. H., 10 v. H. bzw. 20 v. H. die einzelnen Proben nicht um mehr als 50 v. H. vom entsprechenden Grenz-

oder Leitwert abweichen, ausgenommen mikrobiologische Parameter, pH-Wert und gelöster Sauerstoff, und

4. wenn nach einer Abweichung bei den folgenden, in angemessenen Zeitabständen genommenen Proben der entsprechende Wert eingehalten wird.

(2) Überschreitungen der in den §§ 2 und 3 festgelegten Werte bleiben für die in Absatz 1 genannten Vmhundertsätze unberücksichtigt, sofern sie als Folge von Überschwemmungen, Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Witterungsbedingungen auftreten.

§ 5

Überwachung

(1) ¹Die Überwachung der Badegewässer obliegt den Landratsämtern als staatlichen Gesundheitsämtern und den kommunalen Gesundheitsämtern. ²Sie erfolgt durch Besichtigungen und Probenahmen. ³Diese werden erstmals 14 Tage vor Beginn der Badesaison und danach entsprechend der in der Anlage oder nach § 2 Abs. 2 vorgeschriebenen Häufigkeit durchgeführt.

(2) Lagen die Ergebnisse der Probenahmen während der letzten zwei Jahre unter den Grenz- oder Leitwerten, die in der Anlage mit „(1)“ gekennzeichnet sind, kann die Zahl der Überwachungsmaßnahmen nach Absatz 1 halbiert werden.

(3) Zusätzliche Überwachungsmaßnahmen sind durchzuführen, wenn eine Verschlechterung der Qualität des Badegewässers zu besorgen ist.

(4) ¹Die Proben sind an den Stellen zu entnehmen, an denen durchschnittlich der stärkste tägliche Badebetrieb herrscht. ²Die Proben sind nach der guten fachlichen Praxis vorzugsweise 30 cm unter der Wasseroberfläche zu entnehmen.

(5) ¹Die Analyse der Proben ist von den Landesuntersuchungsämtern für das Gesundheitswesen nach den in der Anlage genannten Verfahren durchzuführen. ²Die Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen dürfen andere Verfahren verwenden, wenn deren Ergebnisse den in der Anlage angegebenen Ergebnissen mindestens gleichwertig oder mit ihnen vergleichbar sind.

(6) Die technische Gewässeraufsicht an den Badegewässern und den angrenzenden Gewässerabschnitten durch die Wasserwirtschaftsämter bleibt unberührt.

§ 6

Sanierungskonzepte

Um die Einhaltung der Grenzwerte nach den §§ 2 und 3 sicherzustellen, entwickelt die Kreisverwaltungsbehörde unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamts

erforderliche Sanierungspläne und ergreift die erforderlichen Maßnahmen; hierbei soll die Einhaltung der Leitwerte angestrebt werden.

§ 7

Maßnahmen bei Grenzwertüberschreitungen

(1) Werden Grenzwertüberschreitungen festgestellt, kann die Kreisverwaltungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht nach Art. 68 BayWG treffen.

(2) Die §§ 10 und 34 des Bundes-Seuchengesetzes und Art. 6 und 7 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 8

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die Landratsämter als staatliche Gesundheitsämter und die kommunalen Gesundheitsämter unterrichten in geeigneter Form zu Beginn und im Lauf der Badesaison die Öffentlichkeit über die gegenwärtige Qualität der Badegewässer in ihrem Bezirk.

(2) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit erstellt jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die Qualität der Badegewässer und unterrichtet darüber in geeigneter Form die zuständigen Behörden und die Öffentlichkeit.

(3) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen macht im Benehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit die der Verordnung unterfallenden Badegewässer im Staatsanzeiger bekannt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

München, den 20. Juli 1998

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara Stamm, Staatsministerin

Qualitätsanforderungen an Badegewässer

	Parameter	G	I	Mindesthäufigkeit der Probenahme	Analysen- oder Prüfungsverfahren
1	Mikrobiologische Parameter Gesamtcoliforme Bakterien /100 ml	500	10 000	14tägig (1)	Fermentation im Mehrfachansatz. Bei positivem Ausfall Überführen in Nachweismilieu. Auszählen (wahrscheinlichste Zahl) oder Filtration über Membran und Kultur auf geeignetem Milieu wie Milch-Zucker-Tergitol-Agar, Endo-Agar, 0,4 %ige Tee-pol-Nährbouillon, Umpflanzen und Identifizierung verdächtiger Kolonien. Bei 1. und 2. unterschiedliche Bebrütungstemperatur, je nachdem ob gesamtcoliforme oder fäkalcoliforme Bakterien bestimmt werden.
3	Streptococcus faec. /100 ml	100	—	(2)	Litskysche Methode. Auszählen (wahrscheinlichste Zahl) oder Filtration über Membran. Kultur auf geeignetem Nährboden.
4	Salmonellen /1l	—	0	(2)	Konzentration durch Filtrieren über Membran. Impfen auf Standard-Nährboden. Anreicherung, Überführen auf Isolierungs-Agar-Agar, Identifizierung
5	Darmviren PFU/10 _l	—	0	(2)	Konzentration durch Filtrieren, Ausflocken oder Zentrifugieren; Bestätigung
Physikalische und chemische Parameter					
6	pH	—	6-9 (0)	(2)	Elektrometrie mit Eichung auf pH 7 und 9
7	Färbung	—	keine anomale Änderung der Färbung (0)	14tägig (1)	Besichtigungsprüfung oder photometrische Prüfung nach Platin-Kobalt-Eichskala
8	Mineralöle mg/l	—	kein sichtbarer Film auf der Wasseroberfläche, kein Geruch	14tägig (1)	Besichtigungs- und Geruchsprüfung oder Extraktion an ausreichendem Wasservolumen und Wiegen des Trockenrückstands

	Parameter	G	I	Mindesthäufigkeit der Probenahme	Analysen- oder Prüfungsverfahren
9	Tenside, die auf Methylblau reagieren mg/l (Natriumlaurylsulfat)	— ≤ 0,3	keine anhaltende Schaumbildung —	14tägig (1) (2)	Besichtigungsprüfung oder Methylenblauverfahren - absorptions-spektrophotometrisch
10	Phenol (Phenol-Zahl) mg/l C ₆ H ₅ OH	— ≤ 0,005	kein spezifischer Geruch ≤ 0,05	14tägig (1) (2)	Überprüfung auf spezifischen Geruch nach Phenol oder Absorptionsspektrophotometrie 4-AAP-Methode (4-Aminoantipyrin)
11	Transparenz m	2	1 (0)	14tägig (1)	Secchi-Scheibe
12	Gelöster Sauerstoff %-Sättigung O ₂	80-120	—	(2)	Winkler-Methode oder elektrometrische Methode (Sauerstoffmesser)
13	Teer-Rückstände und schwimmende Körper wie Holz, Kunststoff, Flaschen, Gefäße aus Glas, Kunststoff, Gummi oder sonstigen Stoffen. Bruch oder Splitter	keine		14tägig (1)	Besichtigungsprüfung
14	Ammoniak mg/INH ₄			(3)	Absorptions-Spektrophotometer - Nessler-Reagenz - oder Indophenolblau-Methode
15	Kjeldahl-Stickstoff mg/IN			(3)	Kjeldahl-Methode
16	Andere Stoffe, die als Zeichen von Verschmutzung gelten Pestizide (Parathion, HCH, Dieldrin) mg/l			(2)	Extraktion mit geeigneten Lösungsmitteln und chromatographische Bestimmung
17	Schwermetalle wie: Arsen mg/lAs Kadmium Cd Chrom VI Cr VI Blei Pb Quecksilber HG			(2)	} Atomabsorption, gegebenenfalls mit vorheriger Extraktion
18	Cyanide mg/ICn			(2)	Absorptionsspektrophotometrie mittels spezifischer Reagenzien
19	Nitrate und Phosphate mg/INO ₃ PO ₄			(3)	Absorptionsspektrophotometrie mittels spezifischer Reagenzien

G = (guide) = Leitwert.

I = (imperativ) = zwingender Wert.

(0) Überschreitung der Grenzwerte bei außergewöhnlichen geographischen oder meteorologischen Verhältnissen vorgesehen.

- (1) Hat eine in früheren Jahren durchgeführte Probenahme Ergebnisse erbracht, die sehr viel günstiger sind als die Anforderungen dieser Anlage und ist kein neuer Faktor hinzugekommen, der die Qualität der Gewässer verringert haben könnte, so können die zuständigen Behörden die Häufigkeit der Probenahmen um einen Faktor 2 verringern.
- (2) Der Gehalt ist von den zuständigen Behörden zu überprüfen, wenn eine Untersuchung in dem Badegebiet das Vorhandensein dieser Stoffe möglich erscheinen oder auf eine Verschlechterung der Wasserqualität schließen läßt.
- (3) Diese Parameter müssen von den zuständigen Behörden überprüft werden, wenn die Tendenz zur Eutrophierung der Gewässer besteht.

2011-2-5-I

Verordnung über öffentliche Schallzeichen

Vom 15. Juli 1998

Auf Grund des Art. 22 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) – BayRS 2011-2-I –, zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 323), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Alarm bei Feuer oder anderen Notständen

Den Gemeinden, den von ihnen beauftragten Stellen und den Feuerwehren ist es vorbehalten, mit Sirenen folgendes öffentliche Schallzeichen zu geben, um den Alarm bei Feuer und anderen Notständen als Katastrophen auszulösen:

dreimal einen in der Höhe gleichbleibenden Ton (Dauerton) von je zwölf Sekunden, mit je zwölf Sekunden Pause zwischen den Tönen.

§ 2

Alarm zur Verbreitung von Durchsagen

(1) Der Polizei, den Katastrophenschutzbehörden, den kreisangehörigen Gemeinden, soweit sie nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde wahrnehmen, und den von ihnen beauftragten Stellen ist es vorbehalten, mit Sirenen folgendes öffentliche Schallzeichen zu geben, um die Bevölkerung zu veranlassen, anlässlich schwerwiegender Gefahren für die öffentliche Sicherheit auf Rundfunkdurchsagen zu achten:

Heulton von einer Minute Dauer.

(2) Mit dem Schallzeichen nach Absatz 1 können die zuständigen Behörden auch vor besonderen Gefahren warnen, die der Bevölkerung im Verteidigungsfall drohen.

§ 3

Schallzeichen für Sprengungen

Den Sprengmeistern und den von ihnen Beauftragten ist es vorbehalten, mit dem Signalhorn folgende öffentliche Schallzeichen zu geben:

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1. zur Warnung, das eine Sprengung kurz bevorsteht („sofort in Deckung gehen!“) | einmaliges
langes Blasen |
| 2. zur Warnung, daß sie gezündet wird („es wird gezündet“) | zweimaliges
kurzes Blasen |
| 3. nach Beendigung der Sprengung | dreimaliges
kurzes Blasen. |

§ 4

Alarm der Justizvollzugsanstalten

Den Justizvollzugsanstalten ist es vorbehalten, mit Sirenen folgende öffentliche Schallzeichen zu geben:

- | | |
|--|---|
| 1. zur Alarmierung beim Entweichen von Gefangenen, bei Meutereien, bei Angriffen von außen und bei Feuer und anderen Notständen im Anstaltsbereich | zweimal je einen Dauerton von zwölf und vierundzwanzig Sekunden mit je zwölf Sekunden Pause |
| 2. zur Entwarnung | dreimal einen Dauerton von je vierundzwanzig Sekunden mit je zwölf Sekunden Pause zwischen den Tönen. |

§ 5

Schallzeichen zur Probe

(1) Die Stellen, denen es nach den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung vorbehalten ist, öffentliche Schallzeichen zu geben, können diese Zeichen auch zur Probe geben, wenn es erforderlich ist, um

1. Schallgeräte einsatzfähig zu erhalten,
2. den Einsatz von Hilfsdiensten zu üben,
3. zu prüfen, ob die Schallzeichen ausreichend stark sind,
4. die Bevölkerung auf die Bedeutung der Schallzeichen hinzuweisen.

(2) Schallzeichen, die zur Probe gegeben werden, sollen vorher öffentlich angekündigt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 22 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. unbefugt öffentliche Schallzeichen der in den §§ 1 bis 4 bezeichneten Art gibt,
2. öffentlich vernehmbar Schallzeichen gibt, die mit öffentlichen Schallzeichen verwechselt werden können.

§ 7

Andere Rechtsvorschriften

Die Rechtsvorschriften über Schallzeichen im Straßenverkehr und in der Binnenschifffahrt bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Schallzeichen vom 12. Juni 1978 (BayRS 2011-2-5-I) außer Kraft.

München, den 15. Juli 1998

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2236-4-1-1-K

Berichtigung

Die Sechste Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege vom 26. Mai 1998 (GVBl S. 295, BayRS 2236-4-1-1-K) wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Nr. 11 Buchst. a Doppelbuchst. aa muß es statt „In den Sätzen 1 und 2“ richtig „In den Sätzen 1 und 3“ heißen.

München, den 23. Juni 1998

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Im Auftrag

J. Hoderlein, Ministerialdirektor